

Dritter Abschnitt.

Das ältere Hildesheimische Haus.

§. 30.

Brand, des Ritters Hans von Schwichelde (S. 16.) vierter Sohn, findet sich, außer in den bereits angezogenen Urkunden, wo er theils mit seinem Vater, theils mit seinen Brüdern, theils mit seines Brudern Söhnen gemeinschaftlich handelnd aufgetreten ist, annoch in den folgenden.

Die erste ist hier vom Jahre 1415. (Nro. 125) Sein Vater hatte zum Besten des Stifts Hildesheim das Schloß Westerhof, welches vormals der Sitz besonderer Grafen gewesen war, und welches Bischof Otto im Jahre 1323 von den Söhnen des Herzogs Heinrich des Wunderlichen wiederkäuflich an das Stift gebracht hatte, ausgebaut und befestiget. Ueber die desfalls verwandten Kosten hat Bischof Gerhard im Jahre 1398 eine besondere Anerkennungs- und Versicherungs-Urkunde ausgestellt. Nach des Vaters Tode hat der älteste Sohn desselben, Ritter Heinrich, (S. 19.) sich dieses Schlosses hauptsächlich allein angenommen gehabt, und im Jahre 1410 vor dem Bischöfe Johann von Hildesheim eine besondere Versicherungs-Urkunde ausgestellt, daß

die vom Stifte wegen des Baues zu Westerhof zu leistende Ersatzgelder ein gemeinschaftliches Erbgut für ihn und seine Brüder Brand, Conrad den Aeltern und Heinrich den Jüngern sey, auch bleiben solle. Weil er inzwischen damals den desfalligen Genuß vom Schlosse Westerhof allein bezog, und auch ferner beziehen wollte: so gab er seinen Brüdern zur Entschädigung wegen ihres Antheils so viel Erbländerei zum antichretischen Unterpfande, als zu einem jährlichen Ertrage ad 10 Mark erforderlich war. Hernachmals hat er seine Brüder mit einem Capitale von 150 Mark ganz abgefunden, und über den Empfang dieses Geldes stellen Brand und Conrad sen. für sich und ihres Bruders Heinrich jun. Sohn die behufige Quittung in der obigen Urkunde vor dem Bischofe Johann von Hildesheim aus. Der Grund, warum dieser Gegenstand, der zwischen den Brüdern selbst gar nicht streitig gewesen ist, vor dem Bischofe selbst und auch von dem Bischofe beurkundet worden, scheint darin zu beruhen, daß man den Ritter Heinrich um so vollgültiger und am unwiderrsprechlichsten als alleinigen Eigenthümer der Forderung seines seeligen Vaters gegen das Stift wegen dieses Schlosses darstellen konnte. Man vergewärtige sich nur den ganzen Hergang der Dinge, und es dürfte klar werden. Das Stift Hildesheim war nemlich Schuldner der befraglichen 300 Mark, Ritter Hans von Schwichelbt der ursprüngliche Gläubiger. Dieser hatte mehrere Kinder nachgelassen, als diejenigen, mit welchen der Ritter Heinrich sich wegen der Forderung abgefunden hatte. Die Cession der letzteren konnte daher für sich allein nicht vollgültig beweisen, daß Ritter Heinrich der nunmehrige alleinige Eigenthümer sey. Jetzt erzählt aber der Bischof selbst den ganzen Hergang der Dinge. Er erkennt mittelbarer Weise durch seine Erzählung die hier handelnden Personen als zur befraglichen Forderung allein berechtiget an, und bezeugt selbst, daß Ritter Heinrich seine Mitberechtigten gänzlich abgefunden habe. Jetzt konnte also Niemand das alleinige rechtmäßige Eigenthum des letzteren weiter in Zweifel ziehen. Man sieht hieraus, wie

umsichtig man damals verfuhr, und daß die Kürze der damaligen Geschäftsbehandlung keineswegs der Vollständigkeit des Zwecks hinderlich oder schädlich war. Hier war Legitimation und Cession in Betreff der Gläubiger, und Anerkennung von Seiten des Schuldners auf sehr kurzem Wege vollständig beschafft.

In eben diesem Jahre 1415 verpfändete Brand von Schwicheldt und seine Brüder mit Bewilligung des Bischofs Johann von Hildesheim die vom Stifte in Pfandschaft habende Hälfte des Oberhauses Lutter für 50 Mark löthigen Silbers an die Stadt Goslar. *) Hiernächst wurde er zur treuen Hand seines Bruders Conrad sen. im Jahre 1418 (Nro. 126.) mit sechs Hufen Landes zu Minsleben und mit einem Hofe in der Stadt Werningerode von dem Grafen Heinrich alda belehnt. Vielleicht sollte dieß ein kleiner Ersatz für die verlorne Harzburg seyn.

Oben S. 19. ist angemerkt worden, daß Brand und seine beiden Brüder, Ritter Heinrich und Conrad sen., auch seines Bruders Heinrich Sohn, Namens Heinrich, sich im Jahre 1417 verpflichtet haben, drei Jahre lang den Herzögen Bernhard, Wilhelm und Otto Kriegsdienste zu leisten. In Gemäßheit dieses Vertrages haben sie den gedachten Herzögen unter andern in der Fehde gegen das Stift Verden, deren Ursache anderswo **) umständlich aus einander gesetzt ist, und auch in dem Kriege mit dem Erzstifte Bremen wegen der von den Burgmännern zu Langwedel, Thedinghausen und Hornsburg begangenen Unbilden tapferen Beistand geleistet. Die Folge war, daß sie mit mehreren andern Rittersn und Knappen in den Kirchenbann gethan wurden. Die Absolution von diesem erfolgte im Jahre 1422, und es wird

*) Braunsch. Anzeigen vom Jahre 1758. Nro. 63. pag. 1004.

**) Voßell Geschlechtsgeichte der Herren Vehr pag. 48 seq.

die desfallige Urkunde sub No. 127. vollständiger geliefert, als sie bislang im Druck erschienen ist.

Ostern 1425 entsagte die Wittwe Bernhards Edeln von Dorstadt, Ilse, geborne Edle von Schaumburg ihrem Leibgedinge an sieben Hufen Landes und an dem halben Zehnten zu Levede zu Gunsten Brands und seines Bruders Conrad sen. Diese Entsagung geschah auch gerichtlich und eidlich, inzwischen ist es merkwürdig, daß die desfallige Urkunde (No. 128.) nicht blos von dem Gerichte haltenden Voigte, sondern auch von der Wittve selbst und von dem Bischofe Magnus von Hildesheim, der persönlich im Gerichte mit gegenwärtig gewesen war, ausgestellt ist. Wahrscheinlich eine Folge des Standes der Wittve.

Im folgenden Jahre 1426 streckten er und sein Bruder Conrad sen. 330 fl. ihrem Bruder Conrad jun. und ihrem Vetter Heinrich vor, wofür letztere ihnen, unter Consens des Bischofs Magnus von Hildesheim, ihren Antheil an dem Zehnten zu kleinen Hera, an dem halben Zehnten, 6 Hufen Landes, Schäfereipacht, 9 Malter Roggen, 9 Malter Hafer, 1½ Mark Geldes und 12 Hühner zu großen Seelde, nicht weniger ihren Antheil an den Dörfern West, und Mittelheringen auf Wiederkauf abtraten.

Die Macht und der Reichtum derer von Schwichelde in diesem Zeitabschnitte waren übrigens schon lange von ihren Nachbarn mit neidischen Augen angesehen worden. Wohl mögen sie auch bisweilen, auf ihre Kraft sich verlassend, bei ihren rechtmäßigen, oftmals vielleicht auch nur vermeintlichen Ansprüchen nicht viel Federlesens gemacht, sondern vielmehr sogleich mit dem Schwerdte zugeschlagen haben. Brand und Conrad sen. von Schwichelde waren damals die reichsten ihres Geschlechts, und ihre ausgedehnten Besitzungen gaben vielseitige Berührungspuncte mit den benachbarten Fürsten und Städten.

Der Verlust der Harzburg war ihnen noch immer in empfindlichem Andenken. Die gänzliche Zerstörung setzten sie hauptsächlich auf die alleinige Rechnung der Stadt Braunschweig, weshalb sie sich noch immer mit derselben nicht ganz ausgesöhnt hatten. Das Feuer glimmte wechselseits noch immer unter der Asche. Doch wagte es die Stadt Braunschweig nicht, den Kampf in offener Fehde allein zu beginnen. Im Jahre 1427 gelang es ihr, sich durch mächtige Bündnisse zu stärken. Zuvörderst verband sie sich mit den Städten Goslar und Hildesheim, welchem Bunde der Bischof Magnus von Hildesheim am 24. Februar 1427 beitrug. In der desfallsigen Urkunde (Nro. 129.) werden Brand und Conrad sen. von Schwichelde zugefügter Drangsale, des Zugreifens und unrechtmäßiger Gewalt beschuldigt, und dieß als Grund der beabsichtigten Befehdung angegeben. Die Verbündeten verabreden, daß jeder Theil zwar seine eigene Gefahr stehen, jedoch die Beute nach Anzahl der dabei gehaltenen Mannzahl gewaffneter Personen, wo zwei zu Fuß gegen einen Reifigen zu Pferde in Rechnung zu bringen wären, getheilt werden solle. Die etwa erobert werdenden Schlösser und Festen, deren Eigenthum dem Stifte Hildesheim gehörte, sollten dem Stifte verbleiben und nicht an und für sich selbst zur Theilung gelangen, sondern nur das Pfandgeld, welches denen von Schwichelde an solchen Besitzungen zustände. Würde etwas an diesen Burgen zerstört: so sollte dieß nach einer von den Städten vorzunehmenden vorgängigen Besichtigung von dem Pfandgeldscapitale vor der Theilung desselben wieder hergestellt werden, wo im Falle einer Nichtvereinigung der städtischen Commissarien Dietrich Lürk oder ein anderer Bürgermeister aus Hannover als Obmann zugezogen werden solle. Die eroberten Burgen wollte man bis zur Befriedigung der Städte einem Hildesheimischen Landsassen einthun, und die etwaigen Gefangenen sollten nicht ohne gemeinschaftlichen Beschluß geschätzt oder freigegeben werden.

Ein gleicher Vertrag ist an demselben Tage mit dem Herzoge Otto geschlossen worden. *)

Jetzt brach der Krieg los, und sehr bald waren die Schlösser Wiedela und Bischofslutter den Händen Brands und Carads sen. von Schwichelde entrissen, wie aus dem am Sonntage Reminiscere 1427 mit dem Herzoge Otto (Nro. 130.) und am Dienstage nach Lätare 1427 mit dem Bischofe Magnus von Hildesheim (Nro. 131.) einer Seits, und der Stadt Braunschweig andrer Seits abgeschlossenen Verträgen ersichtlich wird.

Merkwürdig ist in dem letztgedachten Vertrage, daß das Frauengeräth in dem eroberten Schlosse Wiedela nicht zur Theilung der Kriegsbeute gezogen, vielmehr der Gemahlin des Brand von Schwichelde wieder zugestellt und verabfolgt ist. Ferner, daß der Bischof, uneingedenk der Clausel im Bündnißvertrage, nach welcher die eroberten Schlösser einem Hildesheimischen Landsassen in Verwahrung gegeben werden sollten, das Schloß Wiedela im nutzbaren Besitze der Stadt Braunschweig läßt. Allein der Bischof bedurfte Geld; die Stadt Braunschweig zahlte ihm solches in baarem Golde, und nun war jene weisliche Clausel vergessen.

Weder dem Pfandherrn, noch dem Pfandinhaber hat es jemals zum Vortheile, wohl aber, und vorzüglich dem letzteren, zum großen Schaden gereicht, wenn Städte sich mit dem Pfandbesitze der Burgen befaßten. Der gleichen verwickelte die Städte in viele kostspielige Handel, die ihnen um so nachtheiliger werden mußten, als sie gewöhnlich die Beschützung und Verwaltung derselben doch nicht selbst unmittelbar besorgen konnten, vielmehr anderen Hauptleuten übertragen mußten. Demohngeachtet geizten sie im 14ten und 15ten Jahrhunderte außerordentlich darnach aus dem irrigen Wahne,

*) Herbmeyer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 1283. Pfeffinger Historie des Br. Lüneb. Hauses Th. 1. pag. 300.

dadurch mehr Sicherheit für ihren eigenen Verkehr, und mehr Gewicht in den Verhältnissen des Staats zu erhalten. Hier wollte Braunschweig der Stadt Lüneburg nachahmen, welche damals zu ihrem nachherigen großen Schaden mehrere Schlösser des Fürstenthums Lüneburg im Besitze hatte. Braunschweig vergaß jedoch, daß ihr nicht so reichliche Erwerbsquellen zu Gebote standen, als jener, und hat sich dadurch sehr empfindliche Verluste zugezogen. Sie wollte die Macht des Adels ihrer Nachbarschaft beschränken, ohne stark genug zu seyn, solches mit eigenen Kräften ausführen zu können.

Es hat im allgemeinen das Bestreben, eines Anderen Rechte zu beeinträchtigen, noch niemals einen bleibenden Vortheil erzeugt. Die ganze Menschheit lebt in einem bald nahen, bald entfernteren gesellschaftlichen Verbande. Dieß bietet der Seiten so sehr viele dar, wodurch Gelegenheiten herbeigeführt werden, welche dem vorhin Gedrückten oftmals Macht und Mittel in die Hände geben, die dem vormals Stärkeren, wo nicht überlegen, doch empfindlich fühlbar werden können. Die Neigung zum Vergeltungsrechte erwacht, und leider wird öfterer davon Gebrauch gemacht, wenn sich auch der Ausübende dadurch keinen eigenen Vortheil verschaffen kann. So entstehen Reibungen, die noch niemals, wenigstens äußerst selten, einen guten Ausgang genommen haben, und werden zum Urquell sehr vielen, für beide Theile schädlichen Unheils. Die Geschichte aller Zeiten liefert die Belege zu solcher Behauptung in reichlicher Fülle.

Allein daran dachte Braunschweig damals nicht. Bischofsutter und Wiedela waren denen von Schwichelde in sehr kurzer Zeit entrisen, wahrscheinlich weil sie der Krieg zu unvermuthet schnell überfallen hatte. Späterhin hielten sich die Verbündeten noch nicht stark genug, mit ihrer Macht allein die beiden Brüder zu bezwingen. Auf Pfingsten 1427 zogen sie den Grafen Heinrich von Werningerode auch noch in ihr Bündniß (Nro. 132.), und am Mauritius-Tage desselben Jahrs nahm die Stadt Braunschweig laut eines

besonderen Vertrages (Nro. 133.) die Gebrüder Hennig und Heinrich Wolters als Partheigänger zu Hülfe. Zehn Mark und eine Armbrust waren das Handgeld; und außer der Hälfte des Lösegeldes versprach der Rath der Stadt Braunschweig ihnen für Conrad sen. von Schwichelde 200 fl., für einen von Bülzingsleben 100 fl.; für Brand, Heinrich und Conrad jun. von Schwichelde, und zwar für einen jeden derselben 50 fl. Fanggeld zu bezahlen; für jeden Reisigen wollte der Rath die Hälfte des Lösegeldes, und für jeden Bauern $\frac{2}{3}$ desselben, wozu selbige würden geschätzt werden, zahlen, wenn die Gebrüder Wolters solche auf einem Streifzuge, welchen sie auf eigene Gefahr und Kosten unternommen haben würden, zu Gefangenen gemacht, und in städtische Gewahrsam geliefert hätten. Insofern jedoch ein Streifzug auf Befehl und Kosten des Raths unternommen wäre, und in Gefolge dessen Gefangene eingebracht würden: so sollten sie für Conrad sen. von Schwichelde, oder für einen von Bülzingsleben 100 fl.; für Brand, Heinrich oder Conrad jun. von Schwichelde 50 fl. Fanggeld, jedoch von deren Lösegelde nichts erhalten. Für jeden übrigen gefangenen Reisigen sollten sie aber ihr Gehühr, und für jeden Bauer die Hälfte des Lösegeldes haben. Ausbedungen wurde übrigens ausdrücklich, daß die Gebrüder Wolters einen in herben Ausdrücken abgefaßten Absagebrief an die von Schwichelde senden, und ohne Vorwissen der Stadt Braunschweig nicht Frieden mit ihnen machen sollten.

Diese Partheigänger mögen nun aus Liebe zum Gewinn wohl nach besten Kräften ihr Heil versucht haben; aber glücklich sind sie in ihrem Vorhaben keineswegs gewesen. Denn eine schon im folgenden Jahre ausgestellte Urkunde (Nro. 134.) ergiebt, daß sie geschlagen worden, auch in dieser Fehde ihre Pferde, ja sogar Haab und Gut verloren haben; dem Rathe zu Braunschweig auch dafür den verbindlichsten Dank abstatten, daß ihnen derselbe ihre verlorenen Pferde vergütet hat.

Wo diese Niederlage stattgefunden, ist nicht angemerkt worden; inzwischen muß sich damit der Krieg beendigt haben. Denn am 1. October 1428 vollziehen die von Schwicheldt schon in Gegenwart und mit Genehmigung des Bischofs Magnus von Hildesheim einen auf die Dauer von 30 Jahren gelten sollenden Erbaueinanderseßungs-Vertrag (Nro. 135.). Zur Verabredung und zum Abschlusse eines Vertrages dieser Art gehört eines Theils eine ruhige Ueberlegung, andern Theils auch Sicherheit des Besizes, welches beides im obschwebenden Kriege nicht vorhanden seyn kann. Ferner mögte der Umstand auch ein Zeichen des bereits wiederhergestellten Friedens seyn, daß dieser Necess vor dem Bischofe von Hildesheim und dessen Domcapittel verhandelt und geschlossen ist, welches anderer Gestalt schwerlich der Fall gewesen seyn würde, da der Bischof zu den verbündeten Feinden derer von Schwicheldt gehört hat.

Merkwürdig ist die in diesem Vertrage enthaltene Bestimmung, daß die verabredete Auseinanderseßung keine Erbtheilung, sondern nur auf 30 Jahre gültig seyn sollte, woraus zu erhellen scheint, daß der Verfasser der Urkunden vielleicht mit sich selbst über den Begriff der Lehnstheilungen noch nicht ganz im Klaren gewesen seyn mögte. Er hat sagen wollen, es solle keine sogenannte Todttheilung seyn, wodurch das wechselseitige Lehnfolgerecht aufgehoben seyn würde, und scheint nicht daran gedacht zu haben, daß man die Auseinanderseßung ohne Bedenken eine Lehnstheilung nennen könne und dürfe, wenn man sich nur die gesammte Hand vorbehalte. Statt dessen hat ihm die Stattnehmigkeit eines contractus libellaris vorgeschwebt, und nun hat er die Abtretung des Genusses auf 30 Jahre ergriffen. Diese Vermuthung scheint dadurch ihre Bestärkung zu erhalten, daß der Bischof in seiner Einwilligungsfornel den Ausdruck „Theilung“ vermeidet, und dagegen ausdrücklich erklärt, diese Auseinanderseßung solle denen Paciscenten in Hinsicht ihres Gesammterbes und Lehns nicht schädlich seyn.

Ferner ist die Bestimmung sehr merkwürdig, wo ausgemacht wird, daß nach Verlauf der 30 Jahre das Ganze in fünf gleiche Theile getheilt, Brand und Conrad sen. davon drei Theile, Conrad jun. und Heinrich, Heinrichs Sohn, aber jeder nur einen Theil haben solle.

Sechs Söhne hatte Ritter Hans von Schwicheldt hinterlassen, und es scheint der Ritter Heinrich schon früher abgetheilt zu seyn, weil in vorliegender Urkunde ganz ausdrücklich bei dem Hofe zu Oldenrode, welcher dem Heinrich, Heinrichs Sohn, zugetheilt wird, bedungen ist, daß der den Söhnen des Ritters Heinrich gehörende sechste Theil an diesem Hofe denenselben verbleiben und vorbehalten seyn solle. Die übrigen fünf Söhne waren dagegen in ungetheilte Gemeinschaft verblieben, und deshalb waren fünf Theile erforderlich. Einer von diesen fünf, nemlich Johann oder Hans, hatte den geistlichen Stand erwählt, und kommt selbst am Ende dieser vorliegenden Urkunde als Domherr zu Hildesheim unter den Vermittlern dieses Vertrages vor. Vielleicht hatte er durch irgend eine Uebereinkunft seinen Antheil an seine Brüder Brand und Conrad sen. überlassen, und dieses mag vielleicht den Grund abgegeben haben, aus welchem diesen beiden Brüdern drei Theile zugeschrieben, ihnen auch in dieser Theilung die ihnen vorläufig auf 30 Jahre zur Benutzung überlassene Gegenstände in complexu gemeinschaftlich überwiesen sind. Vielleicht hatten sie ihrem Bruder Hans, dem Domherrn, für seine Cession eine jährliche Rente versprochen, und sich zur Zahlung in solidum verbindlich gemacht, weshalb sie denn auch ihre drei Theile in ungetheilte Gemeinschaft während der verabredeten 30 Jahre ließen.

Ob nun diese hier geäußerten Vermuthungen Grund haben, muß billig dem reiferen Ermessen eines jeden Lesers anheim gestellt bleiben, weil die wirkliche unbezweifelte Veranlassung zu jenem Vertheilungsmaaßstabe in diesem Dunkel der Vorzeit nicht mehr in klares Licht gesetzt werden kann.

Endlich geht noch aus diesem Vertrage hervor, daß damals noch kein von denen von Schwicheldt selbst bewohnter Hof in Flachsdorfheim gewesen sey, indem hier erst bestimmt wird, daß dem Conrad jun. erlaubt seyn solle, einen Hof allda, der Walhoff genannt, für sich zu bebauen, und für sich und seine Erben auf immer zu behalten, wogegen Brand und Conrad sen. drei, und Heinrich, Heinrichs Sohn, einen für sich auszusuchen die Befugniß zugestanden wird.

Uebrigens waren die mit dem Erbmarschallamte, welches stets nur vom Seniore familiae verwaltet wurde, verbundenen Güter, so wie auch die Pfandbesitzungen ihres verstorbenen Vaters nicht mit in diese Theilung gezogen, auch haben sie sich niemals wegen ihrer Asterlehnsleute und desfallsigen Lehnwaare auseinandergesetzt, sind vielmehr stets deshalb in Gemeinschaft verblieben.

Die Pertinenzien, welche in jener Theilung den beiden Brüdern Brand und Conrad überwiesen wurden, waren folgende: 1) der Zehnten zu kleinen Hera; 2) der halbe Zehnten nebst 6 Hufen und gewissen Meyergefällen zu großen Seelde; 3) $\frac{1}{4}$ Zehnten zu Salzgitter; 4) ein Hof und 9 Hühner allda; 5) 8 Hufen Landes, 6 Höfe und der Zins aus noch einem Hofe zu großen Soolche; 6) eine Hufe Landes und ein Kothhof zu Aldenstorf; 7) der halbe Zehnten zu Equord; 8) 6 Hufen und 5 Kothhöfe zu Schwicheldt; 9) Korngefälle aus Hohenhameln; 10) 2 Höfe zu Vorum; 11) ein Hof zu Wendesse; 12) der See zu Eddesse; 13) der Zehnten zu Wackerwinkel; 14) 2 Höfe zu Ueße, und 15) das Dorf Sievershausen sammt dem Gerichte allda. Pertinenzien, welche trotz aller nachmaligen Stürme bis zum heutigen Tage im Besitze der Familie geblieben sind.

Nest treffen wir auf eine sonderbare Erscheinung. Oben ist nachgewiesen worden, daß der Bischof Magnus von Hildesheim sich im Jahre 1427 mit dem Herzoge Otto und den Städten Braunschweig, Goslar und Hildesheim

zum Kriege gegen die von Schwichelde verbunden hat; daß in diesem Kriege denen von Schwichelde das Schloß Wiedela entrißen und der Stadt Braunschweig in Pfandbesitz eingeihan war.

Im Jahre 1429 entbietet (Nro. 136.) der Bischof dem Rathe der Stadt Braunschweig, daß derselbe dieses Schloß denen von Schwichelde wieder übergeben, diese Uebergabe jedoch im Uebrigen das Bündniß gegen die von Schwichelde nicht kraftlos machen solle. Wie reimt sich dieß mit einander? Ein Bündniß zur Feindschaft gegen Jemand schließen; dem Feinde im desfalligen Kriege eine Besizung entreißen, und doch während fortdauernden Bündnisses zur Feindschaft dem Feinde die entrißene Besizung wieder einräumen, dürfte doch im gewöhnlichen Gange der Dinge einen Widerspruch mit sich selbst in sich zu schließen scheinen. Freilich können und müssen besondere Umstände obgewaltet haben, welche dieß Verfahren rechtfertigen. Vielleicht war es Bedingung behuf Lösung angesehener bedeutender Gefangenen. Doch wer vermag dasjenige zu durchschauen, was ein dichter, fester Schleier deckt, ohne im Stande zu seyn, ihn wegzuziehen. So viel ist inzwischen gewiß, daß jener Krieg den Gebrüdern Brand und Conrad sen. von Schwichelde empfindliche Wunden in Hinsicht ihres Vermögens geschlagen haben müsse, indem sie in dem folgenden Zeitraume häufig Geld angeliehen haben. So erborgten sie im Jahre 1428 von dem Bürger Randwich zu Goslar 50 Gfl. und im Jahre 1530 von dem Bürgermeister Diedrich Breyer und dem Rathsherrn Conrad von Hüddeßem zu Hildesheim 450 Gfl., für welche letztere Summe sie mit Consens des Bischofs Magnus, auch ihrer Brüder und Vettern die Mühle zu großen Förste antichretisch verseßten. So verkauften sie auch unter Zustimmung ihrer Brüder und Vettern den Zehnten am Sudmerberge vor Goslar anno 1435 für 150 Gfl. an das Kloster Woltingerode.

Mittlerweile war der alte Stamm der Grafen von Werningerode mit dem Absterben des Grafen Heinrich erloschen, und dessen Güter an den Grafen

Dodo von Stollberg vererbfällt, welcher im Jahre 1436 unsern Brand von Schwicheldt und dessen Bruder Conrad sen. mit dem Patronatrechte über die Capelle auf der Harzburg, über die Kirche zu Mienstedt unter der Harzburg und über die Kirche zu Bettingerode nebst vielen andern Gütern von neuem belehnt hat. (Nro. 137.)

Jetzt genoß Brand einige Jahre Ruhe, inzwischen ereignete sich im Jahre 1439 ein Vorfall, welcher wiederum zu einer neuen Fehde Anlaß gab. Herzog Otto der Einäugige, Göttingenscher Linie, hatte sich bekanntlich in sehr viele Schulden vertieft, und war genöthigt worden, fast alle seine Schlösser und Güter in nutznießlicher Pfandschaft wegzugeben. Es war mit ihm schon so weit gediehen, daß er im Jahre 1435 gesonnen war, die Regierung seines Landes in die Hände seiner Räte und Landstände zu übergeben. Mit einem solchen Verfahren waren jedoch seine Agnaten nicht zufrieden. Herzog Wilhelm von Braunschweig griff ihn im Jahre 1437 kräftig unter die Arme und schloß das Geld zur Bezahlung seiner Schulden und Einlösung seiner verpfändeten Güter vor. Brand von Schwicheldt war auch in der Zahl der zu befriedigenden Gläubiger. Anstatt ihn zu befriedigen, hatte man ihm unvermuthet Pertinenzen weggenommen. Brand griff wegen dieser Unbilde zum Schwerte, und kündigte in Gemeinschaft mit seinen Vettern anno 1439 (Nro. 138.) dem Herzoge Otto förmlichst den Krieg an. Ob solcher nun zum wirklichen Ausbruch gekommen, und welchen Ausgang er genommen habe, ist nicht bekannt, indem darüber in den Familien-Documenten nichts weiter vorkommt.

Im Jahre 1440 belehnte er, als Familienältester, Conrad Meyer mit einer Hufe Landes zu kleinen Förste, welche vorhin Ekhard und Lüdeke Gehring zu lehn getragen hatte. (Nro. 139.)

Zu dem Erbmarschallamte des Stifts Hildesheim gehörte unter andern Gütern auch der Zehnten zu Walddem und die sogenannte Steinhufe im Amte

Lichtenberg. Die Herzöge von Braunschweig vorenthielten beides. Brand beschwerte sich deshalb bei seinem Lehnsherrn, dem Bischof Magnus von Hildesheim. Dieser ertheilte ihm eine Bescheinigung (Nro. 140.) im Jahre 1448 dahin, daß diese Pertinenzien wirklich zum Erbmarschallamte des Stifts gehörten, und daß er Niemand anders, als denen von Schwicheldt ein Recht an selbigen zugestehen. Allein die Sache blieb, wie sie war, und die Erbmarschalle sind niemals wieder zum Besitze und Genuß gekommen. Ein abermaliger Beweis, wie schwach die Kräfte des Bischofs damals waren.

Brand unternahm im Jahre 1450 eine Reise nach Rom, um der Feier des Jubiläums beizuwohnen, und wahrscheinlich, um sich dadurch reichlichen Ablass zu verdienen. Er gelangte jedoch nicht zum Ziele. Er wurde auf der Reise krank, starb, und ist im Kloster St. Clara zu Meran im gedachten Jahre begraben.

Seine Gemahlin war eine geborne von Veltheim, deren Taufnamen sich nicht angezeigt findet, und wahrscheinlich sind aus dieser Ehe keine Kinder nachgeblieben, wenigstens keine männlichen Geschlechts. Denn nirgends findet man in der Folgezeit einen dergleichen handelnd vorkommen.

Man hat zwar vermeint, in der Fassung der Urkunde vom Jahre 1453 (Nro. 110.) und der vom Jahre 1560 *) eine Spur anzutreffen, daß der darin benannte Utschwin ein nachgebliebener Sohn Brands gewesen sey. Allein in der ersten wird der Schein durch die Interpunction, und in der letzten durch Berichtigung des Druckfehlers gehoben. So lange sich daher keine besseren Beweise werden auffinden lassen, muß man bei der Behauptung beharren, daß Brand keine männliche Descendenz nachgelassen habe.

*) Harenberg hist. dipl. Gandersh. pag. 1436.

§. 31.

Heinrich, der dritte Sohn des Ritters Hans von Schwicheltdt (§. 16.), und wahrscheinlich der älteste zweiter Ehe, ist oben bei Erzählung des Lebenslaufes seines Vaters bereits verschiedentlich vorgekommen, und wahrscheinlich vor dem Jahre 1410 verstorben. Denn der Bischof Johann von Hildesheim sagt in der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1415 (Nro. 125.) ganz bestimmt und ausdrücklich, daß die Gebrüder Brand und Conrad von Schwicheltdt anno 1410 Ansprüche für sich und für Heinrich, ihren Vetter, gegen den Ritter Heinrich von Schwicheltdt wegen der väterlichen Baugelder am Schlosse Westerhoff erhoben hätten. Dieser Vetter war Niemand anders, als des gegenwärtigen Heinrichs Sohn, wie aus mehreren andern Urkunden, wo Brand und Conrad sen. Namens und für denselben handeln.

Dieses frühen Absterbens halber läßt sich über Heinrichs, Hans von Schwicheltdts Sohn, Lebenslauf wenig mehr sagen, als daß seine Gemahlin Jutta von Gittelde war. Dieß wird aus einem aufbewahrten Bruchstücke (Nro. 141.) von einer Disposition ihres Vaters, Diedrich von Gittelde, welcher zu Anfange des 15ten Jahrhunderts annoch lebte, klar, indem zu dieser Zeit kein anderer Heinrich von Schwicheltdt vorhanden war, der hier in dieser Urkunde gemeint seyn könnte. Des zu gleicher Zeit lebenden Ritters Heinrich von Schwicheltdt Gemahlin hieß Gerbergis, und wenn er hätte gemeint seyn sollen: so würde, seiner Ritterwürde halber, vor seinem Namen der Titel „Herr“ gesetzt seyn, welchen Diedrich von Gittelde seinem eigenen Namen vorzusetzen auch nicht vergessen hat.

Aus dieser Ehe sind ein Sohn, Heinrich, dessen Schicksale im folgenden Paragraphen beschrieben werden sollen, und zwei Töchter, Metta und Beate, welche Klosterjungfrauen zu Woltingerode geworden sind, erfolgt. Daß dieses

gewiß sey, ergiebt der Inhalt des Erbaueinanderseßungs-Vertrages vom Jahre 1428 (Nro. 135.), wo sie ausdrücklich als Schwestern und Bruder genannt werden. Ob aber diese beiden Töchter in den Familiennachrichten nicht auch irriger Weise dem Ritter Heinrich (S. 19.) zugeschrieben sind, weil sie einerlei Namen führen, und auch als Klosterjungfrauen zu Woltingerode bezeichnet werden; also das von ihnen Gesagte auf diese bezogen werden müsse, muß man billig dahin gestellt seyn lassen. Denn die Wahrheit zu ergründen, ist um so weniger möglich gewesen, als die alten Nachrichten ihre Quellen nicht namhaft gemacht haben.

§. 32.

Heinrich, des vorgedachten Heinrichs (S. 31.) Sohn, war, wie oben S. 19. schon gedacht ist, im Jahre 1417 auf drei Jahre lang in Herzoglich Braunschweigische Dienste getreten, und es ist seiner bei Erzählung der Handlungen seiner Oheime mehrfältig gedacht worden.

Bei der Auseinandersetzung mit den Brüdern seines Vaters im Jahre 1428 (Nro. 135.), wo er vielleicht die Jahre seiner Volljährigkeit erhalten, und dadurch vielleicht den Anlaß zur Theilung gegeben haben, folglich etwa im Jahre 1403 geboren seyn mag, wurde ihm 1) fünf Sechstheile des Hofes zu Oldenrode; 2) vier zehntfreie Höfe zu Ostharlingen; 3) die Güter zu Westharlingen, und 4) drittehalb Hufen Landes zu großen und kleinen Dornten zur eigenen Benutzung und Verwaltung überwiesen.

Im Jahre 1430 übernahm er nebst neun Anderen vom Adel die Bürgschaft für die Domherren Ludolph von Escherde und Hennig von Salbern zu Hildesheim, auch für den Ritter Johann von Oberg, Ritter Hartung von Frenke und für die Gebrüder Herbort und Hartung von Frenke, an welche der Bischof Magnus von Hildesheim das Schloß Dachmiffen antichretisch

versezt hatte, dahin, daß diese Pfandbesitzer die Bedingungen erfüllen sollten, unter welchen ihnen das Schloß eingerhan war.

Im Jahre 1435 verpfändete er und sein Oheim Conrad jun. (S. 33.) acht Hufen Landes zu Kopstedt an Conrad Bokelen und Tile Koken in Hildesheim für 100 Mfl.

Im Jahre 1458 kaufte er und sein Oheim Conrad sen. den halben Zehnten zu Levede (Mro. 142.) für 400 fl. von Hippold und Beseke von Rotting, welcher bis zum Jahre 1538 in den Händen der Familie von Schwichelbdt ruhig verblieben ist. Im letztgedachten Jahre nöthigte sie jedoch der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, ihm denselben zu überlassen. Durch Hülfe der Schmalkaldischen Bundesverwandte erhielt die Familie zwar anno 1544 diesen halben Zehnten wieder, allein bei der Rückkehr des Herzogs verloren sie ihn im Jahre 1547 abermals, und haben ihn nachmals nie wieder in Besiß erhalten.

Auf Ostern 1470 verpfändete er, in Gemeinschaft mit seinen Vettern Diedrich und Conrad, Conrads sen. Söhnen, und unter Consens des Bischofs Ernst von Hildesheim, mehrere Gefälle aus der Gegend um Peine an Conrad von Huddessen in Braunschweig für 1000 Mfl. (Mro. 143.)

Am Sonntage St. Agnes 1476 erborgte er von seinem Vetter Conrad, Conrads sen. Sohne, 250 fl., und verpfändete demselben dafür seinen Antheil an Oldenrode, an Ludingerode, exclusive des Deichs allda, und an Levede, mit Ausschluß des halben Zehntens daselbst.

Am Freitage nach St. Vitus 1478 verpfändete er demselben anderweit für 16 fl. 22 fl. Lübisck eine jährliche Rente ad 1 fl. auf der Sülze zu Salzgitter, und außerdem noch mehrere andere Güter für einen nicht namhaft gemachten Preis.

Dies ist die letzte von ihm bekannte Handlung, und wird er wahrscheinlich bald hernach in augenscheinlich hohem Alter verstorben seyn. Das Jahr seines Absterbens läßt sich aber so wenig bestimmt angeben, als die Frage: ob er verheirathet gewesen sey? beantworten. Männlicher Nachkommen von ihm wird wenigstens nirgends gedacht.

§. 33.

Conrad der Jüngere, des Ritters Hans von Schwicheltdt (§. 16.) jüngster Sohn, ist zum Theil schon mehrfach in den bereits angeführten Urkunden mit vorgekommen. In der Erbtheilung mit seinen Brüdern (Nro. 135.) erhielt er anno 1428 das Dorf Flachstöckheim zu seinem Antheile, mit der Befugniß, allda den Walhof selbst zu bebauen. Er hat davon Gebrauch gemacht, und somit den Grund zum dasigen Rittersitze gelegt.

Schon war er im Jahre 1427 von Wolter Edelen von Dorstadt mit 6 Hufen Landes zu Flachstöckheim besonders belehnt (Nro. 144.), zu welcher Belehnung der Bischof Magnus von Hildesheim hernachmals am heiligen Dreikönigtage 1429 in einer besondern Urkunde (Nro. 145.) seinen Consens als Oberlehnsherr erteilte. Das Datum dieses Consenses mögte übrigens den schon oben §. 30. geäußerten Satz, daß der anno 1427 beschlossene und ausgeführte Bundeskrieg gegen die von Schwicheltdt schon im Jahre 1428 zur Endschaft gekommen seyn müsse, noch mehr bestätigen. Denn wie läßt es sich denken, daß der Bischof Magnus seinen Consens zur Bereicherung und Vergrößerung der Macht seines mit ihm im Kriege befangenen Feindes noch während eines solchen Krieges hätte erteilen mögen? Warum wäre denn dieß nicht schon längst früher geschehen, wenn man es sich als vereinbar denken kann?

Nach Behrens *) Anführung soll Conrad jun. im Jahre 1433 des Bischofs Magnus Nevers wegen der Pfandschaft der Grafschaft Eberstein und Herrschaft Homburg nebst mehreren Anderen von der Ritterschaft des Stifts Hildesheim als Bürge mit unterschrieben, auch das Schloß Dachmissen im Besitze gehabt haben. Gegen dieß letztere scheint der im J. 32. ad annum 1430 bemerkte Vorgang einigen Zweifel zu erregen. Indes bei ermangelnden Quellen muß man die Wahrheit dieser Anführung dahin gestellt seyn lassen.

Im Jahre 1444 erborgte er von seinen Brüdern Brand und Conrad sen. 311 Rfl. und verpfändete ihnen dafür das von Dorstadsche Lehn zu Flachstöckheim, wobei er versprach, ihnen das Geld im etwaigen Kündigungsfall entweder zu Wiedela oder zur Wienenburg zurückzuzahlen. Seine Brüder müssen also schon damals auch die Wienenburg im Besitze gehabt haben. Späterhin haben sie solche ganz unbezweifelt besessen.

Am Sontage Misericordia Domini 1445 erborgte er von ihnen anderweit 100 Rfl. unter allgemeiner Verpfändung seiner Güter und ohne Benennung einer Special-Hypothek; und im Jahre 1460 ließ er von seinem Bruder Conrad sen. anderweit 100 Rfl., wofür er demselben seinen Antheil an denjenigen 11 Hufen Landes von Hohenhameln verpfändete, woran vormals Thedel von Wallmodens Ehefrau ihr Leibgedinge gehabt hätte.

Nach dem im Jahre 1465 erfolgten Absterben seines Bruders Conrad sen., der auch einen Sohn mit Namen Conrad hinterlassen hatte, nahm er nunmehr zur Unterscheidung von dem letztern das Beinwort „der Ältere“ an, und kommt mit solchem in dem Lehnbriefe des Bischofs Ernst von Hildesheim de 1466 (Nro. 146.) über 22 Morgen Land und die Schäferei zu Kniestedt zum erstenmale vor.

*) Behrens historische Ausföhrung des Schwibeldischen Stammbaums Nro. 27.

Im Jahre 1470 consentirte er und seine Söhne Hans und Heinrich in die Verpfändung der Güter zu Hera, Seelde und Bünten, welche sein Vetter Aschwin an Herrmann Sprenger zu Hildesheim vorgenommen hatte (Nro. 147.); auch belehnte ihn die Abtissin Sophie von Gandersheim in demselben Jahre (Nro. 148.) mit zwei Hufen Landes im Felde zu Salzgitter und Honrode belegen.

Als Erbmarschall des Stifts Hildesheim vollzog er anno 1481 in Gemeinschaft mit dem Bischöfe Barthold von Hildesheim, dem Domcapittel, auch Burchard von Eramm, Heinrich von Velsheim und Ludolph von Bortfeldt eine für die Stadt Braunschweig über 2000 Rfl. ausgestellte Obligation (Nro. 149.), von welchen Geldern der Bischof die Hälfte zur Bezahlung seiner Confirmation vom Stuhle zu Rom, die andere Hälfte aber zur Einlösung des bischöflichen Ackers vor Steuerwaldt verwendet hat. Die Rückzahlung dieses Capitals nach Verlauf von zwei Jahren beschaffen zu wollen, wurde unter dem Verbande zum Einlager in Braunschweig versprochen, und zwar dergestalt, daß im etwaigen Nichtzahlungsfalle der Bischof sich mit 9 Dienern und 10 Pferden, das Domcapittel aber durch 4 Domherren aus seiner Mitte, und zwar jeder Domherr mit 2 Dienern und 3 Pferden am Sonntage Trinitatis 1483 in eine gemeine Herberge zu Braunschweig sich begeben, und aus selbiger nicht eher wegreiten sollten, bis die Rückzahlung des Capitals vollzogen seyn würde. Ein solches Einlager war ein freiwilliger Arrest, in welchem die Schuldner sich und die Ihrigen selbst unterhalten mußten, und der zugleich den Nachtheil mit sich führte, daß durch den Aufenthalt in einem allgemeinen Gasthause zugleich die Nichterfüllung ihres früher erteilten Wortes mehr ruchtbar und bekannter wurde, folglich dem Credite schadete.

Conrad von Schwicheldt ist hiernächst im Jahre 1483 verstorben, und hat aus seiner Ehe mit Heilwigis von Haus drei Söhne nachgelassen, nemlich

Hans (§. 35.), Aschwin und Heinrich (§. 34.); ob auch Töchter, darüber findet man keine Anzeichnung.

§. 34.

Aschwin kommt nur ein einziges Mal, nemlich im Fehdebrieft vom Jahre 1439 (Nro. 138.) vor, und es ist über seine Schicksale weiter keine Nachricht vorhanden.

Heinrich ist dagegen mehrmals in den Urkunden seines Vaters mit angeführt, und erscheint zuletzt in einer Urkunde vom Jahre 1486 (Nro. 113.), nach welcher er und sein Bruder Hans 300 fl. an seine Vettern Aschwin und Berthold von Schwichelde geliehen hat. Wahrscheinlich ist er ohne männliche Descendenz, und vielleicht unverheirathet verstorben, weil, vom letztgedachten Jahre an, seiner, noch weniger einer Nachkommenschaft oder Witwe von ihm, nicht weiter irgendwo gedacht wird.

§. 35.

Außer demjenigen, wo Hans, Conrads (§. 33.) Sohn, bereits bei den Handlungen seines Vaters und seiner Vettern mit berührt worden, ist von ihm annoch das Folgende zu erzählen.

In der Eigenschaft als Herzoglich Braunschweigischer Vasall besiegelte er und Ludwig von Germerleben im Jahre 1462 den Refutationsbrief (Nro. 150.), welchen Albrecht von der Helle zu Gunsten der Stadt Goslar über mehrere Lehnsparcelen ausgestellt hatte, die von den Söhnen des Herzogs Erich, den Herzögen Heinrich, Ernst und Albrecht als Lehnsherren relevirten.

Im Jahre 1479 erscheint er als Hauptmann der Stadt Goslar, wo er und Heinrich von Beltheim in dem Pfortenhaus zu Horneburg (Nro. 151.) einen Waffenstillstand zwischen der Stadt Goslar und Hennig Leveten zu Stande

bringt, auch ein Tag verabredet wird, an welchem, die ganze Streitsache in Güte beizulegen, versucht werden sollte. Was der Gegenstand des Streits gewesen sey, ist nicht bekannt.

Am Tage aller Heiligen 1485 consentirte der Bischof Berthold von Hildesheim das Witthum oder Leibgeding für Gese, Hans von Schwicheldts Gemahlin, welches nach dem Inhalte der desfalligen Urkunde (Nro. 152.) in demjenigen Hofe sammt 6 Hufen Landes zu Flachstöckheim bestehen sollte, welche sein Vater anno 1427 von Wolter Edlen von Dorstadt zu Lehn erhalten hatte, und welche nun, nach Ausgange des von Dorstadt'schen Geschlechtes, vom Bischume Hildesheim relevirten. Inzwischen versetzte Hans schon im folgenden Jahre, mit Consens desselben Bischofs, (Nro. 153.) 10 Scheffel Roggen und 7 Scheffel Hafer aus diesen nemlichen Witthumsgütern für 200 fl. an das Kloster Wottingerode; und es mag dieß wohl der Grund seyn, warum Hans im Jahre 1492 seine Gemahlin von dem vorgedachten Bischofe mit noch mehreren Gütern zum Leibgedinge consentiren, oder, wie die desfallige Urkunde (Nro. 155.) sich ausdrückt, belehnen ließ. Die hierin gedachten Ländereien zu großen Rüden, Mienstadt und Medewershausen sind übrigens schon seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts nicht mehr im Besitze der von Schwicheldtschen Familie gewesen. Ob sie nun in den damaligen Religionskriegen und großen Stiftsfehde verloren, oder aus anderen Gründen in fremde Hände gekommen sind, läßt sich nicht ausmitteln.

Wie durch das Absterben des Heinrichs Alten ein bisheriges Aterlehn, das Rott bei Rosenthal, der Familie von Schwicheldt im Jahre 1488 als eröffnet anheimverfiel, leistete Hans zu Gunsten seines Vetterns Conrad von Schwicheldt auf den ihm davon gebührenden Antheil Verzicht. (Nro. 154.)

Auf Johannis 1402 lösete er den von Aschwin von Schwicheldt (S. 23.) an Gerken Pawel in Braunschweig anno 1460 versetzten halben Zehnten zu

Flachstöckhem wieder ein, erborgte zu solchem Behufe 400 Mfl. von dem Kloster Woltingerode, und versetzte dafür solchen Zehnten dem Kloster wieder. Zu mehrerer Sicherheit ließ das Kloster sich in der desfalligen Verschreibung (Nro. 156.) noch außerdem vier Bürgen unter dem Verbande zum Einlager in Hildesheim, und unter Entsagung der Einrede der Theilung, für die richtige Erfüllung dieses Pfandcontracts stellen, welchem nachmals am Tage vor Matthäi desselben Jahrs der lehnsherrliche Consens Bischofs Berthold von Hildesheim hinzukam.

In den Fasten des Jahrs 1498 stellte er einen Verzicht (Nro. 157.) wegen des Adenberges, der Grefenwiese und des Zehntens zu Sudberg zu Gunsten seines Vettters Conrad und dessen Söhne aus, worin er bekannte, daß er für sich und seine Erben um deswillen darauf verzichte, weil er nichts zur Wiedererlangung dieser Gegenstände beigetragen habe. Auf gleiche Weise verzichtete er zu Gunsten ebendesselben Conrads und seiner Söhne auf alle Lehngüter zu Peine und in dem dasigen Gerichte, jedoch mit Ausnahme der Ackerlehne und der Besitzungen zu Hohenhameln. Daneben ertheilte er demselben die Befugniß, diejenigen Pertinenzien wiederum einzulösen, welche Utschwins Vater versetzt habe, und verzichtete im Voraus auf die ihm zustehenden Antheile an diesen einzulösenden Gütern.

Diese Verzichtsleistung (Nro. 158.) ist die letzte Urkunde, welche von ihm vorhanden ist, und wahrscheinlich ist er bald darauf verstorben.

Seine Gemahlin war Gese, deren Geschlechtsnamen aber nicht angemerkt ist, und von einer Nachkommenschaft aus seiner Ehe ist weiter keine Spur, als daß im Jahre 1535 eine an Heinrich von Wallmoden verheirathete Tochter vorkömmt, deren Taufnamen jedoch nicht genannt ist.

§. 36.

Jetzt kehren wir zu Conrad dem Älteren, des Ritters Hans von Schwicheldt (§. 16.) fünften Sohne, dem Stammvater des annoch blühenden Hauses und verschiedener nach ihm entstandener, jedoch auch schon längst wieder erloschener Linien, zurück.

Bis zum Jahre 1430 ist er in den Urkunden stets mit seinem Ältern Bruder Brand (§. 30.) vorgekommen, und das Aufgefundene in dessen Lebensbeschreibung erzählt worden, worauf denn sowohl, als auf dasjenige, was er späterhin mit demselben gemeinschaftlich unternommen hat, hier Bezug genommen wird.

Was aber seine alleinigen Handlungen betrifft: so erscheint er im Jahre 1430 (Nro. 159.) als Mitbürge für die im §. 32. schon namhaft gemachten Pfandinhaber des Schlosses Dachtmissen. Es wird hier in der Bürgschaftsnote ausdrücklich gesagt, daß überhaupt 10 Personen die befragliche Bürgschaft gemeinschaftlich übernommen hätten. Die Menge der Bürgen schien wahrscheinlich um deswillen erforderlich, weil dieß Schloß außerhalb des Stifts in den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Landen nahe bei Burgdorf gelegen war. Die Gefahr des Verlustes im Fall eines Krieges war größer, und daher suchte man sich durch eine größere Menge von dabei interessirten Vertheidigern zu sichern. Acht von den übrigen Mitbürgen sind bekannt, nemlich: Ludolph von Wallmoden; Heinrich von Döhum; Hippold von Rotting, Ritters Siverd Sohn; Ritter Hans von Hohn; Burchard Knigge; Heinrich von Schwicheldt (§. 32.); Barthold von Nutenberg und Ludolf Brese. Vielleicht war Conrad jun. (§. 33.) der zehnte, und es mag daraus die oben angeführte Behrens'sche Behauptung vom Besitze dieses Schlosses veranlaßt seyn.

Die damals häufigen Fehden, der desfallige öftere Einschuß in die Mauern der einzelnen Burgen und dadurch herbeigeführte Abgeschlossenheit

von den entfernteren Kirchen, der öftere Gebrauch des Kirchenbanns, dessen Kraft auch seine Brüder in dem früheren Bremen-Verdenschen Stiftskriege empfunden hatten, mochten in der Brust des Conrads sen. von Schwicheldt den Wunsch erzeugt haben, im Genuße der Befugniß, für sich und die Seinigen besonders Gottesdienst halten zu dürfen. Er wandte sich an das damals zu Basel versammelte Concilium, und erwürkte sich von dieser Kirchenversammlung im Jahre 1435 die Erlaubniß, daß er und seine Brüder für sich, deren Familie und für ihre Hülfsgegnossen selbst an denjenigen Orten, wo die Haltung des öffentlichen Gottesdienstes untersagt wäre, Messe lesen und andere kirchliche Handlungen vornehmen lassen dürften, jedoch ausgenommen, wenn sie sich etwa selbst im Kirchenbanne befänden, oder zur Untersagung des Gottesdienstes selbst Veranlassung gegeben hätten. Bestimmt wurde indeß in der desfallsigen Urkunde, (Nro. 160.) daß solche ihnen vergönnte Gottesverehrung bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute und mit leiser Stimme vollbracht werden solle.

Im Jahre 1436 kaufte er von Heinrich von Kniestedt verschiedene Perennenzien zu Salzgitter, und erhielt darüber vom Herzoge Otto von Braunschweig, Friedrichs Sohne, einen besondern Lehnbrief (Nro. 161.), der sich durch seine Schreibart sehr auszeichnet, indem er die einheimische Mundart gar nicht führt.

Ein altes Goslarsches Manuscript erzählt, daß der Bischof Magnus von Hildesheim unserm Conrad sen. im Jahre 1438 $\frac{3}{4}$ des Hauses Liebenburg, dessen Pfandbesitz die von Schwicheldt in dem anno 1427 stattgefundenen Kriege verloren gehabt, und an ihrer Statt der Stadt Goslar eingeräumt worden sey, für 2500 fl. von neuem eingegeben habe. Heinrich von Ahlesfeldt habe sich inzwischen von wegen der Stadt Goslar diesem Verfahren widersezt, vor wie nach allort gejagt und gefischt, und, als es darauf zum Handgemenge mit den Bürgern von Goslar gekommen sey, unserm Conrad von Schwicheldt sammt dessen Leuten von der Liebenburg wieder vertrieben.

Ebendasselbe Manuscript erzählt ferner, daß der gedachte Bischof einen Vergleich zwischen unserm Conrad sen. und der Stadt Goslar wegen der Harzburg, die im Besitze der Stadt gewesen, und welche der Herzog Otto von Braunschweig dem Hartwig von Uese entrißen habe, im Jahre 1439 zwar eingeleitet gehabt, der Vergleich selbst aber erst im Jahre 1442 zu Stande gekommen sey. Worin solcher bestanden habe, ist nicht aufgezeichnet worden, und die deshalb verfaßten Urkunden mögen wohl längst verloren seyn.

Im Jahre 1441 verbürgte er sich mit mehreren Anderen vom Adel für Heinrich Hauenschild laut Urkunde sub No. 162. dahin, daß wenn letzterer etwa die der Stadt Braunschweig geleistete Urfehde brechen würde, sie, die Bürgen, des Heinrichs Hauenschilds und der Seinigen Feind seyn, und selbige verfolgen wollten, so gut sie könnten. Würden die Bürgen bei solcher Gelegenheit Gefangene machen: so wollten sie solche entweder dem Rathe zu Braunschweig einliefern, oder doch wenigstens ohne dessen Vorwissen und Willen nicht wieder loslassen, auch keinen Waffenstillstand mit den Feinden eingehen. Man sieht aus diesem Vertrage, daß noch immer die Macht des Schwerdtes kräftiger war und mehr galt, als die der Gerichtshöfe, indem man sonst keine Verbindlichkeit zur Ausübung von Feindseligkeiten zur Pflicht der Bürgschaft gemacht haben würde. 12 bis 14 Jahre war dieß nach dem großen Landfriedensbunde hiesiger Gegend, und die selbst mit verbündete Stadt machte Herren vom Adel zur Privatfehde verbindlich. Die Aufrechthaltung allgemeiner Ruhe wird also wohl nicht der wahre Grund jenes Bundes de 1427 gewesen seyn, sondern nur die Erreichung besonderer Absichten, wie denn das auch häufig der Fall zu seyn pflegt, wo man sich der Maske eines allgemeinen Zwecks bedient.

Graf Volrab, Günther und Gebhard, Gevetter von Mansfeld belehnten unsern Conrad sen. im Jahre 1448 (No. 163.) mit jährlich in Ostern auf

der Burg Mansfeldt zu erhebenden 3 Centnern Kupfer, welches Lehn die von Schwicheldt jedoch im Jahre 1533 verloren haben, weil sie die Lehnsmuthung mehrfach versäumt hatten.

So wie oben S. 33. bereits angemerkt ist, daß Conrad sen. im Jahre 1444 schon ganz gewiß wiederum im Besitze der Schlösser Wiedelsa und Wienenburg gewesen sey, eben so ergiebt die Urkunde sub Nro. 164, daß er sich im Jahre 1448 auch im Besitze der Liebenburg, zwar nicht allein, jedoch in Gemeinschaft mit denen von Cramm, anderweit befunden habe. Denn hier wurde bestimmt festgesetzt, welche Gemächer und welche übrigen Theile der vorhandenen Gebäude er zu seiner alleinigen Benützung haben solle. Außer diesem Beweise des damaligen Besizes hat diese Urkunde kein großes Interesse für gegenwärtige Geschichte. Bemerkenswerth ist sie aber für die Kunde der damaligen Genügsamkeit. Nach dieser Beschreibung hatte der so angesehene reiche Conrad sen. für sich und seine ganze Hausgenossenschaft nur 3 Stuben und 4 Kammern. Das Gesinde hat sich nun freilich wohl da behelfen müssen, wo sonst Platz in den Gebäuden zu finden gewesen seyn mogte. Allein man muß doch nicht aus der Acht lassen, daß die Gastfreundschaft damals sehr groß war, und zu solchem Behufe doch mehrere Zimmer von Zeit zu Zeit erforderlich werden mogten, als der tägliche Gebrauch erheischte. Man wird sich also dann noch mehr haben einschränken müssen. Wie unglücklich würde sich ein Mann vom Stande heutiges Tages fühlen, wenn er mit seiner ganzen Familie auf einen so engen Raum zur Wohnung beschränkt seyn müßte! Ein einzelner Mann hält es oft heut zu Tage zu seinem alleinigen Bedarfe nicht für hinreichend.

Im Jahre 1449 erwarb sich Conrad sen. die vormals von Manderschen Besizungen zu großen Mander, Beynum, Ievede, Cramm, Holle und Woldenberg, und erhielt darüber vom Bischofe Magnus von Hilbesheim die Belehnung. (Nro. 165.)

In ebendemselben Jahre stellte Conrad sen. eine Urkunde (Nro. 166.) aus, worin er bezeugte, daß zu der Zeit, wo er Amtmann und Marschall zu Werningerode gewesen wäre, er ein Manngericht gehalten, und in selbigem gefunden habe, daß die Comthur Langelen in einer ältern Possession am Holze allda gewesen sey, als das Kloster Himmelpforten; und daß deshalb auf seinen Vortrag von dem Grafen Bodo von Stollberg entschieden wäre, die Comthur solle so lange das Holz nutzen und gebrauchen, bis er, der Graf Bodo, und der Graf Heinrich von Schwarzburg ein Anderes würden entschieden haben.

Im Jahre 1452 kaufte er die Schäfereigerechtigkeit zu Kniestedt von Heinrich von Kniestedt (Nro. 167.) und im Jahre 1453 belehnte ihn Arnd, Edeler von Dorstadt mit den Gütern zu Seelde. (Nro. 168.) Diese Belehnung war nur Folge des Absterbens seines Bruders Brand als Geschlechtsältesten, so wie denn auch aus gleichem Grunde der Herzog Heinrich, Erichs Sohn, ihm in dem folgenden Jahre 1453 einen neuen Lehnbrief (Nro. 169.) über die Güter zu Wöpstedt, Salzgitter und den Grotenberg bei Goslar ertheilte.

Bemerkenswerth ist es übrigens, daß in dem nächsten Jahre, anno 1454, die Abtissin Gertrud von Dorstadt dem Conrad sen. über obgedachte Güter zu Seelde einen Lehnbrief (Nro. 170.) ertheilte, gleich dem des Arnd, Edlen von Dorstadt. (Nro. 168.) Sie belehnt in selbigem blos für sich und ihre Erben, und gedenkt eines Klosters dabei gar nicht. Hieraus dürfte zu folgern seyn, daß mit Arnd um diese Zeit der Mannstamm des Geschlechts der Edlen von Dorstadt erloschen sey, und Gertrud diese Belehnung als Familienhandlung vorgenommen haben mögte. Wenn dieses richtig wäre, welches Anschein gewinnt, da aus der obigen Urkunde de 1485 sub Nro. 152. ersichtlich geworden ist, daß die Herrschaft Dorstadt kein Klostereigenthum, sondern bischöflich Hildesheimisches zurückgefallenes Lehngut gewesen sey: so

würde folgen müssen, daß Gertrud die Worte von Dorstadt gebraucht habe, nicht um das Kloster anzuzeigen, allwo sie Abtissin gewesen, sondern um die Familie zu bezeichnen, aus welcher sie abstammte. Dann bleibt aber immer unausgemacht, an welchem Orte sie Abtissin gewesen war. Der Mangel des Originals der Urkunde hat diesen Umstand im Dunkel lassen müssen, welches sonst sehr leicht durch Ansicht des gebrauchten Siegels aufzuhellen gestanden hätte.

Als Bevollmächtigter des Herzogs Friedrich von Braunschweig, Herzogs Wilhelm Sohns, schloß Conrad sen. einen Subsidientractat (Nro. 171.) im Jahre 1454 mit der Stadt Münster auf 170 bis 200 Pferde dahin ab, daß die gedachte Stadt dem Herzoge für diese Hülfe sogleich 700 Rfl., nach beendigter Fehde aber noch 1000 Rfl. zahlen, und allen etwaigen Schaden ersetzen solle. Dieser Feldzug, der durch die streitige Bischofswahl veranlaßt wurde, wo das Domcapittel zu Münster den Bischof Walram von Mörs, die Stadt aber den Domprobst Erich, Grafen von Hoya, zum Bischof haben wollte, hatte für den Herzog Friedrich von Braunschweig die unglückliche Folge, daß er im Jahre 1455 bei Warlar gefangen genommen wurde, und sich mit 8000 fl. aus der Gefangenschaft lösen mußte, worüber er hernachmals des Schadensersatzes halber mit der Stadt Münster in große Weitläufigkeiten gerieth, die erst im Jahre 1465 durch Vergleich beseitiget sind. *)

In jenem Münsterschen Kriege ist Conrad sen. von Schwichelbt sehr wahrscheinlich mit zu Felde gezogen. Denn um Ostern 1455 schloß er mit Hennig von Niendorpp ein Bündniß (Nro. 172.) ab, vermöge dessen der Letztere versprach, jenen und dessen Angehörigen sowohl in als außer Fehde

*) Braunschw. Anzeigen vom Jahre 1745. pag. 1446.

gegen jeden Ueberfall und Veraubung zu schützen, ihnen allenthalben beizustehen, und ihrer Feinde Feind zu seyn, nur nicht gegen den Bischof von Halberstadt. Conrad sen. scheint diesen Vertrag geschlossen zu haben, um mit Ruhe und Sicherheit wegen seiner Besitzungen nach dem Münsterlande ziehen zu können. Zu Hause hatte er nun in der Person des Hennigs von Meindorpp einen getreuen Beschützer.

Uebrigens ist diese Urkunde auch für die Rechtsgeschichte damaliger Zeiten merkwürdig, indem aus selbiger hervorgeht, daß wenigstens die Söhne des Adels mit dem zurückgelegten 16ten Lebensjahre so weit mündig waren, um selbst Urkunden zu vollziehen und zu besiegeln. Denn Hennig verspricht, daß seine Söhne Heinrich und Hans diesen Vertrag mit vollziehen und besiegeln sollten, sobald sie mündig, nemlich, fügt er hinzu, 16 Jahre alt geworden seyn würden.

Aber auch Conrad sen. scheint in jenem Münsterschen Kriege bedeutenden Schaden gelitten zu haben, den er durch Anleihen zu decken suchen mußte. So verpfändete er nebst seinem Vetter Aschwin und seinen eigenen Söhnen zum Beispiel im Jahre 1456 (Nro. 173.) die Gefälle aus der Mühle zu großen Förste an Heinrich Sasse in Hildesheim für 450 fl. und die Hälfte des Oberhauses Lutter an die Stadt Goslar für 50 Mark Silber. Vielleicht war er auch selbst, oder doch viele der Seinigen, bei der Niederlage des Herzogs Friedrich, ohnweit Barlar, in Gefangenschaft gerathen, zu deren Lösung er das Geld bedurfte.

Im Jahre 1457 schloß er mit Heinrich von Salder einen Tauschcontract (Nro. 174.) ab, nach welchem er den halben Zehnten zu Equord an Heinrich von Salder gegen Land und Höfe zu Westharingen, auch 1½ Fuder Hafer aus dem halben Zehnten zu Equord auf so lange Zeit abtrat, so lange er, Conrad sen., auf der Liebenburg wohnen würde, oder bis Westharingen

bebauet seyn würde, als in welchem letztern Falle jedem Theile freistehen solle, den Tauschvertrag alljährlich wieder aufzurufen.

Aus der Urkunde vom Jahre 1459 (Nro. 175.), worin Bethmann von Hoym die Versicherung ertheilt, daß, wenn wegen derjenigen 400 fl. Braut- schaft, welche er seiner mit Ludolph von Westheim verheiligten Tochter Heilwigis mitzugeben versprochen, und für deren Bezahlung Conrad sen. von Schwicheldt Bürgschaft übernommen habe, dieser Bürge oder dessen Erben etwa zur Bezahlung würden angestrengt werden, er, Bethmann von Hoym, ihm die Wiennsburg, woran ersterer 680 fl. stehen habe, einräumen wolle; hieraus, sage ich, ersieht man, daß Conrad von Schwicheldt nicht alleiniger Pfandinhaber der gedachten Burg damals gewesen seyn könne.

Eben so kann ihm damals die Liebenburg noch nicht allein verpfändet gewesen seyn, indem ein altes Goslarsches Manuscript behauptet, die Stadt Goslar habe ihm im Jahre 1460 für geleistete gute Dienste 500 Rthlr. an denjenigen 3000 fl. erlassen, welche die Stadt an der Liebenburg zu fordern gehabt hätte.

Im Jahre 1459 erwarb er sich von Heinrich von Kniestedt 22 Morgen Landes auf dem Felde zu Kniestedt, welche letzterer in der Anlage 176. zu Gunsten Conrads sen. dem Bischöfe Ernst von Hilbesheim refutirte. Gleicher- gestalt refutirte Siegfried von Hoym im Jahre 1461 (Nro. 177.) ebendem- selben Bischöfe die Lehngüter zu Levede und Ohlste zu Gunsten Conrads sen., der auch am St. Agnes-Tage desselben Jahrs sofort vom Bischöfe damit belehnt wurde. Diese Grundstücke gehörten vormals denen Herren von Levede, welche um diese Zeit ausgestorben seyn werden, und sie waren auf Siegfried von Hoym vermöge einer ihm und seinem Sohne Gerhard von dem Bischöfe Bernhard von Hilbesheim im Jahre 1453 ertheilten Lehnsanwartschaft gekommen. Die Lehnsanwartschaft erstreckte sich zwar auch auf eine Wiese zu Lochem,

einen Zehnten und ein Holzrevier zu Drontehausen, welche die von Ivede vom Stifte Hildesheim zu lehn getragen haben; allein diese lehnstheile haben die von Schwicheldt nicht erhalten.

Im Jahre 1461 erhielt Conrad sen. von dem Bischofe Ernst von Hildesheim die Beilehnung über eine Korte auf dem Salze zu Gitter, (Nro. 178.) und verglich sich unter Vermittlung des genannten Bischofs und mehrerer anderer in der Urkunde Nro. 179. benannten Personen mit der Stadt Goslar wegen des Anbaues und Niederreißens zu Gravestorff und am Kalvesnacken, so wie auch wegen des zur Vienenburg zu erlegenden Zolls. Wer übrigens die neuen Anlagen unternommen gehabt habe, ob es Conrad jun. von Schwicheldt, oder die beiden Bürgermeister Johann von Seelde und Herrmann von Dornten gewesen seyn; wer ferner von beiden Theilen das Niederreißen gethan habe, ist nicht ersichtlich. Dagegen erblickt man hier den alideutschen Grundsatz, daß ein freigeborner Mann zu keinen Frohndiensten verpflichtet sey. Conrad sen. von Schwicheldt hatte verlangt, daß der Bürgermeister Johann von Seelde zu Goslar wegen 2 Hufen Landes zu Zerde und 6 Hufen Landes zu Steinla Herrendienst leisten sollte. Die Vermittler oder Schiedsrichter erkannten diese Länderei jedoch für dienstfrei, weil der Bürgermeister solche vom Bischofe zu lehn trage und als ein ehrbarer, das heißt freier, Mann geboren sey. Außer diesen Streitigkeiten waren auch noch Irrungen wegen Geldforderungen vorhanden; damit befaßten sich inzwischen diese Vermittler nicht, vielmehr trug der Bischof dem Hennig von Meindorp und Utschwin von Bortfeldt auf, die Partheien deshalb auszugleichen. Würde die Güte nicht erreicht werden können, dann sollte die Sache an den Bischof selbst zur endlichen Entscheidung gelangen. Schließlich verpflichteten sich die sämmtlichen Vermittler, daß falls eine der beiden Partheien, entweder die von Schwicheldt, oder die Stadt Goslar demjenigen zuwider handeln würde, was jetzt ausgemacht sey, sie

sämmtlich nebst ihren Freunden den Widerstrebenden zur Erfüllung anhalten wollten.

Im Jahre 1462 erwarb er sich die Schäferei zu Kniestedt, wie aus der zu seinen Gunsten von Heinrich von Kniestedt geschehenen Refutation (Nro. 180.) zu ersehen ist.

In ebendemselben Jahre ertheilte er als Lehnsherr seinen Consens zu der Verschreibung (Nro. 181.), kraft welcher sein Vasall Hans Lindau zu Salzgitter dem Hans Linde zu Braunschweig $\frac{1}{2}$ Mark jährlicher Rente aus seinen Gütern zusicherte. Diese jährliche Rente hat Hans Linde hernachmals anno 1482 an die Kirche zu Salzgitter abgetreten.

Unter Consens des Bischofs Ernst von Hildesheim übergaben ihm der Ritter Ebert, imgleichen Johann und Moriz von Langelen anno 1463 fünf Hufen Landes zu Levede für 150 Gfl. auf 3 Jahre in antichretischen Pfandbesitz (Nro. 182.); und am Mittwoch nach Quasimodogeniti desselben Jahres fand er die von Cramm wegen ihres Mitbesitzes der Liebenburg ab, um solche allein zu besitzen. Jetzt ließ er sich vom Bischofe eine neue Schloßverschreibung ertheilen, worin außer der Liebenburg auch noch die Holtenburg oder Holzburg benannt, und das Versagcapital zu 14,812 Mfl. ausdrücklich angegeben ist. Der Versagbrief ist im Uebrigen mit den vorigen gleichlautend, und wird daher der Kürze halber hier sub Nro. 183. nur so weit mitgetheilt, als er die Hauptsache und die dabei vorgekommenen Personen enthält. Der in dieser Urkunde vorkommende Ausdruck: zu getreuen Händen, ist mit der bei Verlassungen gebräuchlichen Formel: ad fideles manus, offenbar gleichbedeutend. Denn der Ritter Conrad von Alten, Diedrich Bok von Northolz und Heinrich von Veltheim erklären hier ausdrücklich, daß sie für die Erfüllung des Contracts von Seiten der Pfandinhaber haften wollten.

Die letzte von ihm bekannte Urkunde (Nro. 184.) bezeichnet seine Mithätigkeit gegen die Kirche zu kleinen Isede. Denn in Gefolge derselben hat er im Jahre 1463 die sogenannte Rüdeswiese, mit Genehmigung seiner beiden Söhne und seines Vettern Utschin von Schwichelde, an die Pfarre allda geschenkt, damit der dasige Prediger desto fleißiger für ihn und seine Nachkommen beten möge.

Er starb am 27. Februar 1465 zur Liebenburg, und sein Körper ruht im Kloster zu Woltingerode, welche Nachricht in folgender Anzeichnung seines Schreibers Jordan Kirchhoff der Nachwelt aufbewahrt ist, indem er sagt: Cord van Schwichelte, nominatus senior, praedicti Johannis militis filius, possidens castrum Levenborg, ibidem obiit Anno *re*.Lxv. quarta die ante festum Kondegundis virginis, sepultus in Woltingerode. So sehr dankbar man auch selbst für diese und einige andere kurze Anzeichnungen des gedachten Schreibers zu seyn verpflichtet ist: so ist es doch Schade, daß er sich nur auf einige sehr kurze Anmerkungen beschränkt hat, und der weiblichen Familienglieder gar nicht gedenkt. Seine Absicht ist inzwischen nicht gewesen, einen Familienstammbaum zu entwerfen, und so hat er nur angeschrieben, was ihm für seine Person merkwürdig war.

Conrad sen., der zur Unterscheidung von vielen seiner Nachkommen gleiches Namens füglich der Erste genannt werden kann, ist zweimal verheirathet gewesen. Seine erste Gemahlin war Anna von Rutenberg, deren Vater Heinrich, und die Mutter Kunegunde geheissen hat; seine zweite war Anna von dem Bussch.

Von den Kindern erster Ehe sind zwei Söhne, nemlich Diedrich (§. 38.) und Conrad (§. 40.) und eine Tochter bekannt, welche an Hermann von Horn verheirathet gewesen ist, wie die Quirung (Nro. 185.) desselben über

richtig erhaltenen Brauschach besagt, den Taufnamen derselben aber nicht nennt.

Aus zweiter Ehe ist, so viel man mit Zuverlässigkeit weiß, nur ein Sohn, Namens Heinrich, (S. 37.) erfolgt.

Giesemann legt Conrad dem Ersten noch zwei Söhne, Namens Hans und Heinrich; auch eine Tochter Namens Hilba, bei, welche an Basso von der Affeburg verheirathet gewesen seyn soll. Allein Hans und Heinrich waren, wie oben S. 33. angeführt worden ist, Söhne Conrads des Jüngeren, welcher sich nach Absterben seines gegenwärtigen Bruders des Beiworts der Ältere bediente, um sich von seinem Vetter, Conrad dem Zweiten, zu unterscheiden. Dadurch, auf den Grund der Benennung nicht achtend, ist Giesemann verführt, die Söhne des Conrads, welcher anfänglich junior genannt wurde, seinem Bruder, dem Conrad sen., oder dem Ersten, auch beizulegen, indem er fand, daß nach dem Jahre 1465, und namentlich in der Urkunde No. 147. de anno 1470 sie Söhne Conrads des Älteren ausdrücklich genannt wurden.

Ueber die Hilba, und über die Frage, wessen Tochter sie gewesen seyn mögte, läßt sich gar nichts weiter sagen, weil über sie nichts weiter vorhanden ist, als daß sie von Behrens *) angeführt und namhaft gemacht ist.

S. 37.

Ueber Heinrich, den Sohn zweiter Ehe, ist weiter keine Nachricht vorhanden, als daß der vorgedachte Schreiber Jordan Kirchhoff von ihm anmerkt, er sey in der Pfingstnacht 1451 verstorben, wo das St. Vitusfest auf einen Montag gefallen wäre.

*) Behrens Beschreibung des Hauses derer von Steinberg pag. 62.

§. 38.

Diedrich, der älteste Sohn erster Ehe, ist schon mehrmals in den Urkunden seines Vaters mit vorgekommen, daher das Frühere hier nicht weiter wiederholt wird.

Die erste Urkunde, worin er hiernächst vorkommt, ist der Lehnbrief vom Jahre 1465 (No. 186.), worin Herzog Albrecht der Dritte von Braunschweig, Grubenhagenscher Linie, ihn, seinen Bruder Conrad, und seines Vaters Bruders Sohn mit 3 Hufen Landes und einem Hofe zu Kniestedt befehlt, welche Heinrich von Kniestedt zu ihren Gunsten refutirt hatte. Zwei andere Lehnbriefe, von demselben Herzoge im Jahre 1466 über andere Güter zu Kniestedt, Wopstedt &c. ertheilt, findet man beim Scheidt *) abgedruckt; und es verdient hier angemerkt zu werden, daß diejenigen Güter, welche in einem dieser Lehnbriefe nur mit dem Ausdrücke: welche vorhin Rase von Gustedt gehabt hat, in einem Hofe und 4 Hufen Landes zu Lutter am Barenberge bestehen. In einem Lehnbriefe des Herzogs Philipp von Braunschweig de anno 1538 werden sie zuerst namentlich genannt.

Diedrich soll nebst seinem Bruder Conrad im Jahre 1472, einer nicht genannten Ursache halber, eine sehr bedeutende Fehde mit denen von Cramm gehabt haben, wo die Stadt Goslar auf der Seite derer von Cramm, eine große Menge vom Adel und das Kloster Reichenberg aber auf der Seite derer von Schwichelbt gestanden haben soll. Heineccius **) erzählt, die Bürger von Goslar hätten in diesem Kriege das Kloster Reichenberg aus Rache gegen die von Schwichelbt erbrochen und geplündert, ja sie hätten das Kloster auch in Brand stecken wollen, welches inzwischen von den Bürgermeistern verhindert

*) Scheidt Zusätze zu Mosers Staatsrecht. Cod. dipl. pag. 898 seq.

**) Heinecci Antiquit. Goslar. pag. 410.

wäre. Dieses begangenen Frevels halber habe das Kloster die Bürger zu Goslar in den Bann gethan; die Sache sey bis zum päpstlichen Stuhle gelangt; Pabst Sixtus der Vierte habe dem Probst zu St. Ciriacus außer den Mauern vor Goslar aufgetragen, Frieden zwischen den erbitterten Feinden zu stiften. Dem Probst ist sein Zweck gelungen, er hat eine Ausöhnung unter beiden Theilen zu Stande gebracht; aber unter welchen Bedingungen der Vergleich geschlossen sey, ist nicht bekannt.

Herrmann Flege besaß zu dieser Zeit ein Haus in Hildesheim von denen von Schwichelde zu lehn. Er hatte auf dasselbe mit ihrem lehnsherrlichen Consense 60 Pfund kleiner Pfenninge, wovon 8 Pfenninge einen Schilling ausmachten, angeliehen, und versprach in einer deshalb besonders im Jahre 1475 ausgestellten Urkunde (Nro. 187.), diese Schuld binnen 10 Jahren bei Verlust des Lehnrechts wieder abzutragen und gänzlich zu tilgen. Dies ist die letzte bekannte Urkunde, worin des Diedrich von Schwichelde als lebend gedacht wird. In welchem Jahre er aber verstorben sey, und wie seine Gemahlin geheißen habe, ist nicht bekannt. So viel man weiß ist aus dieser Ehe nur ein Sohn erfolgt, oder doch wenigstens nur nachgeblieben, der auch Diedrich hieß.

§. 39.

Von diesem Sohne Diedrich sind nur noch zwei Urkunden vorhanden, und sonst ist nichts von seinem Leben und von seinen Schicksalen auf die Nachwelt gekommen.

Die eine ist vom Jahre 1493 (Nro. 188.) wo er das halbe Dorf Ostlutter an Conrad von Schwichelde, den Zweiten (§. 40.) abtritt. Hier sagt er, Conrad der Zweite habe an diesem halben Dorfe schon 185 Mß. zu fordern, und habe ihm gegenwärtig so viel gegeben, und solle ihm ferner

alljährlich so viel geben, daß er damit zufrieden sey, wie ihnen beiden wohl bewußt wäre.

Die zweite ist vom Jahre 1494 (Nro. 189.) worin er das gedachte halbe Dorf ohne allen Vorbehalt, und ohne irgend einer weitem Summe oder Prästation, als der obigen 185 fl. zu erwähnen, erblich und auf immer an Conrad den Zweiten und dessen Söhne Conrad, Ludwig und Jobst abtritt.

Wahrscheinlich ist dieser Diedrich von Schwichelde ohne Nachkommenchaft verstorben.

§. 40.

Conrad, den wir den Zweiten nennen wollen, Conrad des Ersten (S. 36.) jüngster Sohn, scheint sich hauptsächlich auf der Liebenburg aufgehalten zu haben. Denn in deren Nähe äußert sich seine rege Wirkksamkeit am häufigsten. So bewürkte er im Jahre 1471 einen Vergleich (Nro. 190.) zwischen Hennig Hammer und Conrad Stammer zu Salzgitter, und ließ sich selbst im Jahre 1473 von Nire, Ushwins von Mander Witwe, mehrere Güter zu Kniestedt und Salzgitter abtreten, wie die Urkunde sub Nro. 191. des Mehreren besagt.

In der streitigen Hildesheimischen Bischofswahlsache war er auf Seiten des Domprobstes Eckard von Wenden, dem er unter andern auch im Jahre 1472 baare 1060 fl. behuf der Kriegskosten vorgeschossen hat. Die Sache selbst war folgende.

Nach Bischofs Ernst Tode wählte im Jahre 1471 ein Theil den Domdechanten Hennig von Hauf, ein andrer Theil den Landgrafen Hermann von Hessen zum anderweiten Bischof von Hildesheim. Auf dieses letztern Seite war der Domprobst Eckard von Wenden und beinahe der ganze Adel des

Stifts Hildesheim. Hennig wandte sich nach Rom, und erhielt die Bestätigung vom Papste. Herrmann wollte seine Sache mit dem Schwerte ausmachen, und rückte mit seiner Mannschaft in das Bisthum. Die Herzöge Wilhelm und Friedrich von Braunschweig, auch der Bischof Bertold von Verden kamen Hennig zu Hülfe, allein demohngeachtet waren sehr bald alle festen Plätze des Stifts mit Hülfe des dasigen Adels in den Händen Hermanns. Inzwischen dauerte die Feindseligkeit zwischen diesen beiden Gegenbischöfen nicht lange. Herrmann trat freiwillig zurück, womit jedoch die Sache selbst ihre Endschafft noch nicht erreichte. Der Dombachant Eckard von Wenden und seine Anhänger waren über dieses Benehmen Hermanns höchst unzufrieden, und wählten statt seiner anderweit den Herzog Balthasar von Mecklenburg. Dieser zögerte nicht, sich der Sache sogleich eifrigst anzunehmen, und führte einen dreijährigen, ganz vergeblichen, und für das Stift Hildesheim sehr verderblichen Krieg, dessen Ausgang am Ende war, daß Balthasar nach Mecklenburg zurückgieng, Hennig als Bischof anerkannt, und mit dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und dessen Söhnen Frieden gemacht wurde.

Dieses geschlossenen Friedens ohngeachtet, hatten dennoch die Kriegsvölker der Herzöge von Braunschweig nicht aufgehört, fortwährend die Eingefessenen des Bisthums mit feindlichen Ueberfällen und Plünderungen zu belästigen. Von neuem würde es dieserhalb zum Kriege gekommen seyn, wenn nicht die Herzöge und der Bischof auf die schiedsrichterliche Entscheidung der Städte Braunschweig, Goslar und Lüneburg compromittirt hätten. Diese Städte traten durch Deputirte am Tage vor heiligen Dreikönige 1574 zusammen, vernahmen die Klage und darauf die Einreden der Herzöge, fanden jedoch die Sache noch nicht zum Spruche reif, legten vielmehr den Klägern auf, einen nähern Beweis beizubringen. Unter diesen Klägern waren namentlich vom Adel folgende: Conrad der Zweite von Schwichelde, Heinrich von

Welfheim, Ludwigs Sohn, Friedrich und Barthold Gebrüder von Zersen, auch
 Flörke, Friedrichs Sohn, und Ottram von Zersen, Diedrich, Bertram und
 Herrmann Bock von Nordholz, Hilmar von Oberg, Burchard von Cramm,
 Bodo von Oberg, Aschwin und Ludolph Gebrüder von Bortfeldt, Hennig
 und Burchard von Steinberg, Wulbrand von Neden, Burchardt Busch, Hen-
 nig und Lübbert von Alten, Werner, Conrad, Hoger, Diedrich und Ludolph
 Gebrüder von Luden, Timme Bock und Timme sein Sohn, Brun Bock der Aeltere,
 Lübbert von Zersen, Friedrich Bockel de Ruscheplatten, Aschwin von Bolzum,
 Hans und Heine Gebrüder von Brestberg, die von Linden und die von Rüden
 ohne Angabe ihrer Taufnamen. Eine Menge von Klägern, welche auf die
 Größe des verursachten Schadens schließen läßt. Welchen Erfolg die Sache aber
 gehabt habe? Ob der auferlegte Beweis beigebracht, und Entschädigung geleistet
 sey? Ueber solche Fragen liegt keine weitere Nachricht vor. Wahrscheinlich
 wird am Ende ein jeder den erlittenen Schaden selbst zu tragen gehabt haben,
 wie es in Fällen dieser Art gewöhnlich zu seyn pflegt. Der Kunde so vieler
 damals dabet interessirt gewesener Personen halber hat man diesen Vorfall nicht
 mit Stillschweigen übergehen mögen.

Conrad der Zweite scheint übrigens in diesem Kriege nicht sehr zurückge-
 kommen zu seyn. Denn im Jahre 1476 war er im Stande, seinem Vetter
 Heinrich von Schwicheldt 250 Rfl. zu leihen, wofür ihm, wie oben S. 52
 ist angeführt worden, Heinrich seine Antheile an den Besitzungen zu Oldenrode,
 Lüderode und Levede zum nutznießlichen Unterpfande einräumte. In ebendem-
 selben Jahre lösete er für 1000 fl. verschiedene verlehnte Gefälle von den beiden
 Bürgern Tille von Broiken und Herrmann Neddesse in Braunschweig ein,
 erwarb sich auch im Jahre 1478 eine halbe Kothe zum Salze zu Gitter für
 6 Mark Braunschweigisch, welche laut No. 192 von dem Kloster zu Ringels-
 heim relevirte.

Als Bischof Hennig von Hildesheim im Jahre 1479 den von seinem Vorgänger Ernst im Jahre 1459 mit den Ständen des Bisthums geschlossenen Vertrag über die Gränzen des Officialatgerichtes bestätigte und erneuerte, wurde ein Original desselben denen von Schwicheldt zur Aufbewahrung eingehändigt, wahrscheinlich wegen des von ihnen bekleidet werdenden Erbmarschall-Amtes. Diese Urkunde (Nro. 193) enthält für die Kunde vormaliger Verfassung mehrere Merkwürdigkeiten, auch selbst solche, die nicht die geistliche Jurisdiction allein angehen. Hier wird festgesetzt, daß alle Sachen wegen Grundbesitzungen nicht vor das Officialat-Gericht gezogen werden sollten; und daß der Hintersassen tägliche Knechte und Gesinde nicht ebender von demselben vorgeladen werden könnten, als wenn sie zuvor bei ihrer Dienstherrschaft belangt, und der Kläger binnen 4 Wochen dann nicht zu seinem Rechte verholten wäre. Einen in den Bann gethanen Menschen konnte man Sicherheit für persönlichen Angriff so lange, als er sein Vieh nicht über einen gewissen gezogenen Graben trieb, und er selbst denselben nicht überschritt, um mit andern Menschen Verkehr zu haben, dadurch verschaffen, daß man seine Wohnung mit einem Graben umzog. Wegen Geldforderungen sollte keine Untersagung des Gottesdienstes stattfinden können, selbst wenn auch der Befehl dazu von Rom gekommen wäre. Schließlich wird noch erlaubt, einen Boten oder Briefträger ungestraft aufhalten und mißhandeln zu dürfen, wenn er Briefe bei sich führe, die dem Inhalte dieses Vertrages entgegen wären. Welche Schuld konnte man denn den armen Boten hinsichtlich des Inhalts der von ihnen zu überbringenden Briefe beimessen, um sie einer Mißhandlung preis zu geben? Eine Spur von Härte, die sich in späterer Zeit noch selbst bis zu unserer gegen die Insinuation der Mandate der vormaligen Reichsgerichte an manchen Orten erhalten hatte, und zur Anwendung gebracht wurden, wenn man die Competenz des absendenden Gerichts bezweifelte. Ein solcher Ueberbringer mußte oftmals Mißhandlungen zum Lohne der Erfüllung seines Auftrages erleiden.

Im Jahre 1480 kaufte Conrad der Zweite mit Consens des Grafen Ulrich jun. von Reinstein und Herrn von Blankenburg, eine Kothe auf dem Salze zu Gitter von Diedrich von Byrthe, und einen Meyerhof sammt drei Hufen Landes zu Salzgitter, welche Sander von Wallmoden vormals von der Graffschaft Reinstein zu Lehn gehabt hatte.

Im Jahre 1482 wurde er, Arnd Geise und Bernhard von Cramm von der Stadt Goslar mit der Grube im Rammelsberge, der Reddig und die Kohlgrube genannt, dergestalt belehnt, daß sie an die Stadt Goslar den zehnten Scherben, drei Tonnen Kupferrauch und den Berg, an den Bischof von Hildesheim und an die Stadt Lüneburg aber den neunten Scherben alljährlich abgeben sollten. Dieses Lehn ist schon längst nicht mehr im Besitze der Familie von Schwichelbt.

Im folgenden Jahre 1483 lösete er durch Bezahlung von 80 Mark, welche sein Vater vormals den Klöstern St. Georgenberg, Neuwerk, Frankenbergh und Abbenrode zu Memorialen halten geschenkt hatte, die jährliche Rente von 4 Mark, welche diesen Klöstern aus dem halben Zehnten zu Levede, auch 4 Hufen Landes und 11 Rothhöfen allda verschrieben war, wieder ab, wie die Urkunde Nro. 194. besagt.

Durch die bisherigen Unruhen im Stifte Hildesheim war die bischöfliche Casse sehr in Verfall gerathen. Fast alle Aemter und Burgen waren verfehlt, und das bischöfliche Einkommen auf das Aeußerste beschränkt, wie schon aus der Urkunde sub Nro. 149. zu ersehen gewesen ist, wo der Bischof anno 1481 hatte Geld aufleihen müssen, um den Acker vor seiner Wohnung, nemlich zu Steuerwald, wieder einzulösen. Um die Casse zu heben, wurde zu Steuern geschritten. Die Stadt Hildesheim wollte sich jedoch die ihr anno 1484 von Seiten Bischofs Barthold angesonnene neue Bieraccise nicht gefallen lassen, weil solches gegen ihre Privilegien wäre. Wegen dieser Weigerung soll nachmals

im Bisthume Hildesheim anno 1485 die heftigste Kriegesluth, welche Lehner *) und Heineccius **) sehr umständlich beschrieben haben, in den hellfodernsten Flammen ausgebrochen seyn.

Wie nemlich der Bischof, angeblich auf Anrathen Conrads des Zweiten von Schwicheldt, Hermanns von Hauf und Heinrichs von Hardenberg, sein Ansinnen mit Gewalt durchsetzen wollte, ergriff die Stadt Hildesheim dagegen zwar die Appellation an den päpstlichen Stuhl, rüstete sich jedoch daneben auch, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sie verbündete sich mit dem Herzoge Friedrich von Braunschweig auf Calenberg, der aber bald außer Stand gesetzt wurde, Hülfe leisten zu können. Denn Herzog Wilhelm überrumpelte seinen Bruder Friedrich auf dem Schlosse Calenberg und führte denselben gefangen mit sich fort. Jetzt schlugen sich einige Hansestädte ins Mittel, und beendigten den Accisestreit durch einen Vertrag, in welchem der Bischof die Acciseforderung fallen ließ.

Obgleich nun dieses Ungewitter am politischen Horizonte zertheilt und verzogen war: so stieg im folgenden Jahre 1485 ein weit stärkeres anderweit auf, das sehr verderblich und verheerend wurde.

Die Stadt Hildesheim war in einem schweren Processe mit Hermann von Hauf, der damals das Schloß Lutter am Barenberge, in Gemeinschaft mit Conrad dem Zweiten von Schwicheldt, vom Stifte Hildesheim im Pfandbesitze hatte, wegen sehr ansehnlicher Forderungen verwickelt. Nach dem Inhalte eines Mandats des Herzogs Wilhelm von Braunschweig de dato Sonntags nach Pauli Befehring 1485 soll Hermann von Hauf den Proceß gewonnen, die Stadt Hildesheim aber dem ergangenen Erkenntnisse keine Folge geleistet

*) Lehner Dassel- und Einbedsche Chronik pag. 51 sqq.

**) Heineccii Antiq. Goslar. pag. 180 sqq. aliique ab eodem allegati.

haben. Der Herzog, um die Stadt zur Folgeleistung zu zwingen, verbot daher allen Verkehr, alle Zu- und Durchfuhr nach der Stadt in seinem Lande, erklärte auch, daß alles dasjenige, was man dieses seines Verbots ohngeachtet der Stadt Hildesheim zuführen werde, frei und ungehindert sollte weggenommen werden können. Die Städte Braunschweig, Goslar, Göttingen, Hannover und Einbeck, deren Abgeordnete zu jener Zeit wegen anderer Angelegenheiten zufällig in Braunschweig versammelt waren, protestirten gegen ein solches Verfahren des Herzogs. Sie behaupteten, die Sache zwischen Hildesheim und Herrmann von Haufsch webe annoch unentschieden in der Appellationsinstanz vor dem Stuhle zu Rom, und außerdem stehe keinem Fürsten des Reichs zu, die Reichsheerstraßen für unzugänglich zu erklären. Der Herzog achtete dieser Protestation nicht, beharrte vielmehr bei der Vollziehung seines Mandats. Hier mag nun die Stadt Hildesheim wohl versucht haben, sich ihre Wege selbst zu öffnen, und bei solcher Gelegenheit mögen ihre Bürger und Kriegsvölker sich auch im Stifte Hildesheim Feindseligkeiten erlaubt haben; denn die im Original annoch vorhandene Urkunde vom Jahre 1485 (Nro. 195.), worin der Bischof Barthold den Adel seines Stiftes zu Hülfe ruft, besagt nichts von einer Accise und deren Verweigerung, sondern giebt die von Seiten der Stadt Hildesheim verübten feindlichen Verheerungen als Ursache an.

Es ist nicht abzusehen, warum der Bischof in einem Revers gegen seine eigenen Landstände, welcher Revers kein Manifest, sondern nur eine Verwahrung der Gerechtsame seiner Ritterschaft war und nur seyn sollte, einen unrichtigen Grund hätte angeben können oder wollen. Handlungen, die im Lande selbst vor Aller Augen vorfielen und vorgefallen waren, bedurften keiner irrigen Bemäntelung; und daher scheint es der Wahrheit näher zu treten, wenn man den Documenten zufolge, und gegen die Angabe der Schriftsteller, nicht die Acciseverweigerung, sondern die Streitigkeit der Stadt Hildesheim

mit Herrmann von Hauß als Grundursache betrachtet, wodurch Herzog Wilhelm zum Kriege gegen die Stadt veranlaßt sey, und daß der Bischof durch die von Seiten der Stadt bei solcher Gelegenheit gegen seine Unterthanen begangenen Excesse veranlaßt sey, an dem Kriege gegen die Stadt Theil zu nehmen, wodurch derselbe ein Einheimischer geworden ist, welches ursprünglich wohl nicht in der Absicht der zuerst streitenden Theile gelegen haben mag. Betrachtet man auch die Bundesgenossen der Stadt, so wird man sehr bald gewahr, daß ein großer Theil derselben von persönlicher Rache gegen den Herzog Wilhelm entflammt gewesen ist, und deshalb diese Parthei ergriffen habe.

Des gedachten Herzogs Bruder, oben schon erwähnter Herzog Friedrich, hatte Margarethe, eine geborne Gräfin von Rietberg, zur Gemahlin, welche bei Gefangennehmung dieses ihres Gemahls nach Haus geschickt, und ihr gar nichts zum Unterhalte ausgesetzt war. Ihre Verwandtschaft war über dieß Verfahren sehr entrüstet, und das Bündniß mit der Stadt Hildesheim war eine zu bequeme Gelegenheit, ihren Durst nach Rache gegen den Herzog Wilhelm zu befriedigen. Daher vereinigten sich die Bischöfe von Osnabrück, Paderborn und Minden, die Grafen von Hoya, Rietberg und Schaumburg, auch die edlen Herren von der Lippe und von Diepholz zur Theilnahme an dieser Fehde, welche mit verschiedenem Unglücke auf beiden Seiten geführt wurde, und deren Hauptactionen folgende waren.

Den Anfang machte eine Belagerung der Stadt Hildesheim, in der Woche nach Quasimodogeniti 1485, wo die Stadt zwar von den Völkern des Herzogs Heinrich, Wilhelms Sohn, und des Bischofs Berthold stark beschossen, aber nichts ausgerichtet wurde. Der Bischof suchte Hohenhameln zu befestigen. Am Freitage vor Pfingsten 1485 zogen die Völker der Stadt Hildesheim dahin, zerstreuten die Arbeiter, zündeten die Häuser an und nahmen Bertold von Rutenberg und Hans von Steinberg nebst 160 Mann gefangen, welche

sich von Peine nach Hohenhameln begeben hatten, um die Befestigungsarbeiten zu leiten.

Um Johannis 1485 rückte der Graf Johann von Nierberg mit 400 Pferden heran. Bevor er aber der Stadt Hildesheim zu Hülfe kommen konnte, wurde er am 29. Juni gedachten Jahrs vor dem Deister zwischen Gehrden und dem Benterberge von des Herzogs Heinrich Mannschaft geschlagen und nebst 83 von Legner *) namentlich angegebener Hülfsgeossen vom Adel gefangen genommen.

Am 22. Juli desselben Jahrs zog der Herzog Heinrich und der Bischof anderweit vor die Stadt und beschossen selbige heftig. Demohngeachtet brachten die Stadt Braunschweig und ihre Verbündeten am 8. August 250 Wagen Proviant unter einer Bedeckung von 700 Reutern und 800 Mann zu Fuß in die Stadt Hildesheim, welche Bedeckung am 10. desselben Monats ungehindert ihre Straße wieder zurückzog.

Am 14. September gleichen Jahrs zog abermals ein Heerhaufen mit Proviant aus Braunschweig der Stadt Hildesheim zu Hülfe. **) Bei der Verhmer Landwehr rückte ihnen von Drispensstedt aus der Herzog Heinrich entgegen, mußte sich jedoch zurückziehen, weil er zu schwach war. Jetzt traf auch die Hülfe der westphälischen Bischöfe und Grafen zu Hildesheim ein, verbrannte Sarstedt und plünderte im Amte Gebhardshagen, Liebenburg und Schladen. Die Hansestädte unterließen auch nicht, Hildesheim kräftig zu unterstützen.

Als Kaiser Friedrich der Dritte, dem Unwesen zu steuern, Inhibitoriales und Commission auf Sachsen und Brandenburg erkannte, die streitenden Theile

*) Legner Dassel- und Einbeck'sche Chronik fol. 33.

**) Legner l. c. fol. 36. Chronik der Stadt Braunschweig. Mscrpt. Cap. 14. pag. 159.

auch nach Zerbst geladen waren, um Frieden zu unterhandeln, kam solcher doch nicht zu Stande. Die Stadt Hildesheim und ihre Verbündeten beriefen sich darauf, daß die Streitsache selbst annoch am päpstlichen Stuhle anhängig sey, mithin vor keine Kaiserliche Commission gezogen werden könne; und raubten und plünderten mittlerweile, wo sie konnten. Die Stadt Göttingen soll sich hier vorzüglich ausgezeichnet haben, war auch auf einem ihrer Streifzüge so glücklich, Herrmann von Haus zu Lühnde zu überfallen und gefangen mit sich fortzuführen.

Inzwischen hatten sich die Fürsten eines andern besonnen. Der Herzog von Braunschweig und der Bischof von Hildesheim machten auf Johannis 1486 zu Hameln Frieden mit den westphälischen Bischöfen und Grafen, worauf denn der mit der Stadt Hildesheim im December desselben Jahrs folgte. In diesem letzteren war ein Artikel wegen Conrad von Schwicheldt, des Zweiten, folgenden Inhalts:

„Und wir von Hildesheim stellen und sagen ab alle Sachen und Penen „in demselben Hofe zu Rom zwischen dem genannnten unserm G. H. auch „Eurdt von Schwicheldt, die ihren und allen, so mit ihnen das Haus „lutter oder sonsten streitig und zwiespaltig gewesen sind. Und wir von Hil- „desheim sollen und wollen Eurdt von Schwicheldt und seine Erben um „lutter jezt oder in zukommenden Zeiten nicht anlangen noch ansprechen, ohne „Geferde.“

Aus diesem Friedensartikel ersieht man, daß Conrad der Zweite einen Hauptantheil an diesem Kriege gehabt habe, indem für ihn gleicher Maassen gesorgt wurde, wie es auch der Fall für Herrmann von Haus, Heinrich von Hardenberg und Eurdt von Steinberg gewesen ist.

Uebrigens giebt obiger Revers (Nro. 195.) des Bischofs Bartold von Hildesheim ein sehr getreues Bild vom zerrütteten Zustande seines Stiftes, und

zugleich von der vormaligen Kriegsdienstpflcht der Landesritterschaft. Der Bischof war nicht vermögend, die Kriegskosten zu erschwingen, die in Hinsicht der Kriegsvölker doch nur im Unterhalte derselben bestanden. Er bat seine Vasallen, ihm ihre Kriegsdienste auf eigene Kosten zu leisten, und erklärte, daß solches ihre Schuldigkeit nicht wäre, obgleich er vor wie nach für den etwaigen Schaden einzustehn versprach.

Aus dieser Erklärung folgt, daß die Landsassen und Vasallen in Landes- kriegem zwar mit ihren Völkern für den Fürsten zu Felde ziehen mußten, daß sie aber keineswegs schuldig waren, sich und ihre Völker im Kriege selbst zu erhalten. Sobald sie zur landesherrlichen Fahne stießen, lag dem Landesherrn die Unterhaltung ob; und litten sie Schaden, entweder durch Gefangenschaft oder sonstigen Verlust: so war der Landesherr verpflichtet, das Lösegeld zu erlegen und den Schaden zu vergüten. Eine Thatsache, die allen denen bislang entgangen zu seyn scheint, welche heutiges Tages ein so großes Gewicht auf die durch den Verlauf der Zeit eingetretene Veränderung der vormaligen Lehnspflicht zum Kriegsdienst legen, welche durch die stehenden Heere veranlaßt war. Jetzt hat sich das aber auch durch die allgemeine Militairpflicht wieder ausgeglichen, und es ist mit zeitgemäßer Veränderung das Alte wieder hergestellt. Schon vor mehr denn 20 Jahren vor der Einführung des heutigen Militairpflichtsystems bemerkte ein Lehrer des deutschen Staatsrechts auf der Universität Jena in seinen Vorlesungen sehr treffend, daß der alte kriegerische Geist der Deutschen nicht eher wieder erwachen, und eine kräftige Gegenwehr gegen feindliche Ueberfälle zur Zeit der Noth darbieten würde, als bis daß man die Werbung der Soldaten einstellen, und die Eingebornen selbst durch den Wechsel der Jahre größtentheils sämmtlich zur Waffenführung bilden würde. Dann würde man Kriegsleute von jedem Alter erlangen, und es werde nur eines Anführers und hinreichender Waffen bedürfen, um einem

eindringenden Feinde die ganze Kraft der Nation geübt und schlagfertig entgegen zu führen. Jetzt hat man sich also der alten Vorzeit wieder genähert, und selbst bei der vormaligen Pflicht der Vasallen, mit ihren sogenannten Knechten auf eigene Kosten gerüstet zu erscheinen, muß man nicht vergessen, daß die Gutsleute der Vasallen sich ihre Rüstung auch selbst halten, und mit solcher zum Dienste kommen mußten.

Ueberhaupt, je tiefer man in die Geschichte der Vorzeit dringt, je mehr wird man überzeugt, daß im Ganzen wohl Namen und Form von Zeit zu Zeit sich ändern, daß aber das Wesen an sich selbst stets dasselbe bleibe; und daß man sich durch die Außenseite nicht täuschen lassen dürfe, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, auf gänzliche Irrwege zu gerathen.

In jenen landesherrlichen Kriegen gehörte der Vortheil der Eroberung und der Lösegelder von den Gefangenen gleichfalls dem Landesherrn, wie solches die Urkunde vom Jahre 1486 sub No. 196, nach welcher Conrad von Schwicheltdt 1725 Rfl. erhobener Lösegelder an den Bischof abgeliefert hat, klar erweist. Nichts konnte auch billiger seyn, als dieses, indem der Bischof zum Ersatze etwaigen Schadens aus eigenen Mitteln verbunden war.

Conrad der Zweite ließ im Jahre 1487 an seinen Schwiegersohn, Hans von Steinberg, 300 Rfl. und erhielt dafür 4 Hufen Landes zu kleinen Hera auf Wiederkauf. Durch das in der desfallsigen Urkunde (No. 197.) enthaltene Versprechen des Hans von Steinberg, diese Länderei gegen etwaige Ansprache des Hauses Woldenberg auf Mai- und Herbstbede, auch andere Dienste und Auflagen vertheidigen zu wollen, wird übrigens nichts weiter angezeigt, als daß solche in keinem Obereigenthume des Hauses Woldenberg ständen.

Die Kirche zu Salzgitter war in der vorgedachten Stadt-Hildesheimischen Fehde zerstört worden. Conrad der Zweite ließ sich sehr angelegen seyn, eine

neue Kirche wieder aufzubauen, und stiftete in solcher zwei Commenden, die eine zum Altare der Mutter Marie, und die andere zum Altare St. Jacobs, zu deren Dotation er im Jahre 1487 19 Morgen Landes zu Jerstedt, mit Bewilligung des Stiftes St. Simon und Juda in Goslar, als welchem die Gutsheerrschaft über dieses Land zustand, gekauft, und auf ewig diesen beiden Commenden beigelegt. Bischof Berthold bestätigte im Jahre 1488 diese Fundation, und befiel dem Conrad dem Zweiten und dessen Nachkommen in dem desfalligen Confirmationsbriefe (Nro. 198.) die Lehnwaare solcher Commenden, das heißt das Verleihungsrecht, bevor. Aus dieser Stiftung schreibt sich das Patronatrecht der von Schwicheldtschen Familie über den Capellandienst zu Salzgitter her, welches im Jahre 1818 gegen das Patronatrecht über die Pfarre zu Flachstöckheim vertauscht ist.

Uebrigens macht dieser Fundationsbrief uns beiläufig bekannt, daß der Vater seiner Gemahlin Ludwig von Westheim gewesen sey, und daß deren Mutter Salome geheissen habe.

Im folgenden Jahre 1489 befehnte der Bischof Barthold unsern Conrad den Zweiten mit einem Meyerhose und drei Hufen Landes zu Salzgitter, welche vormals die Gebrüder Diedrich und Arnd von Gitter besessen hatten, und für 80 fl. an die Kirche und den Rath zu Salzgitter versetzt waren. (Nro. 200.) Conrad der Zweite lösete diese Grundstücke sofort ein, schenkte sie (Nro. 201.) an demselben Tage an die beiden von ihm gestifteten Commenden allda, und der Bischof bestätigte solches in der Urkunde sub Nro. 202.

Nach Angabe eines alten Goslarschen Manuscripts ließ Conrad der Zweite nebst Hans von Dörnten, Burchard von Werberge, Werner von Uslar und Curde von Bartensleben, als Hauptmänner, auch Heinrich Geißmar und Arnd Tolle, Worthalter in Goslar, im Jahre 1488 mehrere große Büchsen gießen, erhielten auch vom Rathe allda die Erlaubniß, solche auf die Stadtwälle

pflanzen, eigene Schießscharten für diese Stücke machen, und im Schießen damit Uebungen anstellen lassen zu dürfen.

Für Heinrich von Salder übernahm er im Jahre 1489 (Nro. 199.) die Bürgschaft, daß derselbe den Verpflichtungen des Pfandschafts-Contracts über das Schloß Ruche getreulich erfüllen solle.

Im Jahre 1491 streckte er dem Herzoge Heinrich dem Ältern von Braunschweig, welcher bekanntlich nebst seinem Bruder Erich in diesem Jahre die Regierung von seinem Vater, dem Herzog Wilhelm dem Jüngern, abgetreten erhalten hatte, und ein sehr verschuldetes Land vorfand, 200 fl. vor. Unter solchen Umständen kann es nicht auffallend seyn, wenn man in der Obligation (Nro. 203.) liest, daß der Herzog für die richtige Rückzahlung dieser Summe 4 Bürgen stellte.

In der Fehde vom Jahre 1427 seq. waren denen von Schwicheldt unter andern der Aldenberg, die Grevenwiese und der Zehnten zu Sudberg, welche sie vormals von den Grafen von Woldenberg zu Lehn getragen hatten, entrißen worden. Unserm Conrad dem Zweiten war es endlich im Jahre 1478 gelungen, von neuem die Belehnung darüber von dem Herzoge Wilhelm dem Ältern von Braunschweig, der in dem desfalligen Lehnbriefe (Nro. 204.) einen in der Herzoglichen Familie sonst ungewöhnlich langen Titel führt, wieder zu erhalten. Der langen Entwährung halber kann man es in diesem ersten Lehnbriefe nicht auffallend finden, wenn, aus Unbekanntschaft mit demjenigen, was sonst zu diesem Lehne gehört hat, auf die alten Register verwiesen, und gesagt wird, daß die Belehnung auch über dasjenige erstreckt seyn solle, was nach Angabe der alten Herzoglichen und der alten von Schwicheldtschen Register vormals dazu gehört habe. Wenn aber 14 Jahre nachher Herzog Heinrich sen. in seinem Lehnbriefe de 1492 (Nro. 205.) noch eben diese Ausdrücke gebrauchen muß: so dürfte dieß nur allein durch die mittlerweile vergangenen kriegerischen

Jahre zu entschuldigen seyn. Auf jeden Fall ist es ein Beweis der damals geherrscht habenden Verwirrung der Angelegenheiten, zu deren Inordnung bringung man sich nicht abmüßigen konnte.

Im Jahre 1494 belehnte Ulrich, Graf zu Reinstein und Herr von Blankenburg unsern Conrad den Zweiten mit einem Meyerhofs und 3 Hufen Landes zu Salzgitter, welche letzterer bereits im Jahre 1480 von Diedrich von Wyrtze in Pfandbesitz erhalten hatte.

Die damals noch immer häufigen Fehden, und die Unsicherheit der Burgen, welche gegen die Kraft des Pulvers nicht ausdauern konnten, machten es nothwendig, die Klöster zu den Aufbewahrungsorten wichtiger Documente zu wählen, vorzüglich wenn solche Mehreren gemeinschaftlich gehörten. Fälle dieser Art sind im Laufe der vorliegenden Geschichte hin und wieder vorgekommen, und im Jahre 1496 gaben Conrad von Schwicheldt, der Zweite, Burchardt von Eramm und Herrmann von Hauß eine von der Stadt Braunschweig auf 1700 fl. ausgestellte Obligation, deren jährliche Zinsen ad 85 fl. Lüden von Zersen Witwe, Namens Margarethe, lebenslänglich zu genießen hatte, dem Kloster Woltingerode in Verwahrung. Nach dem Tode dieser Witwe sollten nur Conrads Söhne, Jobst und Conrad, über dieses Capital disponiren können, wie die Urkunde sub Nro. 206. besagt.

Wie sehr damals das Faustrecht noch im Schwange gieng, lehrt die Urfehde des Herrmann Hafe sub Nro. 207. Längst war die Stadt-Hildesheimische Fehde versöhnt, und dennoch hatte derselbe von jener einen Anlaß hergenommen, um mit dem Bischofe von Hildesheim einen Privatkrieg anzufangen. Sein Vater war in jener Stadtfehde erschlagen. Um den Tod zu rächen, ergriff Herrmann Hafe die Waffen gegen den Bischof, hatte jedoch das Unglück, von Bartoldt Bok gefangen genommen zu werden, worauf er nach der Liebenburg gebracht, und allda in Haft gesetzt ist. Im Frühjahr

1496 ist er solcher Gefangenschaft entledigt, und hat bei solcher Gelegenheit den oben erwähnten Urfehdebrief ausgestellt.

Daß eine solche kriegerische Unruhe auch eine Unsicherheit in Betreff der Einnahmen und des Vermögens hervorbrachte, läßt sich von selbst schon denken. Eine Klage dieser Art führte im Jahre 1497 ein Commendist des Altars unsrer lieben Frauen in der Marktkirche zu Goslar, Ludolph Schacht. Ritter Hans von Schwichelbt hatte oben gedachter Maassen (Urk. No. 90.) im Jahre 1403 einen Sattelhof und 4 Hufen Landes zu Haverlah und eine Mark jährlicher Rente für 50 Mark Silber an den gedachten Altar versezt. Der Commendist dieses Altars hatte aber oftmals der jährlichen Einnahme von diesen Pfandstücken entbehren müssen, wodurch häufige Verlegenheiten wegen seines Unterhaltes herbeigeführt waren. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, lösete Conrad der Zweite diese Grundstücke und Rente jetzt wieder ein.

Ein aus gleicher Quelle der Unsicherheit und des Verlustes des Vermögens geschlossener Vorfall zog unserm Conrad dem Zweiten sehr große Weitläufigkeiten zu. In dem anno 1427 und 1428 stattgefundenen Kriege hatten die von Schwichelbt das ihnen vom Bischöfe von Hildesheim versezt gewesene Schloß Lutter am Barenberge verloren, und die Stadt Hildesheim erhielt es zum anderweiten Pfandbesiße.

Zur Zeit des Krieges in den Jahren 1485 seq. hatte ein Bürger aus Hildesheim, Herrmann Sprenger dieß Schloß von der Stadt in Pfandschaft, und Conrad von Schwichelbt, der Zweite, war in solchem Kriege so glücklich gewesen, das Schloß zu erobern, und den städtischen Pfandbesiße davon zu vertreiben. Im Kriege galt, wie oben aus den Bündnissen de 1427 ersichtlich geworden ist, die Regel: der Eroberer einer versezten Burg wird Eigenthümer nicht der Burg, sondern des darauf stehenden Pfandcapitals. Im Kriege vom Jahre 1427 und 1428 hatten die Feinde derer von Schwichelbt das denen

von Schwichelde gehörende Capital erobert; und im Kriege vom Jahre 1485 und 1486 hatte Conrad der Zweite das der Stadt Hildesheim gehörende, auf das Haus Lutter radicirte Capital wieder erobert. Die Sache war also dadurch zwischen diesen beiden ausgeglichen, und im Frieden vom Jahre 1486 hat die Stadt Hildesheim oben angeführter Maassen allen Ansprüchen an Conrad von Schwichelde wegen dieses Hauses Lutter entsagt.

Herrmann Sprenger war, ob in jenem Kriege oder nachher, ist nicht bekannt, verstorben. Seine nachgebliebene Witwe, Gesefte, verlangte von Conrad dem Zweiten die Erstattung des Pfandschillings, welchen ihr Ehemann am Hause Lutter gehabt habe. Conrad der Zweite weigerte sich dessen, und stützte sich darauf, daß er das Schloß im Kriege gegen die Stadt Hildesheim erobert und erbeutet habe. „Denn, sagt er, ich habe das Schloß nicht dem „Herrmann Sprenger, sondern der Stadt Hildesheim abgewonnen, und mit „solcher ist die Sache im Frieden abgemacht. Herrmann Sprenger hat das „Schloß von der Stadt im Besiß gehabt; er ist ein Bürger von Hildesheim, „und muß sich mit seinen Entschädigungsansprüchen also lediglich an die „Stadt halten.“ Die Witwe Sprenger wollte sich damit aber nicht beschwichtigen lassen. Sie erhob Klage, erwürkte drei conforme Urtheil für ihren Anspruch, allein Conrad der Zweite leistete keine Folge.

Der Domprobst zu St. Blasii in Braunschweig, Bullbrand von Oberg, nahm sich der Sache der Witwe Sprenger sehr an, und erwürkte den Kirchenbann *) nicht nur über Conrad von Schwichelde, sondern auch sogar über den ganzen Kirchsprengel des Stifts Hildesheim, exclusive der Stadt Hildesheim, weshalb denn auch ein Theil der Stadt Braunschweig, als zur Hildesheimischen

*) Methmeier Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 839.

Diocöse gehörig, mit in den Bann gerieth. Eine Braunschweigische Chronik *) meldet, daß, obgleich der Hagen und die Altenwief nicht zum Hildesheimischen, sondern zum Halberstädtischen Kirchsprengel gehört, mithin eigentlich der Bann nicht über sie ausgesprochen gewesen wäre: so hätten sie doch denselben mit in Gesellschaft der Uebrigen ausgehalten. Nur bei den Pauliner Mönchen und zu St. Bernhard in Braunschweig hätte man am St. Paulstage nach diesem am St. Antonistage 1498 zu Braunschweig publicirten Banne angefangen in der Kirche zu singen und Messe zu lesen, weshalb alles, Fürsten und Volk, ja selbst der Bischof von Hildesheim, nach dieser Kirche geströmt sey. Inzwischen sey bald Streit über die Frage entstanden, ob diesen die Befugniß, öffentlichen Gottesdienst ferner zu halten zustehe. Allein der Erzbischof von Magdeburg habe am Charfreitage 1498 entschieden, daß der ausgesprochene Bann sich nicht weiter erstrecke, als der Hildesheimische Kirchsprengel sich ausdehne. Hierauf habe man in dem Hagen und in der Altenwief alle sacra administriert, auch die Todten gehörig begraben. Daneben habe man sich nunmehr auch Indulgenzen von Poppenburg holen können; wer aber allda zur Ertheilung befugt gewesen sey, wird nicht angegeben. Vielleicht war es Wulbrand von Oberg selbst; und bald hernach ist die Stadt Braunschweig durch die Vermittlung des Herzogs Heinrich ganz des Bannes überhoben worden.

Conrad von Schwichelst und seine Anhänger blieben indeß vor wie nach im Banne. Er hat sich jedoch wenig darum bekümmert und vor wie nach auf der Liebenburg ganz zufrieden gelebt, wobei obgedachte Chronik sich des naiven Ausdrucks bedient: er ließ sie hinbannen. Dem Probst Wulbrand von Oberg gefiel solche Unempfindlichkeit nicht. Er verlangte von der Stadt

*) Stadt Braunsch. Chronik Mscrpt. Buch 3. Cap. 20. pag. 350.

Hildesheim, daß sie mit gewaffneter Hand zutreten sollte. Als sie aber hiezu aus guten Gründen nicht geneigt war, wurde auch auf die Stadt der Bann geschleudert.

Während dem unterließ Conrad von Schwichelde auch seiner Seits nicht, sein Recht vor dem Stuhle zu Rom zu verfolgen. Er führte alldort an, daß die Sache noch nicht endlich entschieden sey, mithin noch keine Execution, vielweniger ein Bann hätte ausgesprochen werden können. Er habe appellirt, und so lange über seine Appellation noch nicht entschieden sey, könne noch nichts als rechtskräftig betrachtet, folglich er auch noch zur Zeit nicht für schuldig erachtet werden.

Daß der Bischof von Hildesheim mit in diesen Proceß verwickelt gewesen sey, hat man schon daraus abnehmen können, daß dessen ganzer Kirchsprengel mit Bann belegt gewesen ist. Noch deutlicher ergiebt es sich aber aus einem Schreiben (Nro. 208.) des von Schwichelde'schen Sachwaldes in Rom, Heinrich Rink, de anno 1501, worin derselbe sagt, es sey Hoffnung vorhanden, daß Bullbrand von Oberg die dem Bischöfe abgenommenen 400 fl. erstatten müsse.

In Gefolge dieses Rink'schen Schreibens hatte der Cardinal Capuanus versprochen, für Conrad von Schwichelde zu thun, was möglich sey. Wirklich beauftragte auch Pabst Alexander der Sechste schon unterm 5. Juli 1501 den Domprobst Balthasar von Neuenstadt und den Dechanten Johann Edlen von Quarsnedt zu Halberstadt, den Bann über Conrad von Schwichelde und dessen Söhne aus dem vorangeführten Grunde wieder aufzuheben, wenn dieselben dem weiteren Rechtsgange Folge leisten wollten. Gedachte Beauftragte setzten in einer umständlichen, im Original zwar annoch vorhandenen, jedoch an sehr vielen Stellen vom Zahne der Zeit zernichteten Citation einen Termin zur Aussprechung der Absolution an, von dem Dato des anberahmt gewesenen Tages ist aber jetzt nichts weiter mehr zu lesen, als daß es der 9te eines

gewissen Monats gewesen ist. Zu diesem Absolutionstermine wurde der Sohn jener Witwe, Hans Sprenger, und andere etwaige Erben vorgeladen, woraus zu vermuthen steht, daß die Witwe wahrscheinlich damals schon verstorben gewesen seyn mögte. Der beabsichtigte Zweck wurde aber damals noch nicht erreicht, und es erhellet nicht, ob die Schuld an denen von Schwichelde, oder an den Sprengerschen Erben, oder an dem nachmals als Cessionarius der letzteren in den Verhandlungen erscheinenden Probst Bullbrand von Oberg gelegen habe. So viel ist aber gewiß, daß Conrad von Schwichelde der Zweite sich durch den auf ihn ruhenden Bann nicht hindern ließ, vor wie nach seine Geschäfte zu betreiben, auch andere mit ihm Verkehr hatten. Denn im Jahre 1504 verkaufte er seine 7 Theile an der Grube und Hütte Redding auf dem Rammelsberge, welche er vom Bisthume Verden und von der Stadt Lüneburg zu Lehn trug, an die Stadt Goslar unter dem Bedinge, daß die Stadt künftig wegen der Hütte alljährlich auf Martini einen Centner Blei als Erbenzins an den Besitzer der Liebenburg sollte liefern lassen. (Nro. 209.) In dem desfallsigen Refutationschreiben (Nro. 210.) an den Coadjutor des Erzstifts Bremen und Administrator des Stifts Verden, Herzog Christoph von Braunschweig, setzt er den Grund dieses seines Verfahrens darin, daß die Stadt Goslar die Gültigkeit der Belehnung angefochten, und ihm und seinen Mitbelehnten deshalb vielen Schaden und Kosten veranlaßt habe. Hiedurch bewogen, hätten Magister Arnd Oppel und Doctor Burchard von Cramm ihre 14 Theile an jener Grube bereits an die Stadt Goslar abgetreten. Ihm allein falle es nun zu schwer, die Streitigkeiten fortzusetzen; und die Fortsetzung derselben mögte vielleicht auch seinem gedachten Lehns Herrn wegen des ihm gebührenden Zehntens nachtheilig werden. Dieserhalb habe er sich mit der Stadt vertragen, und bitte er, die Stadt Goslar an seiner Statt zu befehlen.

Im folgenden Jahre 1505 lösete er die im Jahre 1486 von Hans von Schwichelde (S. 35.) an das Kloster Woltingerode versetzten 10 Scheffel Roggen und 7 Scheffel Hafer aus einem Menerhose in Glachstedeheim wieder ein. Das Kloster hatte sich zwar 200 fl. als Wiedereinlösungsgeld verschreiben lassen (Nro. 153.); dasselbe hatte aber laut eigenen Eingeständnisses (Nro. 211.) nur 100 fl. an Hans von Schwichelde bezahlt, und war froh, jezt das ausgelegte Geld wieder zu erhalten, weil Conrad der Zweite zu gar keiner Zahlung verpflichtet gewesen wäre, indem er anno 1486 zu dem damaligen Versahe seine Einwilligung nicht gegeben hatte, und die Güter zu Glachstedeheim jezt nach dem söhnelosen Tode des Versahers ihm als lehnfolger anheim gefallen waren.

An ebendemselben Tage lösete Conrad der Zweite von ebendemselben Kloster den halben Zehnten zu Glachstedeheim für 300 fl. ein, welchen vorgedachter Hans von Schwichelde im Jahre 1492 (Nro. 156.) versetzt hatte. Auch hier hatte Hans 400 fl. geschrieben, und nur 300 fl. erhalten, weshalb Conrad der Zweite jezt gleichfalls nicht mehr bezahlte, als das Kloster damals ausgegeben hatte; und es schügte weder der bischöfliche Consens zum vormalsigen Versahe, noch die Bürgschaft von 4 Personen, um mehr wieder zu bekommen, als ausgeliehen war. Man sieht hier die wachsende Verderbtheit damaliger Sitten, welche nothwendig eine Reformation erheischten. Selbst geistliche Stiftungen entblödeten sich nicht, von der Verlegenheit eines Bedrängten Gebrauch zu machen, und sich mehr verschreiben zu lassen, als wirklich gezahlt war. Woltingerode war zwar ein Damenkloster, das also die Vermuthung für sich hat, daß die Quelle dieser Wucherhärte nicht in den Herzen der Abtissin und ihrer Versammlung zu suchen gewesen seyn mögte, sondern in denen ihrer Rathgeber. Allein Conrad der Zweite würde schwerlich hinter die Wahrheit gekommen seyn, wenn seine Tochter nicht damals Abtissin gewesen wäre.

Ob er nun gleich in diesen beiden Fällen sich streng gegen das Kloster bewiesen, und demselben nicht mehr zurückgezahlt hatte, als dasselbe von Rechtswegen fordern konnte: so war dieß doch nicht aus Abneigung gegen dasselbe geschehen. Er scheint dadurch nur ein Exempel haben statuiren zu wollen, um vor künftige Handlungen dieser Art zu warnen. Denn im Jahre 1506 schenkte er diesem Kloster am St. Dionisistage 400 fl., deren Zinsen angewandt werden sollten, um einer jeglichen Person im Kloster alljährlich auf Lichtmessen ein Pfund Wachs zu verabreichen. Dieserhalb sollten die Zinsen dieses Capitals auch nicht in baarem Gelde, sondern in einem Centner Wachs bestehen. Weil er nun bei diesem Geschenke das Kloster nicht zugleich mit der Verpflichtung zur Haltung gewisser Memorien, welche stets mit Geldausgaben für die Geistlichen verknüpft waren, beschwert hatte; das Kloster sich aber, nach Inhalt Art. 212. gern dankbar beweisen wollte: so erklärte dasselbe ihn und sein ganzes Geschlecht für theilhaftig aller der guten Werke, welche im Kloster verrichtet würden, und noch künftig würden verrichtet werden. Außerdem versprach das Kloster, täglich ein Licht von diesem Wachs, während der stillen Messe und des Abends beim Salve, zu Ehren der heiligen Jungfrau Marta, Patronin des Klosters, imgleichen alle Freitage zur Zeit der 9ten Stunde zum Gedächtnisse des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi brennen zu lassen.

Aus allen diesen Handlungen ersieht man, daß Conrad der Zweite offenen Verkehr mit Geistlichen und Weltlichen hatte, obgleich er noch immer vom Kirchenbanne nicht gelöst war. Die Streitigkeiten mit den Sprengerschen Erben, oder nunmehr eigentlich mit dem Cessionar derselben, Probst Wullbrand von Oberg, dauerten noch immer fort, und Conrad der Zweite hatte mehrere Einkünfte des Probstes aus dem Amte Liebenburg und Lutter in Beschlag genommen. Diese Maaßregel hatte endlich den Probst bewogen, die Vermittelung des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig zu suchen,

und dieser sandte im Jahre 1507 seinen Schreiber Bartholomäus Kortnumme mit einem besondern Beglaubigungsschreiben (Nro. 213.) an Conrad den Zweiten, um die Unterhandlung einzuleiten. Der Erfolg war, daß beide Theile unter dem Verbande zu einer Conventional-Strafe von 3000 Rfl. auf den Ausspruch des gedachten Herzogs compromittirten, jedoch unter dem ausdrücklichen Bedinge, daß die Absolution vom Kirchenbanne ziemlicher Maaßen wie die Urkunde sub Nro. 214. sich ausdrückt, erfolge. Würde diese Bedingung nicht erfüllt werden, dann sollte die ganze Unterhandlung gar keine Kraft haben.

Jetzt wandte sich Conrad der Zweite auch an den auf dem Reichstage zu Costniz anwesenden Kaiser Maximilian den Ersten, und erhielt von demselben einen Schirmbrief (Nro. 215.), worin der Kaiser ihn für seinen Diener erklärte. Vielleicht wollte der Kaiser ihn und seine Mannschaft auch in dem gegen Frankreich und Italien beabsichtigten Kriege, weshalb der Kaiser auf diesem Reichstage sich die Hülfe des Reichs erbat, und auch zugesichert erhielt, gebrauchen, wo denn ein solcher versuchter Kriegermann mit so vielem Gefolge, als Conrad der Zweite besaß, keine unwichtige Anwerbung war. Man lernt hier aber auch zugleich erkennen, daß in damaliger Zeit der Kirchenbann schon nicht mehr so schreckliche Folgen äußerte, wie vormals. Conrad war noch nicht absolvirt, und dennoch nahm ihn der Kaiser zum Diener an. In früherer Zeit würde dieß schwerlich der Fall gewesen seyn. Doch machte vielleicht das obgedachte Compromiß das Verhältniß Conrads auch schon in dieser Hinsicht milder, indem dort die Einwilligung seines Gegners zur Absolution bedingungsweise gegeben war, die denn auch wirklich im Jahre 1508 erfolgte. Der Abt Hennig zu St. Godehard in Hildesheim erhielt den Auftrag zur Lösung des Bannes, und sprach sie in der Urkunde Nro. 216. wirklich aus. Diese Urkunde legt umständlich das Verfahren vor Augen,

welches man befolgt hatte, um dem geschleuderten Bannstrahle Kraft und Nachdruck zu geben. Zur Strafe, daß der Gebannte sich nicht zwingen lassen wollte, war der Ort, in welchem er sich aufhielt, mit allen seinen Einwohnern auch in die Excommunication gezogen. Dieß Schicksal hatte früherhin oben gezeigter Maaßen der bischöflich Hildesheimische Kirchsprengel, und nach vor, liegender Urkunde nachmals besonders die Stadt Goslar und Hildesheim, die Burgen Liebenburg und Lutter besonders erfahren müssen. Man hatte ihnen früherhin die Last des Kirchbanns auf ein Jahr lang abgenommen gehabt, in Hoffnung, es werde binnen dieser Jahresfrist die Sache erlediget werden. Allein es hatte nichts geholfen. Der weltliche Arm war zu Hülfe gerufen, Conrads Güter für confiscirt, und er für aller Ehren und Würden, ja selbst des Vaterlandes beraubt erklärt; Niemand hatte sich aber der Vollziehung dieses Ausspruchs unterzogen. Vielleicht hat sich dieses Ausspruchs halber Conrad der Zweite an den Kaiser gewandt und dessen Dienste genommen. Wahrscheinlich hat ihn dieser Schirmbrief auch gegen die letzte Instanz geschützt, wo er nemlich, durch alle gegen ihn gebrauchten Drohungen und Bannstrahlen nicht gebeugt, vorgeladen war, sich zur persönlichen Verantwortung vor dem Stuhle zu Rom einzufinden, um sich von der Ketzerei, so lange Zeit verstockt im Kirchenbanne sitzen geblieben zu seyn, gebühlich zu reinigen. Zu dieser Reise konnte Conrad der Zweite keine Neigung haben, weil er sich sein vermuthliches Schicksal, den Kerker der Inquisition, mit ziemlicher Gewißheit selbst vorher sagte. Dieß mag denn auch veranlaßt haben, daß er der Vermittlung des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig-Lüneburg sich geneigt erklärt und mit dem Probst Wulbrand von Oberg in Güte sich vertragen, jedoch auch den Vorbehalt hinzugefügt hat, daß die Absolution unter leidlichen Bedingungen erfolgen solle.

Die Streitsache ist damals wirklich beendet, wie der Absolutionsbrief besagt; allein wie? darüber fehlt die Auskunft. An Kosten des Processes vor

dem Stuhle zu Rom hat er 300 Ducaten bezahlen müssen, welche durch den Probst Bullbrand von Oberg laut Quittung vom 4. Mai 1508 (Nro. 217.) Namens seiner wirklich eingesandt sind.

Diese Streitsache hatte ihn übrigens auch in nähere Verbindung mit dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Lüneburg gebracht, der seinen Geldreichthum benutzte. Am Sonnabend nach Himmelfahrt 1507 ließ der Herzog von ihm 500 Rfl., welche auf Ostern 1508 wieder abgetragen werden sollten, und wofür laut Urkunde Nro. 218. Diedrich von Hodenberg, Heinrich von der Wense, Ulrich Grote, Ulrich Behr und Burchardt von Gadenstedt Bürge wurden. Am Margarethentage 1507 (Nro. 219.) wurde der Herzog ihm anderweit für 64 Mark 9 Loth fein gebrannten Silbers 517 Rfl. schuldig, welche ebenfalls auf Ostern 1508 zurückbezahlt werden sollten. Würde diese Rückzahlung nicht geschehen: so sollte Conrad der Zweite die Befugniß haben, so lange gegen den Herzog und die Seinigen Gewalt zu gebrauchen, bis er sein Geld und allen Schaden ersetzt erhalten habe. Eine sonderbare Hypothek!

Am Tage Simonis und Juda 1507 ließ der Herzog anderweit 1200 Rfl. von ihm und räumte ihm dafür das Schloß Kampen zum nuznießlichen Unterpfande ein. (Nro. 220.)

Gleichergestalt sprach ihn der Herzog Heinrich, Heinrichs Sohn, Grubenhagenscher Linie, in einem beweglichen Schreiben (Nro. 221.) um ein Darlehn von 100 fl. an.

Mildthätig bewies er sich gegen das Barfüßer Kloster zu Goslar im Jahre 1509, indem er demselben 60 Mark Goslarisch zu dessen Kirchenbau schenkte. Dafür verpflichtete sich das Kloster in der Urkunde sub Nro. 222, alle Freitage in der Messe seiner und seines ganzen Geschlechts zu gedenken, nahm ihn und sein Geschlecht auch in die Brüderschaft auf, um sie der guten Werke des Klosters theilhaftig zu machen.

Am Dienstage nach Mariä Geburt 1510 wurde zu Hahausen ein Gränzregulirungstag zwischen dem Herzoge Heinrich dem Ältern von Braunschweig, und dem Bischofe Johann von Hildesheim wegen des Bafesberges bei Lutter am Barenberge gehalten, wobei Conrad der Zweite als damaliger Pfandbesitzer des Hauses Lutter sehr nahen Antheil nahm, denn er wollte dem Herzoge keinen Antheil am gedachten Berge zugestehen, und beschwerte sich sehr, daß der Herzog ihm mit Gewalt Unrecht gethan, und ihn in seinem Besitze gestört habe. Der weitere Ausgang ist nicht bekannt.

Die letzten von ihm bekannten Handlungen bezeichnen Misdthätigkeit gegen die Klöster und Kirchen. So schenkte er 300 Mfl. zu dem St. Annen-Altare in der Kirche des Klosters Woltingerode, den er selbst gestiftet hatte, und das Kloster versprach in der Urkunde von Martini 1510 (Nro. 223.) wöchentlich, die Wochen der drei hohen Festtage ausgenommen, fünf Messen für das von Schwicheldische Geschlecht lesen zu lassen, nahm dasselbe auch zur Theilnahme an den guten Werken des Klosters auf.

Eben so hat er noch vor seinem letzten Lebensende 130 fl. an das Bartholomäi-Kloster in Goslar behuf des Daches ihrer neuen Kirche geschenkt, welche seine Söhne laut der Urkunde de 1511 (Nro. 224.) nach seinem Tode ausgezahlt haben.

Er beschloß sein thätiges, aber mit vieler Unruhe ausgefülltes Leben am Bartholomäi-Abend 1511 und sein erblichener Körper ist in der Kirche des Klosters Woltingerode zur Ruhe gebracht worden.

Seine Gemahlin war Adelsheid von Westheim, welche anno 1509 laut obiger Urkunde sub Nro. 222. schon verstorben war, indem sie in solcher den Beisatz „seeliger Gedächtniß“ führt; und aus seiner Ehe sind 3 Söhne und 5 Töchter entsprossen, nemlich: Conrad (S. 54.), Ludwig (S. 41.) und

Jobst (S. 49.); ferner: Heilwig, Abtissin im Kloster Woltingerode; Adelheid, gleichfalls, nach vorstehender, Abtissin allda; Metta, vermählt mit Hans von Neden, Drost zu Marienburg und Hauptmann zur Poppenburg; Anna, des Ritters Hans von Steinberg aus dem Hause Altm. und Wehrstedt *) Gemahlin, wie die Vergleichsurkunde de 1515 (Nro. 225.) darlegt; und endlich Salome, verheirathet mit Thilo von Hanstein, wie die Vergleichsurkunde vom Jahre 1517 (Nro. 226.) klar beweiset.

Diese letzten beiden Urkunden lehren übrigens, daß die Töchter im Stifte Hildesheim vormals an den Gütern und Pfandbesitzungen ihrer Eltern keinen Antheil zu fordern gehabt haben, solche vielmehr den Söhnen allein verblieben sind. Die Schiedsrichter erklären, daß sie den Irrthum des Hans von Steinberg und Thilo von Hanstein ungern vernommen, und sich deshalb des Austrages der Sache unterzogen hätten. Sie wollten also verhindern, daß eine solche wider Landessitte laufende Meinung nicht einwurzeln möge, und es wurden wahrscheinlich die Gerichtshöfe vermieden, um sich nicht unter das entgegengesprechende römische Recht zu beugen.

§. 41.

Ludwig, Conrads des Zweiten mittler Sohn, hatte nebst seinen Brüdern bald nach seines Vaters Tode einen sehr weit aussehenden Streit mit dem Bischofe Johann von Hildesheim, einem gebornen Herzoge von Sachsen-Lauenburg. Dieser Fürst sah ein, daß dem Stifte nicht wieder aufzuhelfen stehe, wenn nicht dem bisherigen Unwesen, fast alle Häuser und Schlösser des Bisthums im nutznießlichen Pfandbesitze der Gläubiger zu sehen, kräftigst gesteuert werde. Die Aufkünfte dieser Besitzungen und ihrer Zubehörungen

*) Wehrs Beschreibung des Hauses derer von Steinberg Nro. 32. pag. 11.

dienten blos zum Abtrage der Zinsen, niemals zugleich auch zur Tilgung des Capitals. Die Einkünfte des Bischofs waren daher nur auf sehr wenige Gefälle und die von Zeit zu Zeit etwa bewilligten Steuern beschränkt. Der Lebensunterhalt und die Fehden waren in den letzten Zeiten nicht zu bestreiten gewesen, ohne auch die noch übrig gebliebenen Häuser zu verpfänden. Der Bischof hatte zwar die Grafschaft Eberstein und die Herrschaft Homburg selbst im Pfandbesitze, jedoch nur dem Namen nach, indem in solchen alles wieder an einzelne Gläubiger versezt war. Die Quellen waren mithin sämmtlich verstopft, aus welchen das Einkommen des Bischofs durch die eigenen Kräfte des Bisthums hätte emporgehoben werden können. Sie dienten ganz allein dazu, einzelne Familien zu bereichern. Dieß einsehend, war der Bischof Johann ernstlich darauf bedacht, die verpfändeten Besizungen des Stifts einzulösen, und so rechtmäßig auch dieß Verfahren war: so wurde es doch die Ursache mancher blutigen Fehde, ja sogar am Ende seines Verlustes des Bisthums selbst. Denn die Pfandbesizer sahen sich ungern der Quelle ihres Reichthums beraubt. Sie waren schon gewohnt geworden, das Verpfändete gleichsam als ihr Eigenthum zu betrachten. Die Kunde, wie es zur Zeit des ersten Empfanges beschaffen gewesen sey, war oftmals durch die Länge der Jahre verwischt, und um beim Abzuge noch recht viel zu bekommen, wurden Forderungen gemacht, die mit Billigkeit nicht konnten zugestanden werden. Manches Grundstück war von den Besizern der Schloßer zugekauft, und mit den Pfandstücken vermengt; manche Gebäude neu aufgeführt, und dergleichen, wodurch eine Verwirrung des früheren Bestandes veranlaßt, und jetzt bei der Ablösung Zank und Hader theils mit Recht, theils mit Unrecht herbeiführte.

In einem solchen verwickelten Falle befanden sich die Söhne Conrads von Schwichelde des Zweiten, wie der Bischof von ihnen das Haus Lutter im Jahre 1512 einlösete.

Hier wollte der Bischof 1) 200 fl. vom Betrage des Pfandschillings abziehen, weil ihr Vater solche bereits von dem Bischofe Bertoldt abschläglic zurückgezahlt erhalten habe; 2) beschuldigte er sie, daß sie gegenwärtig mehr an Gebäuden hätten taxiren lassen, als ihr seeliger Vater gebauet habe; 3) behauptete er, daß die Grundstücke, welche sie von denen von Hera in Pfandschaft hätten, ihnen nicht ferner verbleiben könnten, sie solche vielmehr jetzt unentgeltlich mit abtreten müßten, weil solche ein Burglehn wären; 4) daß sie die Forst verwüßet hätten, und deshalb Schadensersatz leisten müßten; 5) daß das kleine Amt zu Sölde, welches die Erben des Ritters Heinrich von Schwichelde an das Kloster Woltingerode versetzt hätten, vormals zum Hause Lutter gehört habe, die von Schwichelde daher solches jetzt einlösen, und mit abliefern müßten; 6) daß ihnen wegen des Unterhauses Lutter und der Gebäude allda keine Vergütung zugestanden werden könne; und endlich 7) daß der Zoll zu Girsfeldt auch mit abgeliefert werden müsse, ohne deshalb besondere Vergütung zu erhalten, weil ihre Vorfahren denselben selbst vom Hause Lutter versetzt gehabt, mithin ihre nachmalige Einlösung desselben ihre Schuldigkeit gewesen wäre.

Aller dieser streitigen Punkte halber haben beide Theile auf den Ausspruch der Prälaten, Ritterschaft und Städte des Bisthums Hildesheim compromittirt, wo denn die Sache am St. Elisabethstage 1512 dahin ausgetragen ist, daß ad 1. der bischöfliche Anspruch auf einen Abzug ad 200 fl. unstatthaft sey, indem der Bischof Barthold solche zwar einstmals bei einer beabsichtigten Einlösung des Hauses an Conrad von Schwichelde ausgezahlt, solche jedoch, weil die Einlösung nicht erfolgt, zurückgezahlt erhalten habe, mithin denen von Schwichelde jetzt mit Recht gebührten. Daß ad 2. die von Schwichelde dem Bischofe bei der Taxation nicht zu nahe gethan, mithin von aller desfalligen bischöflichen Ansprache frei zu sprechen wären. Zur Bezeugung des guten Willens erklärten sich inzwischen die von Schwichelde, dem Bischofe 2000 fl.

auf 6 Jahre zinsfrei leihen zu wollen. Daß ad 3. der Bischof zwar das Burglehn derer von Hera behalten, jedoch denen von Schwicheltdt den ausgelegten Pfandschilling mit 100 fl. erstatten, und denen von Hera frei bleiben solle, ihr Burglehn von dem Bischofe wieder einlösen zu dürfen. Ad 4. hatte der Bischof seine Ansprüche wegen Holzverwüstungen fallen gelassen. Ad 5. wegen des kleinen Amts zu Sölde wurde die Sache zum Wege Rechts verwiesen, und zwar dergestalt, daß der Bischof die Sache mit dem Kloster Woltingerode ausmachen, die von Schwicheltdt aber das Kloster vertreten sollten. Ad 6. sollten die von Schwicheltdt das Unterhaus so lange behalten, bis der Bischof zur Einlösung des kleinen Amts Sölde vom vorgedachten Kloster für 1000 fl. gelangen würde, dann sollte aber derer von Schwicheltdt Ansprache auf das Unterhaus wegfallen. Endlich quoad 7. hatte der Bischof seinen Anspruch wegen des Zolls zu Girstedt fallen gelassen. Nach solchergestalt bewirkten Beseitigung alles Zwiespalts sollten sich nunmehr beide Theile aller wechselseitigen Eingriffe enthalten, und namentlich die von Schwicheltdt denen von Dorstadt die beiden gepfändeten Pferde wieder heraus geben. Eine Klausel, die beweiset, daß schon Gewaltthatigkeiten vorgefallen seyn müssen, die nun glücklich in ihrer Geburt erstickt waren. Die über diesen ganzen Vorgang ausgefertigte Urkunde zählt die Namen der versammelt gewesenen Schiedsrichter nicht auf, sie ist vielmehr nur vom Bischofe und von denen von Schwicheltdt unterschrieben, und der Bischof nennt in seiner Vollziehungsformel das Obige einen mächtigen Anspruch.

Diesem zufolge haben die Gebrüder von Schwicheltdt dem Bischofe auf Ostern 1513 die ausgelobten 2000 fl. auf 6 Jahre zinsfrei vorgestreckt, wo in der Obligation (Nro. 227.) zwar eine Menge Bürgen für die richtige Rückzahlung auf Ostern 1519 unter Verbande zum Einlager gestellt wurden, die von Schwicheltdt aber solche wegen der nachmals eingetretenen großen Stifftsfehde niemals wieder erhalten, vielmehr gänzlich verloren haben.

In demselben Jahre, 1513, unterschrieb Ludwig von Schwichelde den Meceß mit, welcher zwischen der Ritterschaft und der Stadt Hildesheim hinsichtlich des Bauwesens geschlossen wurde. *)

Am Freitage nach Valentini desselben Jahrs machten die drei Brüder einen Vertrag (Nro. 228.), nach welchem der Älteste derselben, Conrad der Dritte, die väterlichen Güter ein Jahr lang auf gemeinschaftliche Rechnung verwalten sollte. Dieser Verein ist zwar nur für den kurzen Zeitraum eines einzigen Jahrs geschlossen, inzwischen ist er für die Geschichte jener Zeit gar nicht unwichtig. Man sieht daraus, daß nach damaliger Sitte in der Regel der älteste Sohn das Regiment, der Jüngste den Dienst an Herrentagen des Landesherrn von den Gütern zu leisten hatte. Die Capitalien und Baarschaften wurden zwar getheilt, jedoch mußten sie auf aller drei Brüder Namen belegt werden, damit sie der Familie nicht entgingen, und das Rückfallsrecht gesichert bleibe. Diese Spuren der altdeutschen Sitte und Rechts werden es rechtfertigen, wenn diese sonst unwichtige Urkunde der Vergessenheit entzogen wird. Man ersieht doch daraus, daß Conrad der Dritte und Ludwig damals schon verheirathet waren, Jobst aber noch nicht. Ferner, daß ein Jeder 6 bis 7 Pferde halten durfte, und wenn Einer von ihnen einen Streifzug machen wollte, die Andern ihm ihre Pferde nicht versagen sollten, und was dergleichen mehr ist.

Eben so bestätigt ein anderweiter Vertrag (Nro. 229.) dieser drei Brüder von demselben Jahre den Satz, daß bei Theilungen der Älteste nach altdeutschem Rechte die Erbtheile zu machen, der Jüngste aber zu wählen gehabt habe. Waren mehrere Brüder vorhanden, so wählte der Jüngste zuerst, dann der ihm im Alter Nächste, und so weiter, so daß für den Ältesten

*) Speculum veritatis pag. 297.

dasjenige verblieb, was die Anderen nicht gewählt hatten. Zugleich lehrt aber diese Urkunde, daß dieß Wahlrecht sich nur auf die eigenen Grundstücke des Erblassers beschränkt habe, nicht aber auf Pfandschaften, sie mochten in bloßen Hypotheken oder Pfandbesitzungen bestehen, auch nicht auf andere Gegenstände ausgedehnt gewesen seyn. Diese Gegenstände sind nach dem loose vertheilt, wenn gleich der Älteste die Theile machen mußte.

Der Herzog Georg von Sachsen befand sich im Jahre 1514 im Kriege mit Ostfriesland, weil der dasige Graf Ezard seine lehnsoberrherrschafft nicht anerkennen wollte, weshalb der Graf auch im Jahre 1513 in die Reichsacht erklärt war. Dem Herzoge war daran gelegen, in sicherer Verbindung mit seinem Lande in Sachsen zu bleiben, und eine eigentliche Posteinrichtung kannte man damals hier zu Lande nicht. Bis Quedlingenburg auf der einen Seite, und Rodenberg auf der andern, hatte der Herzog seine Einrichtung zur Briefbeförderung gemacht, es fehlte ihm aber an einem sichern Mittelorte zwischen den beiden genannten. Daher ersuchte er die von Schwicheldt in einem Schreiben vom Jahre 1514 (Nro. 230.), ihm einen Boten zur Liebenburg auf seine Kosten zu halten, der die Briefe zwischen Rodenberg und Quedlingenburg besorge. Wie viel leichter ist heutiges Tages der Verkehr durch Briefe mit noch so entfernten Landen durch das regelmäßig geordnete Postwesen!

Schon im Vereine vom Freitage nach Valentini 1513 (Nro. 228.) hatten die drei Brüder verabredet, daß sie die Sachen wegen ihrer Schwäger gemeinschaftlich ausmachen wollten. Mit ihrem Schwager Hans von Steinberg verglichen sie sich schon im Jahre 1515 (Nro. 225). Ihres Schwagers Thiele von Hanstein Forderungen bezielten aber mehr, als die des vorgedachten. Er machte nicht nur Anspruch auf einen Erbtheil von seines Schwiegervaters nachgelassenen Gütern und ausstehenden Pfandschillingen, sondern verlangte auch eine Entschädigung dafür, daß er in den Kriegesdiensten seines verstorbenen Schwiegervaters

vor Rodenberg in der Graffschaft Schaumburg durch einen Schuß verwundet worden, und seine Gesundheit verloren habe. Die Schadenserfahforderung wegen seiner Gesundheit scheint er auch gegen den Bischof von Hildesheim, den Ritter Hans von Steinberg, seinen Schwager, und gegen Bartold von Rutenberg ausgedehnt zu haben, und rührte wahrscheinlich noch aus der oben erzählten Stadt, Hildesheim'schen Fehde her. Denn als keiner geneigt war, ihn wegen seiner Anforderungen zu befriedigen, fertigte er ihnen um Johannis 1517 einen Fehdebrief (Nro. 231) zu. Ob nun der Krieg gegen die von Schwicheltdt zum förmlichen Ausbruche gekommen sey, erhellet nicht; gewiß ist es aber, daß schon um Bartholomäi desselben Jahrs der Streit mit ihnen durch Vermittler beseitiget ist, wie obige Urkunde sub Nro. 226 erweist. Der Anspruch auf einen Erbtheil an seines Schwiegervaters Gütern und Pfandschillingen wurde, als der Landessitte entgegen stehend, aufgegeben, und wegen des erlittenen Schadens vor Rodenberg ein gütliches Abkommen getroffen. Worin dieses jedoch bestanden habe, ist in der Urkunde nicht ausgedrückt. Inzwischen erhellet aus einer Schuldverschreibung desselben vom nemlichen Tage (Nro. 232.), daß ihm 300 Rthlr. zinsfrei auf 3 Jahre vorgestreckt wurden, wo er wegen deren richtigen Rückzahlung 6 Bürgen in der Person des Otto von Kerstlingerode, Johann von Minnigerode, Bodo von Udelepfen, Ludolph und Herrmann von Oldershausen und Ludolph von Bovenden unter dem Verbande zum Einlager in Einbeck stellte.

Hiermit hatte nun die Fehde desselben gegen die von Schwicheltdt ein Ende, und aus den Namen der hier gewürkt habenden Vermittler läßt sich vermuthen, daß er damals auch mit dem Ritter Hans von Steinberg und mit Bartold von Rutenberg ausgesöhnt sey. Mit dem Bischof von Hildesheim wird aber damals die Sache noch nicht ausgeglichen worden, sondern zum Ausbruche wirklicher Feindseligkeiten gekommen seyn, indem bischöflicher Seits nachmals

Beschwerde darüber geführt ist, daß der Herzog Erich vor Braunschweig dem Thiele von Hanstein erlaubt habe, durch sein Land zu ziehen, um das Bisthum Hildesheim feindlich angreifen zu können. *)

Jetzt gelangen wir zu einem Zeitraume, der für den Bischof von Hildesheim, und auch für die von Schwibselde von den nachtheiligsten Folgen gewesen ist. Um aber hinsichtlich dessen, was die letzteren betraf, verständlicher zu seyn, wird hier nothwendig die Geschichte des Stiftes Hildesheim ausführlich berührt werden müssen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Bischof Johann, um die Einkünfte des Stiftes wiederum zu heben, sich eifrigst angelegen seyn ließ, die versehten Schlösser einzulösen. In Gefolge dieser Maafregel hatte er unter andern dem Burchard von Salbern die Pfandschaft des Schlosses und Amtes Lauenstein dergestalt gekündigt, daß auf Ostern 1516 der Pfandschilling bezahlt, und das Schloß geräumt werden solle. War Abneigung gegen den Pfandbesitzer, oder Wunsch, in dortiger Gegend eine Feste selbst zu besitzen, oder war Nothwendigkeit, um den häufig wiederholten dringenden herzoglich Braunschweigischen Anforderungen wegen Wiederinlösung der dem Stifte nur verpfändeten Herrschaft Homburg, wozu das Schloß Lauenstein gehörte, ein gehöriges Genüge leisten zu können, der Grund, warum der Bischof dieses nicht eigenthümlich zum Stifte gehöriges Pfandstück einlösen wollte, und so manches andere wirklich zum Stifte gehörige Haus uneingelöst ließ, das alles ist nicht klar.

Burchard von Salbern war nicht geneigt, sich der Wiedereinlösung zu unterziehen. Er behauptete, es sey ihm anno 1509 versprochen, daß während der Regierung dieses Bischofs ihm die Burg nicht abgelöst werden sollte;

*) Bilderbeck Sammlung ungedruckter Urkunden. Bd. 1. Stück 4, pag. 21.

und vermeinte, daß, da der Bischof selbst nur Pfandbesitzer sey, derselbe sich zuvor wegen der Wiedereinlösung der Herrschaft Homburg mit dem Herzoge Erich vereinigen haben müsse, bevor er ihn ablösen könnte.

Diese Streitfragen kamen zum Spruch Rechtens, und der Domprobst Levin von Westheim zu Hildesheim erkannte, daß Burchardt von Saldern die losse sich gefallen lassen müsse. *) Sie gieng im Jahre 1518 nun auchwürkl ich vor sich, und der Bischof zahlte 12,960 fl. an Pfandschilling und anderen Vergütungen. Burchard von Saldern mußte räumen, vermeinte aber, daß der Bischof ihm dennoch wegen Nichtbezahlung mehrerer Kosten, welche die von Saldern während ihres Pfandbesitzes an und in das Schloß und seinem Zubehör verwandt hätten, zu nahe gethan, auch mehrerer Gegenstände sich angemaaßt habe, die von Saldersches Eigenthum wären. **) Burchard von Saldern wurde nun des Bischofs Johann von Hildesheim offener Feind, und fand eine Zuflucht bei dem Bischofe von Minden, Franz, gebornen Herzog von Braunschweig, der auch schon im Jahre 1517 das Bisthum Hildesheim durch Angriff des zur verpfändeten Grafschaft Eberstein gehörigen Hauses Erhen feindlich behandelt hatte, nachher aber ausdrücklich, nach Aussöhnung wegen dieses Angriffs auf Erhen, versprochen haben soll, den Burchard von Salder nicht behausen zu wollen.

Der Bischof von Minden gieng in Hegung hildesheimischer Feinde noch weiter. Er duldete, daß Kaufmannsgüter im Stifte Hildesheim bei Hasede auf offener Straße geraubt, nach seiner Burg Petershagen gebracht, und allda vertheilt wurden. Er duldete, daß einer seiner Landsassen, Alard von Quernheim den hildesheimischen Landsassen, Heinrich von Oberg, zwischen

*) Struben Observ. jur. et hist. decas. Obs. 5. p. 231.

**) Lehner Dasselz und Einbeck'sche Chronik fol. 51.

Steuerwald und Peine unabgesagt überfallen und in Gefangenschaft halten durfte. Er, der Bischof von Minden, bemächtigte sich selbst des Hauses Erben grade an demselben Tage, als Burchard von Salbern im Amte Lauenstein mit Sengen und Brennen schrecklich hauste, ganz unvermuthet, und unabgesagt.

Herzog Heinrich von Braunschweig, Lüneburg zu Belle, damals der Ältere, vormals der Jüngere genannt, versuchte den Zwist in Güte beizulegen, allein ohne Erfolg. Der Herzog vermogte so wenig den Bischof von Minden, als den Burchard von Salber, dem er Winsen für Lauenstein in Pfandschaft geben zu wollen sich erbotten haben soll, zu beschwichtigen. Im Gegentheile zeigte sich der Bischof von Minden nun auch feindselig gegen den Herzog. Er trachtete ihm persönlich nach, ließ des Herzogs Unterthanen und die mit Herzoglichem Geleite versehenen Reisenden auf offener Straße anfallen und berauben; ja, er hat nicht einmal des Herzogs Tochter, Elisabeth, als Braut zu ihrem künftigen Gemahle, dem Herzoge Carl von Geldern durch die Stadt Minden ziehen lassen wollen. Vor Minden mußte sie umkehren, zu Hameln übernachten, und durch Umwege nach Geldern ziehen.

Durch solche Vorfälle gereizt und empfindlich gekränkt verbündete der Herzog, dessen Sohn Franz nunmehr auch zum Coadjutor des Stifts Hildesheim angenommen war, um so mehr sich mit dem Bischofe von Hildesheim am Tage Valentini 1519 dahin, daß sie zusammenhalten, und auf Martini 1519 ein jeder von ihnen 400 gerüstete Pferde und 1000 Mann zu Fuß, auch 300 Mann mit Ären, Schaufeln und Spaden ins Feld stellen wollten.

An dieses Bündniß schlossen sich Anton und Johann, Grafen von Holsstein und Schaumburg, Simon edler Herr zur Lippe, Friedrich Graf von Diepholz und Jobst Graf zur Hoya, welche auch sämmtlich bereits hin und wieder von dem Bischofe zu Minden bedrängt gewesen waren, und unter solchen

ganz vorzüglich der Graf von Diepholz, auf dessen Klage sogar schon eine Kaiserliche Commission, wiewohl fruchtlos, auf den gedachten Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg erkannt gewesen war.

In Gemäßheit dieser Vereinigung sind die Hauptverbündeten in der Osterwoche 1519, nach dem Anführen der meisten Schriftsteller, worunter Gobler *) der heftigste ist, ohne vorgängige Kriegserklärung; nach dem Berichte eines gleichzeitigen Ungenannten **) aber, nach zuvor ausgefertigtem Absagebriefe, in das Stift Minden gefallen, haben Petershagen weggenommen, die Stadt Minden gebrandschaft, auch dem Herzoge Erich von Braunschweig das Schloß Stolzenau abgenommen und Calenberg belagert.

Der Herzog Erich stand nemlich im engen Bündnisse mit dem Bischofe von Minden, hatte häufig des Bischofs Leute behauset, und ihnen verschiedentlich Vorschub geleistet. Schon lange hatte desfalls das Feuer des Grolls gegen den Herzog Erich unter der Asche geglimmt: man hatte ihn aber anzugreifen nicht gewagt, weil er in sehr großer Gunst bei dem Kaiser Maximilian dem Ersten stand. Jetzt war der Kaiser verstorben, und nun glaubte man ihn mit mehrerer Sicherheit angreifen zu können, indem man dafür hielt, es nun allein gegen seine eigenen Kräfte zu thun zu haben. Dieser Grund des Ausbruchs dieses Krieges gerade in diesem Zeitraume scheint wahrscheinlicher zu seyn, als derjenige, wo man dem Herzoge Heinrich von Braunschweig-Lüneburg zu Zelle Schuld giebt, er habe diese Unruhen gerade zu dieser Zeit

*) Gobleri brevis narratio de bello Hildesensi in Schardii Script. Rer. Germ. T. 2. p. 81. Dieß Bruchstück ist ein Theil einer Proceßschrift gegen den Bischof von Hildesheim. Man darf sich daher über die Schilderung mit so außerordentlich grellen Farben nicht wundern. Gobler wollte für seine Parthei das Herz der Richter gewinnen.

**) Bilderbeck Sammlung ungedruckter Urkunden. Bd. 1. Stück 4. pag. 19.

angefacht, um das Haus Oesterreich vom Kaiserthron Deutschlands zu bringen, und den König von Frankreich zur Deutschen Kaiserwürde zu verhelfen. Wohl war damals des Herzogs Sohn, Herzog Ernst der Bekenner, am Französischen Hofe, und wohl nahm Herzog Heinrich selbst nachmals, wie die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen war, seine Zuflucht zu Frankreich. Allein er scheint doch im Ganzen zu wenig Einfluß in Deutschland gehabt zu haben, als daß gerade solche Pläne die Veranlassung zum Ausbruche dieses Krieges gewesen seyn sollten. Sein Benehmen im ganzen Laufe desselben dürfte ihn von einem solchen Verdachte gänzlich frei sprechen, indem er, obgleich Sieger, sich stets hat zum Frieden geneigt finden lassen, und nur durch gebrauchte und fortgesetzte Feindseligkeiten seiner Gegner zur nothwendigen Gegenwehr gezwungen ist. Denn als der Churfürst Friedrich von Sachsen, als Reichs-Vicar Sächsischen Rechts, wie man es nennt, das heißt im nördlichen Theile Deutschlands, durch ein Mandat vom Montage Misericordia 1519 den Tod des Kaisers Maximilian verkündiget und Waffenruhe geboten hatte, haben der Herzog Heinrich und seine Verbündete sofort nach dessen Empfange das Schwert in die Scheide gesteckt, und die Belagerung Calenbergs aufgehoben.

Nicht so verhielten sich der Herzog Erich und der Bischof von Minden, zu welchen jetzt auch der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig sich gesellte. Sie zogen vor Dassel und Markoldendorf, brannten beide Orte nieder, und bemächtigte sich des Hauses Woldenstein, welches damals Ritter Hans von Steinberg im Pfandbesitze vom Stifte Hildesheim hatte. Wie sie nun auch Bokenem belagerten, griff der Bischof von Hildesheim nothgedrungen zur Gegenwehr, rückte mit seinen Völkern heran, und vertrieb seine Feinde. Jetzt rächten sich auch die Hildesheimischen Unterthanen. Sie verwüsteten Hallerburg, Pattensen, Münder und Wunstorf, auch nahm Bischof Johann und Herzog Heinrich von Zelle dem Herzoge Erich das Schloß Wölpe weg.

Der Churfürst Friedrich von Sachsen gebot anderweit als Reichs-Vicar am Sonntage nach Jubilate 1589 Ruhe, welchem der Herzog Heinrich zu Jelle und der Bischof von Hildesheim abermals nachkam, gedachter Herzog sogar seine sämtlichen Kriegsvölker, wiewohl zu seinem großen Schaden, entließ. Denn Herzog Erich und Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig verfolgten desto eifriger ihre Kriegspläne. Sie erhielten vom Herzoge Georg von Sachsen Hülfe, und belagerten Peine. Sie gewannen zwar diese Stadt, jedoch nicht das Schloß, mußten vielmehr ohne Einnahme desselben wieder abziehen. Jetzt erklärte Herzog Heinrich der Jüngere dem Herzoge Heinrich dem Ältern zu Jelle den Krieg, plünderte und brannte zu Burgdorf in der Stadt und im Schlosse, haufete auch gar übel in Burgwedel, in der Burgvoigtei Jelle und im Hildesheimischen. Von hier aus wandten sich die Kriegsvölker nach Campen, nahmen das dasige Schloß und auch Gifhorn weg, wo die Einwohner aus Furcht davon gelaufen waren. Schonung wurde indeß durch diese Flucht nicht erreicht. Stadt und Schloß zu Gifhorn wurden in den Brand gesteckt, und man erzählt, daß der Bischof von Minden am Schlosse selbst hinaufgestiegen wäre, um die Wappen des Herzogs Heinrich des Älteren und dessen Gemahlin herunter zu werfen und zu zerstören. Der Letztere hatte diese, worunter die Wappen von drei weltlichen Churfürsten gewesen, erst vor kurzem in Stein hauen, und am Schlosse zu Gifhorn anbringen lassen, zum Ausbau des Schlosses auch erst kürzlich über 30,000 fl., der Sage nach, verwandt. Jetzt zog dieser Heerhaufen nach Wittingen, Bodenteich und Uelzen, auf welchem Zuge der Bischof von Minden die Kirche zu Nettelkamp selbst angezündet, und das Herzogliche Haus zu Uelzen soll haben niederreißen lassen. So weit gieng sein Haß gegen den Herzog zu Jelle. Nicht minder feierte Herzog Erich, der mittlerweile die Schlösser zu Ahlden und Rethem an der Aller eingenommen hatte.

Der Herzog Heinrich von Mecklenburg befand sich als Vermittler in Uelzen. Er konnte aber so wenig, als der Erzbischof Christoph von Bremen etwas in Güte ausrichten, weil der Herzog Heinrich der Jüngere unter keiner andern Bedingung von einem Vertrage etwas hören wollte, als wenn Herzog Heinrich der Ältere ihm Gifhorn und den Papendeich abtreten würde.

Der Reichs-Vicar in Sachsen erließ unterm dato Pfingsten 1519 abermals ein Mandat, worin Waffenruhe geboten, und angekündigt wurde, daß man zu Frankfurt zu einer neuen Kaiserwahl schreiten wolle. Der Herzog Heinrich der Ältere und der Bischof von Hildesheim, welche mittlerweile ihre kriegerischen Kräfte gesammelt hatten, erklärten vor Notar und Zeugen, daß sie dem Mandate sehr gern Folge leisten wollten, wenn ihre Feinde auch nur Ruhe halten mögten, und beklagten sich bitter darüber, daß alle bisher ergangene Mandate von solchen gar nicht beachtet wären. Herzog Heinrich der Jüngere und seine Verbündeten hatten aber gar keine Neigung zur Folgeleistung; sie beabsichtigten selbst Zelle wegzunehmen, und forderten den Herzog Heinrich den Älteren zur offenen Feldschlacht auf. Dieser nahm die Aufforderung an, bestimmte zum Kampfe den folgenden Tag und die Heide jenseits des Lüß, und schlug vor, man möge alles Geschütz weglassen, um persönliche Tapferkeit prüfen zu können. Wie er inzwischen nebst dem Bischofe von Hildesheim und ihren versammelten Bundesgenossen und Kriegsvölkern bis nach Eschede vorgerückt war, kamen ihnen die Gesandten des Herzogs von Mecklenburg aus Uelzen, Clemens von Bülow und einer von Malzahn, entgegen, die nochmals versuchten, ob der Herzog Heinrich der Ältere sich etwa geneigt finden lassen wolle, den Frieden durch Abtretung Gifhorns und des Papendeichs sich zu erkaufen. Wie diese Gesandten indeß im Laufe der Verhandlung äußerten, daß er schwerlich seinen Gegnern im Kampfe gewachsen seyn mögte, da trat Alse von Cramm männlich, voll tapfern Unmuths, hervor, und

erklärte, daß sein Herzog solche Bedingung nicht annehmen dürfe. Er setzte hinzu, des Herzogs Leute wären noch mannhaft genug, um hoffen zu können, daß sie die güldenen Ketten und sammtnen Röcke ihrer Feinde mit Gottes Hülfe tragen würden. Die Gesandten ritten unverrichteter Sache zurück, und nach vernommener Botschaft wich Herzog Heinrich der Jüngere und seine Verbündeten der selbst angebotenen Feldschlacht aus. Nachts 11 Uhr brachen sie aus ihrem Lager bei Uelzen, ohne die Trommel zu rühren, in aller Stille auf, und nahmen ihren Weg beim Bodelberge über die Derze nach Munster, wo sie ihr Nachtquartier zunächst aufschlugen. Am folgenden Tage beabsichtigten sie, nachdem sie das Dorf Munster sammt der Kirche, und den einständigen Hof Emming niedergebrannt hatten, die Stadt Soltau wegzunehmen, welches auszuführen jedoch durch folgenden Vorfall verhindert wurde.

Wie nemlich in Soltau die Kunde von dem Anrücken dieser Feinde ruchtbar geworden war, sind sämmtliche Einwohner, Männer, Frauen und Jungfrauen, auf Anrathen eines Bürgers, Namens Herrmann von Tiding, unter Führung eines an einen langen Staken gebundenen weißen leinenen Lakens, bis zum Schellberge, etwa eine Stunde von Soltau, gezogen. Hier haben sie sich in Reih und Glieder geordnet, sind in solchem Zuge mehrmals um diesen Berg herumgezogen, und haben auch oftmals zwei mit sich geführte lange Feuerrohre abfeuern lassen, welche stark gedonnert haben sollen.

Der Feind, welcher schon bis zu einem Birkenholze dasiger Gegend, die Strüßschelle genannt, gekommen war, vermeinte in diesem Aufzuge die Kriegsvölker des Herzogs Heinrich des Aelteren zu erblicken, indem er die schimmernd glänzende Kleidung der Frauen für Panzer, und die donnernden Feuerrohre für grobes Geschütz hielt. Denn am Tage vorher hatte er schon erfahren, daß letztgedachter Herzog, durch Johann von Spörken von dem Aufbruche bei Uelzen benachrichtiget, von Eschede auch aufgebrochen, und zur

Seite über Nebberlah und Lutterloh gefolgt war, auch zwischen Herrmannsburg und Müden bei dem Bockelberge einen Angriff unternommen haben würde, wenn nicht das Wasser der Derze und das Moor daran hinderlich gewesen wären.

Anstatt nun der früheren Absicht gemäß auf Soltau zu gehen, wandte sich dieser feindliche Heerhaufen von Hosingen nach Stübbeckeshorn. Von hier gieng der Zug auf Lobing und Bispen nach Surbostel über die Böhme nach Grepse und Langeloh, wo sie am Holze, das Wiede genannt, Halt machten, und sich in Schlachtordnung stellten.

Der Herzog Heinrich der Ältere und der Bischof von Hildesheim mit ihren Völkern waren nemlich über Wisendorf, Bostel und Weiger, ferner über den alten Föhr bei Soltau, Wiedingen und Elling gerade zu gleicher Zeit auch bei diesem Holze, die Wiede, eingetroffen, und ein Kampf war unvermeidlich.

Die Schlacht begann jetzt gegen Mittag am Petri Pauli Abend, den 28. Juni 1519. Der Herzog Heinrich der Ältere hatte seine Reiterei in drei Haufen getheilt, jeden Haufen zu etwa 500 Pferden, und damit den Angriff gemacht, obgleich sein Fußvolk noch nicht zur Stelle gekommen war. Ob er nun gleich weniger an Mannschaft gehabt hat, wie seine Gegner: so hat das Glück dennoch die Schlacht hauptsächlich dadurch für ihn und seine Verbündeten entschieden, daß gleich im Anfange sein Hinterhalt sich des gegenseitigen Geschüßes bemächtigt hatte. Dieß war von dem Herzoge Heinrich dem Jüngern ganz gegen den Rath Herzogs Erich diesseits des Balenser, oder Satermoors aufgepflanzt, und hatte des Moores halber durch Unterstützung anderer, jenseits des Moores befindlicher Truppen nicht gerettet werden können. Binnen drei Stunden war der Sieg erkämpft, wo der Herzog Erich und der Herzog Wilhelm von Braunschweig nebst 102 Personen vom Adel, welche

Lehner *) namentlich aufzählt, und viele andere Kriegsvölker als Gefangene nebst vieler Beute in die Hände des Herzogs Heinrich des Älteren und des Bischofs Johann von Hildesheim geriethen.

Der Herzog Erich war von des Herzogs Heinrich des Älteren Kammerjunker Krage verwundet worden, hat sich jedoch an keinen Lüneburger ergeben wollen, weshalb er sich einem vom Adel der Geldrischen Kriegsvölker zum Gefangenen gab, von welchem der Herzog Heinrich sen. ihn für 100 fl. Fanggeld annahm. Der Herzog Wilhelm ist durch Lübbert von Wrisberg im Dorfe Balensen, nicht weit vom Schlachtfelde gefangen genommen. Der Herzog hatte sich durch Ueberseßen mit seinem Pferde über einen manns hohen Thorweg retten wollen. Allein Lübbert von Wrisberg war ihm nachgesetzt, hatte ihn ergriffen, und lieferte ihn an den Bischof von Hildesheim, in dessen Kriegsdiensten Lübbert stand, ab.

Beide gefangen genommenen Herzöge hat man an jenem Tage in des Voigts Thielemann Dransfeldts Hause zu Coltau verwahrt, und darauf den Ersteren nach Zelle, den letzteren nach Hildesheim in die Gefangenschaft abgeführt.

Der Herzog Heinrich der Jüngere und der Bischof von Minden sollen deshalb glücklich entkommen seyn, weil sie bei dem Hinterhalte gewesen, und, sobald sie gesehen, daß die Schlacht auf ihrer Seite verloren gegangen, über Langeflohe nach Rotenburg entflohen waren.

Drei Tage lang haben die Sieger auf der Wahlstatt verharret, um zu erwarten, ob der entflohene Herzog und Bischof von Minden anderweit zum Kampfe erscheinen würden. Wie jedoch Niemand weiter erschienen ist, sind

*) Lehner Dassel: und Einbecksche Chronik fol. 58.

sie abgezogen, und Herzog Heinrich sen. hat den Landleuten dortiger Gegend bei seinem Abzuge mehrere erbeutete Wagen und Harnische zur Vergütung ihres Schadens an zertretenem Korne geschenkt.

In dieser Schlacht ist Eurd von Schwichelbt, der Dritte, also auch wahrscheinlich sein Bruder Ludwig, mit zugegen gewesen, wie er denn namentlich von dem ungenannten Verfasser desjenigen Berichts *) genannt wird, dem man bei gegenwärtiger Erzählung hauptsächlich gefolgt ist, weil er den Vorgang am vollständigsten, und, wegen der Anführung der Urkunden, wahrscheinlich am glaubwürdigsten erzählt hat.

Ernstlicher ließen sich jetzt die Churfürsten des Reichs angelegen seyn, Ruhe und Frieden zwischen den Fürsten hiesiger Gegend wieder herzustellen. Sie sandten Abgeordnete, welche einen 5monatlichen Waffenstillstand zwischen dem Herzoge Heinrich sen. und dem Bischofe Johann von Hildesheim einer Seits, und dem Herzoge Heinrich jun. andrer Seits mittelst förmlichen Recesses vom Dienstage nach Kiliani 1519 zu Stande brachten, und welchem Reccesse der Bischof Franz von Minden nachmals auch beigetreten ist. Daneben war das Lösegeld wegen der beiden gefangenen Herzöge auf 80,000 fl. festgesetzt, welchem gemäß am Sonntage nach Maria Magdalene 1519 ein besonderer Ranzionsrecess zwischen dem Herzoge Heinrich sen. und dem Herzoge Erich abgeschlossen und vollzogen ist.

Nachdem alles dieses verabredet, bestimmt und festgesetzt war, erschienen etwa 8 Tage nachher der Graf Eberhardt zu Königstein und der Ritter Sigismund von Pfirdt als Kaiserliche Abgeordnete, und begehrten Namens des neuen Kaisers Carl des Fünften unter andern, daß nicht nur aller fernerer Krieg gänzlich aufhören, sondern auch die Gefangenen lediglich zur Disposition des Kaisers gestellt werden sollten. Herzog Heinrich sen. und der Bischof

*) Bilderbeck Sammlung ungedruckter Urkunden. Bd. 1. Stück 4. pag. 53.

von Hildesheim erklärten sich gern zur gänzlichen Abstellung aller Feindseligkeiten, beriefen sich aber der Gefangenen halber auf den obigen, bereits unter Vermittlung der Churfürsten schon früher abgeschlossenen Recess.

Wie nun die Kaiserlichen Abgeordneten von dem letzten Theile ihres Begehrens nicht abgehen konnten, vielmehr unverrichteter Sache wieder abzogen; des Herzogs Heinrich jun. Hinterlassen auch fortführen, manche friedensbrüchige Handlungen zu begehen, begehrte man von den Ständen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes, daß sie ihren Herzog bewegen mögten, Sicherheit für die richtige Erfüllung des unter Churfürstlicher Vermittlung geschlossenen Vertrages zu bestellen. Gedachte Stände lehnten dieses Ansinnen ab, weil ihr Herzog selbst noch nicht gegen den Inhalt des Recesses gehandelt habe; inzwischen veranlaßten sie zur Handhabung des Friedens eine Zusammenkunft von Abgeordneten der Stände des Herzogs Heinrich sen., des Herzogs Heinrich jun. und des Stifts Hildesheim, welche am Mittwochen und am Freitage nach Remigii 1519 nach altdeutscher Sitte unter freiem Himmel bei Sieversdamme zusammentraten, und in der Hauptsache wechselseits übereinkamen.

Während dieser Verhandlung fiel der Herzog Heinrich jun. plötzlich in das Stift Hildesheim, plünderte und brannte großen Kasserde aus, überfiel die Vorburg zu Steinbrück, trieb von da 8 reißige Pferde und vieles Vieh weg, legte sich auch mit seinem Volke in das Gericht Wolfsberg ohne vorgängigem Absagebriefe, den man erst nachher vom Sonntage nach Remigii 1519 datirt auf einem Zaunstaken bei Peine aufgesteckt gefunden hat. Der Herzog fuhr ferner fort, die Klöster Derneburg und Lamspringe hart zu bedrängen, mehrere Dörfer des Stifts zu brandschätzen, nach der Brandschätzung zu verbrennen, und die Einwohner als Gefangene hinweg zu führen.

Die Churfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg bemüheten sich alles Fleißes, dieß anderweite Kriegsfeuer zu dämpfen. Sie bewürkten einen Waffenstillstand für den Zeitraum von Martini 1519 bis dahin 1520, und es wurde verabredet, daß während solcher Zeit die wechselseitigen Beschwerden schriftlich gegen einander verhandelt, und durch erwählte Schiedsrichter entschieden werden solle.

In Gefolge dieses Vertrages sind verschiedene Tagesfahrten gehalten, indeß nichts zum Abschluß gekommen, weil Herzog Heinrich jun. vor der Vollziehung eines desfalligen Recesses plötzlich, ohne Abschied zu nehmen, davon gereiset ist.

Nach solchen Verhandlungen mußte es aber dem Herzoge Heinrich sen. und dem Bishofe von Hildesheim höchst unerwartet seyn, wenn nun auf einmal ein Mandat de 20. August 1520 vom Kaiser Carl dem Fünften aus Brüssel erschien, worin ihnen bei Strafe der Acht und Oberacht, bei Verlust ihrer Regalien und Lehne, und bei Strafe einer sehr namhaften Summe Goldes anbefohlen wurde, 1) alle Gefangene binnen 14 Tagen in Kaiserliche Hände zu stellen, auch keine Lösegelder weiter einzufordern; 2) das Haus Wölpe binnen gleicher Frist an den Herzog Erich zurückzugeben, oder sich deshalb persönlich am Kaiserlichen Hofe zu verantworten; 3) auf dem nächsten Reichstage persönlich zu erscheinen, und weiteren Bescheides zu gewärtigen; und dergleichen Auflagen mehr. Wohl möglich ist es, daß der Bishof von Hildesheim, wie gesagt wird, bei Verkündigung dieses Kaiserlichen Mandats geäußert haben mag: Wat Acht und Oberacht! zweimahl Acht sind Gestein! Denn bislang war es unerhört im deutschen Reiche, daß geschlossene Verträge durch Kaiserlichen Nachspruch vernichtet werden könnten.

Beide Fürsten beschickten daher sofort die früherhin als Vermittler aufgetretenen Churfürsten; und Herzog Heinrich sen. wandte sich insbesondere auch

an den Herzog Erich, die eidlliche Versicherung des mit demselben geschlossenen Vertrages vorhaltend, der sich jedoch damit entschuldigte, daß das Mandat ohne sein Vorwissen erlassen sey.

Wie nun die Krönung des Kaisers Carl des Fünften zu Aachen am 22. October 1520 vollbracht, und der Kaiser von da nach Eöln gezogen war, sind sämmtliche Fürsten allda im November am Kaiserlichen Hofe erschienen. Es ist dieser vorberührten Sache halber unterhandelt, und der Herzog Heinrich sen. nebst dem Bischofe von Hildesheim haben am 15. November unter dem Bedinge, daß es wegen der Gefangenen ganz in statu quo verbleibe, eingewilliget, daß man die Sache auf dem am 6. Januar 1521 zu Worms angefangen werden sollenden Reichstage verhandeln wolle, und binnen 6 Wochen entschieden seyn solle.

Auf diesem Reichstage ist aber die befragliche Angelegenheit nicht vorgenommen, obgleich die Fürsten allda beinahe ein halbes Jahr vergeblich darauf gewartet haben. Es geschah hier darin nichts weiter, als daß der Kaiser zur Entscheidung des Streits Commissarien ernannte, und bei Nacht und Oberacht gebot, alle Gefangenen und alle eroberten Orte in des Kaisers Hand und Willkühr zu stellen.

Herzog Heinrich sen. überzeugte sich jezt, daß für ihn kein Recht zu finden seyn werde. Er trat deshalb die Regierung seines Landes an seine Söhne Ernst und Otto ab, und begab sich nach Frankreich. Diese Söhne machten nebst dem Bischofe von Hildesheim Vorstellung gegen vorgedachtes Mandat, dem sie unmöglich nachkommen könnten, weil es schnurstracks gegen alle bisherigen Unterhandlungen und abgeschlossenen Necessse anstoße. Sie baten, man möge alles bis zum gänzlichen Austrage der Sache im bisherigen Zustande lassen. Der Kaiser bestand hingegen auf unbedingte Folgeleistung. Anstatt diesem billigen Ansuchen Statt zu geben, erschien sub dato Gent

den 24. Juli 1521 eine Aichtserklärung gegen den Herzog Heinrich sen. und gegen den Bischof von Hildesheim, auch alle ihre Kriegsgenossen, und zwar gegen den Herzog, weil er sich nach Frankreich begeben habe, und gegen den Bischof, weil er dem letztgedachten Mandate nicht nachgekommen sey. Zugleich wurde darin dem Könige Christian von Dänemark und den Herzögen Erich und Heinrich jun. die Vollstreckung der Aichtserklärung aufgetragen.

Die beiden Herzöge hatten sich längst schon im Voraus zur Vollführung dieses Auftrages vorbereitet. Sie säumten nicht, denselben sofort, vorzüglich gegen das Stift Hildesheim, in Vollziehung zu setzen, und sie hatten sehr bald den größten Theil des Bisthums erobert, so daß dem Bischofe kaum die Städte Hildesheim, Peine, Steuerwald und Marienburg verblieben.

Mit den Söhnen Herzogs Heinrich sen., Herzögen Ernst und Otto, wurde am Donnerstage nach St. Dionisi 1521 Frieden gemacht; mit dem Domkapittel und den Ständen Hildesheims aber, indem sich der Bischof Johann auf nichts einlassen wollte, zu Quedlingenburg erst im Jahre 1523 ein Vertrag dahin geschlossen, daß dem Bisthume die Stadt Hildesheim, Peine, Steuerwald und Marienburg, welcher Landestheil nachmals das kleine Stift; den Herzögen von Braunschweig aber alles Uebrige, welches nachmals das große Stift genannt wurde, im ruhigen Besitze und ohne weitere feindliche Anfechtung verbleiben solle. Herzog Heinrich jun. und seine männliche Descendenz ist nachmals auch wirklich mit diesem sogenannten großen Stifte von 1530 bis 1625 vom Kaiser und Reiche förmlich und feierlichst belehnt. *)

Im Laufe dieser Aichtsvollstreckung, deren Grund man nicht so vollständig würde sogleich haben übersehen können, wenn die Veranlassung dazu hier im

*) Koch pragmat. Geschichte des Hauses Br. Lüneb. pag. 366. v. Selsow Geschichte des Hauses Br. Lüneb. pag. 251.

Vorstehenden erzählt wäre, wurden die Gebrüder von Schwichelde schon am Donnerstag nach Mauritii 1521 gezwungen, mittelst einer unter Vermittlung des Grafen Albrecht von Mannsfeldt geschlossenen Capitulation (Mro. 233.), die Liebenburg an die Herzöge Erich und Heinrich jun. zu übergeben. Hier wurde versprochen, daß die von Schwichelde ihren Pfandschilling und die verwandten Baukosten nach vorgängiger Abschätzung erstattet erhalten, die Unterthanen des Gerichts Liebenburg aber bis Martini desselben Jahrs 2000 fl. Brandschaz zahlen sollten, wofür man sie unverbrannt und unverwüstet lassen wollte. Man versprach denen von Schwichelde einen Pfandbrief über die ihnen zu zahlende Summe, und ließ sie bis zur Ablösung im Besitze. Den Pfandbrief haben sie aber nicht erhalten, welches nachmals zu Zwistigkeiten über die ihnen gebührende Summe bei der Ablösung Anlaß gab, wie späterhin wird erzählt werden.

Im Jahre 1524 verbürgte sich Ludewig von Schwichelde für die Grafen von Hoya zu Gunsten derer von Heimburg. *)

Auf einen sichern Zufluchtsort in den jetzt bedrängten Zeiten denkend, kaufte sich Ludewig im Jahre 1526 ein Haus zu Goslar in der Gasse an der Knochenhauerstraße von Hans von Bornem allda, und verglich sich mit dem Magistrate wegen der bürgerlichen Abgaben dieses Hauses auf jährlich 15 Mfl.

Die bisherigen Kriegsunruhen hatten auch zu mehreren Unordnungen in Hinsicht der Verwaltung zu Liebenburg und Einziehung der Gutsgefälle Anlaß gegeben, weshalb Unfrieden zwischen den Brüdern Conrad und Ludewig von Schwichelde entsponnen war. Schon hatten sie des lieben Friedens halber die Liebenburg mit allen ihrem Zubehör in zwei Hälften getheilt, um weniger nahe Berührungspuncte zu Zwistigkeiten zu haben. Wie aber dennoch dergleichen

*) Treuer von Münchhausensche Geschichte, in den Beilagen pag. 134.

viele entstanden waren, compromittirten sie auf den Ausspruch Conrads von Veltheim, Gottschalks Sohn, Jobst von Steinberg, Siverd von Rutenberg, Heinrich von Veltheim, Friedrich von Weferlingen, Heinrich von Neden und Herrmann Bock. Diese traten am Freitage nach Petri Kettenfeier 1526 zusammen, vereinigten die Brüder wegen des größten Theils ihrer Streitigkeiten, verwiesen aber doch auch mehrere Puncte, welche einer von den Brüdern vor sein halbes Gericht zur Liebenburg hatte ziehen wollen, vor ein von beiden Brüdern gemeinschaftlich zur Liebenburg zu bestellendes und zu haltendes Gesamtgericht. Unter andern gehörten hierhin die Fälle, wo gegen einige Unterthanen allda eine Ansprache wegen verübten Todtschlages erhoben waren, die Ludwig vor seinem halben Gerichte hätte allein abmachen wollen, weil sie in seiner Gerichtshälfte vorgefallen waren. Manche andere Gegenstände fanden diese Schiedsrichter noch nicht hinreichend aufgeklärt, und verstellten solche zu weiterer gütlicher Vereinbarung unter den Brüdern. Sollten sie sich aber derenthalben nicht in Güte vertragen können: so wurde gleich festgesetzt, daß dann der Ausspruch des Heinrichs sen. von Veltheim, Heinrichs Sohn, und Friedrichs von Weferlingen allein hinreichend seyn, und es bei solchem un widerruflich bleiben solle.

Allein wo einmal Unfrieden zwischen Brüder sich eingeschlichen hat, da hält die gütliche Vereinigung schwerer, als zwischen andern sich nicht nahe verwandten Personen. Eine traurige Wahrheit, die sich durch das Beispiel Conrads und Ludwigs von Schwicheldt bestätigte. Sie konnten sich über die ausgesetzten Puncte selbst nicht vertragen, brachten vielmehr noch sehr viele andere Gegenstände auf die Bahn des Streits, deren vorhin noch nicht gedacht gewesen war. Dieserhalb wurden zu vorgedachten beiden im Voraus schon bestimmten Schiedsrichtern nicht nur noch zwei andere, nemlich Hans von Rutenberg und Hans von Neden, sondern auch noch Siverd von Rutenberg

als Obmann hinzugefügt. Diesen legte man am Freitage nach Latare 1527 nicht weniger denn 38 streitige Punkte vor, um solche zwischen den Brüdern zu schlichten. Sämmtlich waren es, wie die annoch vorhandene desfallige Urkunde beweiset, vorübergehende Zwistigkeiten, die bei einem gemeinschaftlichen Besitze und Verwaltung großer Güter leicht entstehen können, und hier der Mühe der Aufzählung um so mehr überheben, als sie für die Folgezeit ganz und gar kein Interesse haben können. Sie waren über das in Pfandschaft habende Schloß Liebenburg und dessen Zubehör entstanden, das längst nicht mehr im Besitze der Familie ist, und selbst bald nach diesem Vorfalle den Händen der Brüder entzogen wurde.

Denn auf Ostern 1534 zahlte Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig denen von Schwichelde die ursprüngliche Versassumme, welche ihr Großvater, Conrad der Erste, im Jahre 1463 dem Bischofe Ernst von Hildesheim vorgestreckt hatte, mit 14,812 Rthl. aus, und wollte ihnen für die anderweit im Jahre 1468 auf die Liebenburg vorgestreckten 1500 fl. nichts gut thun, verwies sie vielmehr damit lediglich an den Bischof und das Domcapittel zu Hildesheim.

Für die Einsaat auf den Aekern wollte der Herzog gleichfalls nichts besonders vergüten, nahm ihnen vielmehr nicht nur die Saat von den zur Liebenburg wirklich gehörigen Ländereien, sondern auch die auf ihrem erbeigenthümlichen Gute Luderode, von der langen Hufe auf der Haar und vom Kesselfelde bei Ostlutter ohne allen Ersatz weg. Der Herzog erndtete alle ihre dortigen Wiesen ab, und zog den Zehnten zu Levede, alles unter dem Vorwande, dieß wären sämmtlich Zubehörungen der Liebenburg, die nun durch obige Summe eingelöstet wären.

Der Herzog maachte sich auch die Holzungen in der Wortlah, in der Flachstöckheimschen Ohe und in den Lauen oberhalb Ostlutter an, und trieb

solche Forsten beinahe ganz ab. Ueber die Vergütungen wegen an die Liebenburg verwandter Baukosten konnten sie mit dem Herzoge noch weniger einig werden, mußten jedoch dem allen ungeachtet weichen, und von der Burg sofort abziehen.

Viel beschwerten sich die von Schwichelde hierüber, erreichten auch damit, daß wegen dieser Gegenstände auf den Ausspruch des Hermann von Oldershausen und Eurd von der Schulenburg compromittirt wurde, durch deren Vermittlung am Freitage nach Pfingsten 1535 ein Vergleich (Nro. 234.) würklich zu Stande gebracht ist. In Gemäßheit desselben sollte der Herzog 1) für die Baukosten 4000 Gfl. vergüten, solche zwei Jahre lang zu 5 Procent in Verzinsung behalten, dann aber in jährlichen Terminen zu 1000 Gfl. sammt ihren Zinsen abtragen. 2) Entsaigten die von Schwichelde ihrem Anspruch auf obgedachte 1500 fl. gegen den Herzog, behielten sich aber ihr volles Recht gegen den Bischof und das Domcapittel zu Hilbesheim bevor; dagegen entsagte 3) der Herzog dem Handel, worin derselbe mit Conrad von Schwichelde, Tobst's Sohn, wegen seines Güteranteils stand, und räumte den Gebrüdern von Schwichelde ein Vorkaufsrecht solcherhalb ein; 4) sollte das Gut Ludigerode und 2 Salzforthen zu Gitter dem Herzoge pro taxato überlassen werden, wenn die abwesenden von Schwichelde ihre Einwilligung dazu geben würden; 5) sollte der Herzog die abgeernteten Früchte von derer von Schwichelde Erb- und Pfandgütern wieder herausgeben; 6) entsagten die von Schwichelde einem Schadenersatz wegen der ihnen verwüsteten Forsten unter dem Bedinge, daß der Herzog ihnen Holz verabreichen solle, wenn sie bauen wollten; 7) wollte der Herzog mit dem abgeliefert erhaltenen Burgacker und mit noch 14½ Hufen Landes sich, als nur zur Liebenburg gehörig, begnügen, wenn die von Schwichelde ihm den von Langenschen Versatzbrief auf 5 Hufen Landes sammt desfalliger Cession ausliefern würden.

Hiermit war denn der Unwillen zwar ausgeglichen, die von Schwicheldt aber wenig in eine bessere Lage gestellt, weil der Herzog dem Vergleiche nicht in allen Puncten nachkam, und vorzüglich die ausgelobten Gelder nicht bezahlte, wie sich weiter zeigen wird.

Daneben verdient hier noch angemerkt zu werden, daß der damalige von Schwicheldtsche Verwalter, Heinrich Koch, vorzüglich Schuld an vielen derozeitigen Verlusten derer von Schwicheldt gewesen ist. Er wurde zum Verräther seiner Herrschaft, und hat dem Herzoge mehrere Documente ausgeliefert, aus welchen der Herzog Zweifel und seine Ansprüche bei dieser Ablösung hernahm, und die Sache in eine verwickelte Lage brachte. Der Herzog nahm diesen Verräther in seine Dienste, und setzte ihn als Amtmann nach Schöningen; allein Heinrich Koch setzte seine Betrügereien fort; verschonte seinen neuen Herrn so wenig, als er es gegen seine vormalige Herrschaft gethan hatte, und sein endlicher verdienter Lohn war — Enthauptung.

Im Jahre 1535 unterschrieb Ludwig und sein Bruder, Conrad der Dritte, den berühmten Vertrag zwischen dem Herzoge Heinrich und Wilhelm am 16. November. *)

Ludwig von Schwicheldt suchte jetzt anderswo seinen Aufenthalt, und schloß zu dem Ende im Februar, am Mittwoch nach St. Blasii 1536, mit dem Grafen Jobst von der Hoya einen Pfandschafts-Contract (Nro. 235.) dahin ab, daß ihm die Ehrenburg für 12,000 fl. auf 7 Jahre lang eingethan werden solle. Außerdem versprach er dem Grafen noch 4000 fl. zu 5 Procent Zinsen vorzustrecken, wenn der Graf ihm deshalb 4 Bürgen stellen würde. Ob dieß letztere nachmals auch geschehen sey, erhellet nicht; inzwischen hat

*) Methmer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 888.

Ludwig von Schwicheldt auf Ostern 1536 den Pfandbesitz der Ehrenburg persönlich bezogen.

Am Freitage nach Reminiscere 1538 wurde der Kaufcontract (Nro. 236.) vollzogen, nach welchem die von Schwicheldt, durch obigen Necess de 1536 gezwungen, dem Herzoge Heinrich jun. von Braunschweig das Gut Lüdigerode, mit Ausschluß des Kirchlehns und 3 dazu gehöriger Hufen Landes; ferner drei Salzkothen zu Salzgitter, den Zehnten zu großen Levede, die lange Hufe und die Lochtemwiese für 10,000 fl. verkauften. Sie erhielten aber so wenig dieses Geld, als das im Necess vom Jahre 1535 (Nro. 234.) Versprochene, obgleich der Herzog alle Besitzungen sofort zu sich nahm und benutzte. Der Herzog stellte zwar an eben demselben Tage 1538 eine besondere Obligation für Ludwig und seines Bruders Conrad des Dritten Söhnen auf $\frac{2}{3}$ von den 10,000 fl. Kaufgeldern und 4000 fl. Bauvergütungsgeldern, also auf 9333 Mßl. 16 Mattier 2 Pf. Braunschweigscher Währung; und für Conrad, Jobst von Schwicheldts Sohn, auf das übrige $\frac{1}{3}$ besonders aus; stellte auch für die richtige Zahlung 31 Bürgen, nemlich Jobst von Steinberg und Conrad von der Schulenburg, welche zugleich in dieser Sache als Vermittler gehandelt hatten; ferner Anton, Edlen von Warberg, Mathias Dieterich, Comthur zur Supplingenburg, Burchard von Babenheim, Landcomthur teutschen Ordens der Balley in Sachsen, Siver von Steinberg, Sievert von Rutenberg, Burchardt von Cramm, Conrad von Bischofferode, Claus von Mandelsloh, Johann von Minnigerode, Rabe von Canstein, Joachim von Riebe jun., Wolfhard von Zersen, Friedrich von Bortfeldt, Heinrich von Beltheim zu Wiedela, Basse von Bartensleben, Friedrich von Weserlingen, Andreas von Alvensleben, Adam von Oldershausen, Heinrich von Oldershausen, Ludolph von Bovenden, Barthold von Gadenstedt, Diedrich von Garmßen, Schwan von Steinberg, Ludolph von Wallmoden, Ernst von Wrisberg, Anton von

Sampleben, Joachim von Seggerde, Ludwig von Sampleben und Ludolph von Salbern; allein, um Zahlung zu erhalten, half diese große Menge von Bürgen nichts. Der Herzog nahm jede Anmahnung zur schuldigen Zahlung sehr ungnädig auf; die unruhigen Zeitläufte wurden als Hinderniß vorgeschoben, und die Bezahlung selbst auf künftige bessere Zeiten verschoben. Nicht einmal die Zinsen erfolgten.

Zum Jahre 1539 wird erzählt, *) daß der Herzog unter andern auch einem Andreas von Schwicheldt alle seine Pfandbesitzungen genommen habe. Dieß Anführen muß aber auf einem Schreibfehler beruhen, und vielleicht Andreas von Alvensleben heißen, weil niemals ein Andreas von Schwicheldt, am allerwenigsten in damaliger Zeit, vorhanden gewesen ist.

Dagegen zahlte Ludwig von Schwicheldt im Jahre 1541 an die Witwe und Erben Heinrichs von Beltheim diejenigen 7747 fl., wofür sie das Haus Wiedelsa von dem oftgedachten Herzog Heinrich jun. im Pfandbesitze hatten, und ließ sich solches abtreten.

Mittlerweile verbreitete Luthers Lehre sich immer weiter, deren abgesagter Feind der Herzog Heinrich jun. war. Er bedrängte die dem evangelischen Glaubensbekenntnisse Ergebene sehr, und namentlich die Städte Braunschweig und Goslar, welche dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten waren. Er hatte vorzüglich betrieben, daß beide Städte im Jahre 1542 in die Reichsacht erklärt, und ihm die Execution aufgetragen wurde. **) Die Städte suchten Schutz bei ihren Bundes-Verwandten. In der Woche nach Margarethentag 1542 sandten der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen ihre Fehdebrieфе dem Herzoge zu, und rückten am Sonnabend nach

*) Rehmeyer l. c. Th. 2. pag. 897.

**) v. Seelow Geschichte des Hauses Br. Lüneb. I. 223. pag. 246.

Jacobi desselben Jahres über Gandersheim in das Braunschweigsche. Der Herzog floh aus dem Lande, und am 12ten August ej. ai. war schon die Feste Wölffenbüttel eingenommen, auch das ganze Land in den Händen der Schmalkaldenschen Bundes Verwandte. Die Braunschweigsche Landschaft kündigte unterm 22. ejusd. dem Herzoge, welcher sich damals zu Landshut aufhielt, den Gehorsam auf; es wurde dem Schmalkaldenschen Bunde gehuldigt, und eine Bundes-Regierung wurde in der Person des Ritters Brand von Milla, Christoph von Steinberg, Hippold von Stöckheim, Wilhelm Schacht und des Bürgermeisters Franz Cae aus Braunschweig angeordnet. *) Traurige Folge der Herrschaft eines Fürsten, der nur seiner temporairren Macht vertrauend geschlossene Verträge nach Gurdünken unerfüllt läßt, und dadurch selbst Veranlassung giebt, daß auch seine Unterthanen wäghen dürfen, auch ihrer Seits den schuldigen Gehorsam bei einer ihren Absichten günstigen Gelegenheit aufzukündigen befugt zu seyn. Zur Zeit der Unterdrückung nistet bei den Schwachen der Wurm der Unzufriedenheit im Innern verborgen, bricht aber gewöhnlich seiner Zeit desto unerwarteter und um so gefährlicher hervor.

Der geflüchtete Herzog reisete nach Cremona zum Kaiser, fand aber in seiner bedrängten Lage allda sehr wenig Eingang, weil die Bundes-Verwandte auch ihrer Seits schwere Anklagen gegen ihn einbrachten. Im April 1544 wurden Unterhandlungen gepflogen, welche sich dahin endigten, daß das Braunschweigsche Land bis zum gänzlichen Austrage der Sache sequestrirt, und vom Kaiser entweder durch den Landgraf von Hessen, Churfürsten von Brandenburg, Herzog von Cleve oder Herzog Moritz von Sachsen regiert werden solle. Wer sich diesem Beschlusse nicht fügen würde, der sollte als Landfriedensbrecher angesehen und behandelt werden. Hiemit war der Herzog Heinrich jun. aber

*) Stadt Braunschw. Chronik. Mst. cap. 27. pag. m, 539.

keineswegs zufrieden. Er protestirte dagegen, und verweigerte selbst dann noch die Folgeleistung, als der Kaiser ihn mit Strafe der Reichsacht bedrohte. Er ließ im Jahre 1545 durch seine Hauptleute Kriegsvölker im Meissenburgschen anwerben, und bei seinem Bruder im Stifte Verden sich sammeln. Sein Obrist Christoph von Wrisberg brandschaftete im September 1545 das Land Hadeln, wo der Herzog zu seiner Armee kam, und damit in das Stifte Verden zurückgieng. Hier brach er, 1600 Reuter und 8000 Mann Fußvolk stark, auf, zog damit durch das Fürstenthum Lüneburg seinem eigenen Lande zu, und eroberte Steinbrück. *) Der Graf von Tellenburg verstärkte ihn mit 800 Reuter und 3000 Mann Fußvolk, worauf der Herzog die Belagerung Wolfenbüttels begann. Das Kriegsfeuer loderte jetzt in seinen eigenen Landen, und schien verheerender werden zu sollen, indem die Schmalkaldenschen Bundes-Genossen sich erhoben. Der Landgraf von Hessen rückte mit 7000 Mann, auch 3 Fähnlein landesknechten und 1600 Reitern heran. Zu ihm stieß bei Mörten der Herzog Ernst von Grubenhagen mit 1000 Reitern, 3000 Knechte und 6000 Mann andern Volks, imgleichen der Herzog Moriz von Sachsen mit 1000 Mann zu Roß und 5000 Mann zu Fuß. Die ganze verbündete Macht führte 35 Stück groben Geschüßes mit sich.

Der Herzog Heinrich jun. hob nun die Belagerung der Feste Wolfenbüttel auf, sammelte seine Völker, zog in Begleitung seines Sohns Carl Victor, seinen Gegnern mit seiner ganzen Macht entgegen, und lagerte sich zu Ealsfelde. Hier fieng man Friedens-Unterhandlungen an, die jedoch, soviel Mühe der Herzog Moriz von Sachsen auch deshalb sich gab, nicht zum Zweck gefördert werden konnten.

Am 21sten October 1545 rückte man in Schlachtordnung; schon fieng das Geschüß an zu spielen, als Herzog Heinrich, der überlegenen Macht

*) Traciger Chron. Hamb. Msert. pag. m. 193.

weichend, sich endlich zum Ziele legte, sich nebst seinem gedachten Sohne zu Gefangenen gab, und sein gesamntes Kriegsvolk angeloben mußte, binnen 9 Monaten gegen die Verbündeten nicht zu dienen.

Die von Schwichelde hatten sich an die Schmalkaldenschen Bundes-Genossen angeschlossen, und benutzten jenen Zeitpunkt, ihre Beschwerden über des Herzogs Benehmen gegen sie anzubringen, und liquidirten ihr Capital sammt Zinsen zu 5 Procent auf 12,133 Gfl. Am 10. December 1543 hatten sie sich mit Statthalter und Rärthen des Schmalkaldenschen Bundes ihrer Forderung halber dahin verglichen, daß ihnen das Gut Ludigerode sammt den im Kaufbriebe vom Jahre 1538 zugleich mit verkauften Pertinenzien für 8000 Gfl. zurückgegeben, und damit jener Kaufcontract wieder aufgehoben; für die übrigen 4133 Gfl. aber ihnen ein dem Kloster Ringelheim damals gehörender Hof in Zeren, und ein dem Kloster St. Georgenberg zugehöriger Menerhof und Zehnten zu Weinum nuznießlich versehen seyn solle. Die Bundes-Oberhäupter, Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen haben diesen Vergleich (Nro 237.) sub dato Speyer 1544 zwar bestätigt, allein die Freude derer von Schwichelde, endlich zum Besitze und Genuße ihres Eigenthums wieder gelangt zu seyn, währte nicht lange. Denn in der bekannten Schlacht vom 24ten April 1547 bei Mühlberg in Thüringen gerieth der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen in kaiserliche Gefangenschaft, welches zur nächsten Folge hatte, daß der Landgraf Philipp von Hessen schon im Juli 1547 den Herzog Heinrich jun. von Braunschweig in Freiheit setzen mußte. Dem Herzoge mußten seine Lande zurückgegeben werden, und dem Churfürsten Johann von Brandenburg wurde vom Kaiser die Ausführung aufgetragen, welcher sofort zur Erfüllung dieses Auftrages einige Subdelegirte mit erforderlicher Mannschaft in das Braunschweigsche absandte. Der Herzog Heinrich jun. säumte nach erhaltener Freiheit, und unter so mächtigen Beistände

nicht, allen Beschloßten vom Adel ihre Pfandgüter sofort ohne irgend einen Ersatz mit Gewalt wieder wegzunehmen. So nahm er denn auch denen von Schwichelddt, Conrads des Dritten Söhnen, am 6. August 1547 das Haus Lutter; am 8. ej. das Vorwerk Zeren oder Söder, und am Freitage nach Maria-Himmelfahrt das Gut Ludigerode; imgleichen dem Conrad von Schwichelddt, Jobsts Sohn, das Haus Bilderla, und zwar alle diese Besitzungen mit allen darauf befindlichen Mobilien, Moventien, bereits eingeernteten und noch nicht eingeernteten Getreide weg. Daneben beraubte er sie aller ihrer sonstigen Lehn- und Erbgüter; verwüstete ihre Holzungen, das Wortla und die Ohe bei Flachstöckheim, und den Grotenberg bei Goslar, welchen letzteren er ganz abholzen ließ. Zum Beschlusse wurde auch Ludwig von Schwichelddt des Hauses Wiedela entsezt, seine und seines Sohns, Conrads, Frau und Kinder vom Schlosse gewiesen, und dem Frauenzimmer nicht einmal vergönnt, ihre Kleidungsstücke und andere kleine Bedürfnisse mitzunehmen, welches doch bislang in allen Fehden als befriedetes Gut jederzeit angesehen war. Ludwig von Schwichelddt beklagte sich in einem selbst verfaßten Aufsatze recht bitterlich über dies Verfahren des Herzogs gegen ihn. Er behauptete, daß er niemals gegen Kaiser und Reich, und namentlich niemals gegen den Herzog Heinrich jun. feindselig gehandelt habe. Er bemerkte, daß er im Gegentheile sich stets sehr willfährig gegen den Herzog gezeigt, und demselben in 2 Malen 2000 Gfl. baar geliehen habe, die ihm bis jezt nicht einmal verzinsset, geschweige denn wieder zurückgezahlt wären. Er stellte vor, daß er mit Anderen vom Adel zugleich auf 66,000 Gfl. die Bürgschaft für den Herzog übernommen, ja, in Gefolge dieser Bürgschaft, sogar unter anderem im vergangenen Jahre 1400 Gfl. für den Herzog an Weir von Mandelsloh habe baar bezahlen müssen. Noch mehr, er habe, wie ihn der Herzog einst gewisser Geschäfte halber versandt gehabt, gegen 250 Gfl. Reisekosten selbst ausgelegt, die ihm bis jezt noch nicht erstattet wären, &c. &c. Daß aber sein Sohn Conrad einst im Dienste des

Landgrafen Philipp von Hessen gewesen wäre, das könne ihm, als Vater, doch nicht als Felonie angerechnet werden, und dafür könne er doch nicht büßen.

Allein der Herzog achtete aller dieser Klagen und Beschwerden nicht. Er befiel, was er genommen hatte, und ließ sich in der Verfolgung des Adels seiner Lande nicht stören. Er erließ am Sonntage nach Maria Geburt 1547 an das Domcapittel zu Halberstadt, das *sede vacante* allda die Regierung führte, ein Schreiben, worin er begehrte, daß dasselbe die Junker von Warberg, den Christoph von Steinberg, die von Schwichelde, Claus Barner, Conrad Bock, Bartold von Wisingerode, Jürgen von Ravensburg, Bartold Honrodt, Diedrich von Taubenhain und andere Anhänger der Schmalkaldischen Conspiration-Verwandte, wie er sie nannte, welche seine und des Reichs abgesagte Feinde, Gedächte und Rebellen wären, nicht in ihrem Bisthume dulden und nicht haufen lassen mögte.

Das Domcapittel eröffnete diese Herzogliche Ansinnen den Benannten vom Adel; allein selbige protestirten, und wichen nicht.

Ludewig von Schwichelde wandte sich wegen der Entsetzung vom Hause Wiedela und wegen der bei solcher Gelegenheit verübten Gewaltthätigkeiten an den Churfürstlich Brandenburgischen Abgeordneten Christian von Jannewig, erhielt aber zur Antwort, daß das Vorgegangene von seinen Leuten ohne seinen Befehl geschehen wäre. Sobald die Thäter namhaft gemacht würden, sollten solche zur Satisfaction angehalten werden. Eine Antwort, die nicht zum Ziele führte.

Jetzt wandte sich Ludewig von Schwichelde selbst an den Churfürst Johann von Brandenburg unmittelbar. Der Churfürst nahm sich seiner an, allein der Herzog wollte sich zu nichts bewegen lassen. Im Gegentheile beschuldigte er die von Schwichelde der Felonie und des Hochverraths. Er behauptete, daß er vormals durch ihre Mitwirkung in die damalige Gefangenschaft gerathen sey, und führte an, daß namentlich Christoph von Schwichelde, Conrads des

Dritten Sohn, ihm damals einen Fehdebrief zugesandt habe. Ohnehin, sagte der Herzog, habe er denen von Schwicheltdt die befraglichen Burgen nicht in Pfandschaft gegeben. Sie mögten sich an diejenigen halten, von welchen ihnen die Häuser eingethan wären. Er hätte mit ihnen deshalb nichts zu schaffen, und suche nur das ihm einst abgenommene Eigenthum wieder, wo er solches finde. Der Churfürst von Brandenburg vermogte also nicht zu helfen. Mittlerweise hatte der Kaiser Carl der Fünfte einen Reichstag im September 1547 nach Augsburg zusammenberufen, auf welchem fast alle Fürsten Deutschlands erschienen. Claus von Rottorp wandte sich hier an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz, und bat denselben, sich der von dem Herzoge Verfolgten bei dem Kaiser anzunehmen, und sie zur Wiedereinsetzung in ihre Besizungen zu verhelfen. Um dem Ansuchen desto mehr Eingang zu verschaffen, war beiläufig bemerkt, daß diese Verfolgten sämmtlich wohlversuchte Kriegshelden waren, die füglich im Stande wären, gegen 1000 Pferde und Knechte zur Hülfe zu führen. Gleichermaaßen wandte er sich an den Churfürsten von Eöln und den Grafen von Nassau; jedoch alles ohne Erfolg. Um nichts unversucht zu lassen, giengen Heinrich Schacht und Moriz Greise, welche in Augsburg persönlich gegenwärtig waren, an den Kaiser unmittelbar, baten um Kaiserliches sicheres Geleite für die Bedrängten, und um Gestattung der Rechtsausführung wegen Restitution ihrer Güter. Der Herzog widersezte sich mit allen Kräften. Er stellte bei dem Kaiser vor, daß jene gar keines Geleites würdig wären, und trug vielmehr darauf an, daß vorgedachte beiden Vermittler sammt allen ihren Freunden, für welche sie sich verwendeten, vorzüglich auch Bernhard von Mille und Brun von Borchmer als Rebellen und Reichsfeinde in die Acht erklärt werden mögten.

Christoph, Edler von Warberg, Christoph von Steinberg und Conrad von Schwicheltdt, Ludwigs Sohn, bemüheten sich, schriftlich die Beschuldigungen des Herzogs gegen sie und ihre Freunde zu entkräften; und, obgleich man

ihnen lange, wegen des nicht zu leugnenden Thatumstandes, daß sie unter den Fahnen des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen wirklich gedient hätten, viele Schwierigkeiten in den Weg legte: so wurde ihnen doch endlich das Kaiserliche sichere Geleite und der Weg Rechtsens bewilliget.

Jetzt brachte der Herzog im Jahre 1549 eine Klage bei dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte zu Speyer gegen die oftgedachten vom Adel und gegen die Stadt Braunschweig wegen gebrochenen Landfriedens, Rebellion, Felonie, Kirchen- und Klostersraubes u. ein, wo er unter andern namentlich den Heinrich von Bortfeldt des Kirchenraubes beschuldigte; ferner vorgab, daß Christoph von Steinberg des Herzogs Gemahlin, Brun von Borthmer aber dessen Prinzessin Tochter auf einem Mistwagen zum Lande hinaus hätten fahren lassen; daß Diedrich von Taubenheim, vormaliger Pfandbesitzer von Königs-lutter, die Feste Wolfenbüttel damals ohne Noth den Feinden des Herzogs übergeben habe, und dergleichen Beschuldigungen mehr, wo keiner der Beklagten verschont wurde. Diese Klage wurde denen von Schwicheldt als Mitbeklagte durch ein Mandat und Citation vom 30. October 1549 insinuirt. Per mandatum et citat. de 13. November 1549 wurde ihnen eine anderweite Klage des Herzogs mitgetheilt, die er gegen alle Schmalkaldenschen Bundesverwandte insgesamt wegen Landfriedensbruchs erhoben hatte, und worin er eine Schadensersatzforderung von 3 Millionen Goldgulden aufstellte, die ihm durch die Wegnahme seines Landes, Verjagung aus selbigem und durch seine Gefangenschaft erwachsen wäre. Endlich wurde noch eine dritte Klage des Herzogs gegen Diedrich sen., edlen Herrn zur Pleffe, Wilhelm Schacht, Hermann von Hundelshausen, Conrad, Christoph, Heinrich und Jobst Gebrüder von Schwicheldt, Conrad des Dritten Sohn, und Conrad Tyde wegen Landfriedensbruchs und Schadensersatzes per mandat. et citat. de 2. Januar 1550

zugestellt. Statt des Schwerdtes wurde nunmehr die Schärfe der Federn in Thätigkeit gesetzt, und es hätte dieser Federkrieg bei der Schwerfälligkeit des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts-Processes noch sehr lange dauern können, wenn ihm die Fürsten nicht selbst durch den bekannten Passauischen Vertrag im Jahre 1542 ein Ende gemacht hätten. In demselben (Nro. 238.) wurden die Churfürsten Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, der Markgraf Hans von Brandenburg und der Herzog Philipp von Pommern zu Kaiserlichen Commissarien ernannt, um diese Zwistigkeiten des Herzogs Heinrich jun. mit denen vom Adel zu schlichten, und die letzteren wieder zu ihren Besizungen und Forderungen zu verhelfen.

Die Kaiserlichen Commissarien verfehlten nicht, ihren Auftrag zu erfüllen, und berahmten den 26. März 1553 zum Versuch der Güte in Magdeburg, wo des Herzogs Räte und Namens derer vom Adel Anton, edler Herr von Warberg, Ludolph von Oldershausen und Christoph von Steinberg als Bevollmächtigte erschienen. Hier verhandelte man indeß nur Präliminarien, beschloß eine wechselseitige Waffenruhe, und es wurde eine anderweite Tagesfahrt in Quedlingenburg zu halten bestimmt, wo sämmtlich Betheiligte vom Adel persönlich erscheinen sollten. Außer dem Edlen von Warberg erschien jedoch Niemand in Person, weil man Quedlingenburg nicht für sicher genug hielt. Mittelsst Vorladung de dato Torgau, den 25. April 1553, wurde daher von den Commissarien ein anderer Tag auf den 27. Mai 1553 in Halberstadt anberahmt, und die vom Adel vermahnt, allda persönlich zu erscheinen, indem der Herzog sich ausdrücklich erklärt habe, nur mit denjenigen in Vergleichsunterhandlungen sich einzulassen zu wollen, welche persönlich erscheinen würden. Dem gemäß fand sich der größte Theil derselben persönlich ein. Es wurde Liquidation zugelegt, und die wirkliche Restitution versprochen. Weil man aber über die Art und Weise der Restitution, und über die Termine, in

welchen die liquidirten Schulden abgetragen werden sollten, sich nicht sofort vereinigen konnte: so wurde in dem desfalligen Abschiede (Nro. 239.) bestimmt, daß binnen 6 Wochen ein anderweiter Tag zur Beseitigung aller noch obwaltenden Anstände zu Braunschweig angesetzt werden solle.

Ob nun dieser versprochene Tag nachmals in Braunschweig gehalten sey oder nicht, darüber liegt keine Nachricht vor; im Gegentheile will es wahrscheinlicher seyn, daß in bemerkter Stadt damals kein Termin solcher Art habe gehalten werden können, weil sie sich noch zur Zeit in offenem Kriege mit dem Herzoge befand. Inzwischen ist die Restitutionsache derer von Schwichelbt doch am Sonnabend nach Cantate 1553 so weit gediehen, daß der Herzog eine Erklärung darüber ausstellte, in welche Güter sie nunmehr wieder eingesezt werden sollten. Die desfallige Urkunde (Nro. 242.) ist von Wolfenbüttel datirt, woraus, so wie auch aus dem Umstande, daß hier diejenigen Güter noch immer von der Zurückgabe ausgenommen sind, welche in Nro. 240. aufgezählt worden, sich schließen läßt, daß dieses Document der Erfolg einer besonderen Unterhandlung mit dem Herzoge, ohne den in Braunschweig abzuhalten versprochen gewordenen Termin abzuwarten, gewesen seyn mögte.

Merkwürdig für die Geschichte im Allgemeinen ist in demselben der von dem Herzoge angeführte Grund, warum er das Kirchenlehn zu Salzgitter nicht als eine Privatstiftung Conrads des Zweiten von Schwichelbt anerkennen, und deshalb auch nicht restituiren will. Er behauptet, die Fundation sey von hagestolzen Gütern gemacht, und die von Schwichelbt hätten nur um deswillen das Patronatrecht erhalten, weil sie damals das Haus Liebenburg im Pfande besiz gehabt hätten. Er sey gegenwärtig Besizer des gedachten Hauses, und daher gebühre ihm das Patronatrecht. Der Herzog hat zwar in Betreff dieser Fundation und des Grundes ihrer Entstehung Unrecht gehabt. Es ist auch

dieses nachmals eingesehen, und das Patronatrecht an die von Schwichelde zurückgegeben. Es giebt aber diese Einrede des Herzogs einen sehr wichtigen Fingerzeig für die Beurtheilung der Frage bei manchen milden Stiftungen: wer für den eigentlichen Gründer derselben anzusehen sey? Viele dergleichen sind, wurden und werden oftmals für fürstliche Stiftungen ausgegeben, wobei der Landesherr doch eigentlich nichts weiter dazu gethan hat, als daß er seine Einwilligung zur Verwandlung eines weltlichen Guts in ein kirchliches erteilte. Dieser Consens war aus mehreren Gründen jederzeit nothwendig, indessen konnte der Consentirende dadurch doch nicht als Stifter angesehen werden.

So erfreulich es übrigens in dem vorerzählten Zeitraume anließ, als wäre der Hauptzwist mit dem Herzoge aus dem Wege geräumt, und es würden nun die annoch unerledigten Gegenstände auch leicht in Güte beseitiget werden: so war es doch leider nur Schein. Des Herzogs Beamte fielen von neuem in die von Schwichelde'schen Waldungen, und zwangen deren eigene Gutsleute, an den Verwüstungen des Eigenthums ihrer Guts herrschaft thätigen Antheil zu nehmen. In dieser Noth wandten sich die von Schwichelde an den Churfürst Moriz von Sachsen, der ihnen unterm 21. Juni 1553 von Eisleben aus nochmals versprach, alles anzuwenden, um ihre Streitigkeiten mit dem Herzoge in Güte gänzlich auszugleichen. Er vermahnte sie aber auch zugleich, sich nicht zu Gegenthätlichkeiten verleiten zu lassen, da sie dem Passauischen Vertrage beigetreten wären. Es sey damals mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen, um zu erlangen, daß sie in dem Passauischen Vertrage mit aufgenommen wären, und die Folgen eines Bruchs dieses Vertrages könnten für sie von unabsehbaren Nachtheilen seyn.

Wohl würde diese Vermahnung von dem günstigen Erfolge gewesen seyn, wenn nicht unglücklicher Weise der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der den gedachten Vertrag nicht angenommen hatte, am 18. Juni 1553 mit einem

starken Heerhaufen vor Braunschweig erschienen wäre. Er hatte sich von da über Hannover nach Petershagen begeben, um daselbst Verstärkung von dem unzufriednen Adel im Braunschweigischen und Hildesheimischen an sich zu ziehen. Die unselige Hoffnung, bei dieser Gelegenheit ihren Verlust mit den Waffen in der Hand wieder zu erringen, bewog auch die von Schwicheldt, sich an den Markgrafen anzuschließen, und wirklich kündigten sie jetzt mit mehreren Anderen vom Adel dem Herzoge offen den Krieg an. Sie meldeten dieß dem Churfürsten Moritz von Sachsen sub dato den 1. Juli 1553 unter Anführung einer großen Menge von Unbilden, welche der Herzog wider den klaren Inhalt des Passauischen Vertrages sich gegen sie erlaubt habe, und schlossen damit, daß der Churfürst unter solchen Umständen diesen ihren Schritt ihnen nicht würde verdenken können. Allein der Churfürst konnte als Kaiserlicher Commissarius einen solchen Unfug nicht billigen. Er zog dem Herzoge mit einer bedeutenden Macht zu Hülfe, welches veranlaßte, daß der Markgraf sofort von Petershagen zurückeilte, um seine Kampfgenossen im Braunschweig und Hildesheimischen zu retten. Er lagerte sich in und bei Burgdorf; der Herzog rückte ihm entgegen, und so begann am 9. Juli 1553 die blutige Schlacht bei Sievershausen, Amts Meinerßen.

Der Herzog und seine Kampfgenossen hatten 23 Fähnlein Reuter und 30 Fähnlein Knechte; der Markgraf dagegen 18 Fähnlein Reuter und 50 Fähnlein Knechte. Dieser größeren Stärke ungeachtet, gieng die Schlacht für den Markgrafen verloren, weil, wie sich eine Chronik der Stadt Braunschweig ausdrückt, *) er zu hastig war. Denn bei dem Anfange des Treffens sollen seine Reuter größtentheils noch jenseits Burgdorf gewesen seyn, und für die Stellung seiner Knechte soll so wenig gesorgt gewesen seyn, daß sie nicht den

*) Stadt Braunsch. Chronik. Mst. pag. m. 635.

gehörigen Antheil am Kampfe sämmtlich haben nehmen können. Mit großer Tapferkeit und Muthes ist hier gekämpft worden, wie die lange Reihe der von beiden Seiten Gebliebenen ausweist. Auf Seiten des Herzogs blieben, außer einer großen Anzahl vom Adel, unter andern des Herzogs eigene Söhne, Carl Victor und Philipp Magnus, und ein Graf von Weichlingen, welcher von Rethmeyer *) Philipp Wilhelm, von der Chronik der Stadt Braunschweig und in einem alten, im Gräflich von Schwicheldtschen Archive befindlichen, den Schriftzügen nach originellen Verzeichnisse jener Zeit als Jähndrich genannt wird, und ein unehelicher Sohn des Herzogs, Namens Heinrich Theuertrank, auf dem Schlachtfelde. Der Churfürst Moriz von Sachsen wurde schwer verwundet, und starb zwei Tage nach der Schlacht in seinem Zelte. Des Herzogs Ernst des Bekenners Sohn, Friedrich, welcher des Churfürsten Moriz Hauptfahne geführt hatte, wurde in die Lende geschossen, an welcher Wunde er am 20. Juli zu Zelle starb. Ein Graf von Isenburg gab in Gefolge erhaltener Wunden seinen Geist zu Hildesheim auf, und dergleichen mehr.

Auf Seiten des Markgrafen sind nicht minder Viele gefallen, von welchen die ofterwähnte Chronik der Stadt Braunschweig am angeführten Orte nach folgende Namen der Nachwelt aufbewahrt hat, nemlich: Christoph, edler Herr von Warberg, Jobst von Alten, Hans Frese, Christoph von Falkenberg, Christoph von Honstedt, Moriz Schlegel, Franz von Meding, Paul von Bodeuteich, Gerlof Schack, Ernst von Heinis, Hans und Bartoldt von Oidershausen, Ernst von Alten, Burchardt, Erich, Anton und Hans von Aldrum, Ernst von Grumbach, Jürgen von Misa, Tise Barner, Levin von Hohnhorst, Erich von Grubenhagen und 8 von Mandelsloh, wovon jedoch nur Ernst und

*) Rethmeyer Dr. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 919.

Bartholdt mit Vornamen genannt sind. Der letztere ist jedoch nicht in diesem Treffen geblieben, sondern nur zum Gefangenen gemacht gewesen, wie die Urkunde sub No. 246. klar ergiebt. Eben so ist auch Levin von Neden in Gefangenschaft gerathen.

Trotz dieses Unfalls ließen doch der Markgraf und seine Verbündeten den Muth nicht sinken. Er mußte sich zwar nach Hannover zurückziehen, fertigte inzwischen unterm 11. Juli 1553 die Gebrüder Heinrich und Jobst von Schwicheldt, Conrads des Dritten Söhne, mit einem besondern Schreiben (No. 243.) an die Stadt Braunschweig ab, um all dort den Verlauf der Schlacht zu erzählen, und um Geldzuschuß zu werben. Die Braunschweiger ließen es an Unterstützung nicht fehlen; der Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg und der Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg verstärkten sein Heer mit Mannschaft; und nun begab sich der Markgraf mit seinen Völkern in das Feld zu Wittelde, wo er sich auf dem Berge oberhalb Broißen lagerte. Hier wollte er dem Herzoge Heinrich dem Jüngern am 12. September 1553 eine zweite Schlacht liefern. Bevor er sein Heer aber in eine Schlachtordnung aufstellen konnte, überfiel ihn schon der Herzog, und schlug ihn abermals.

Nach diesem anderweiten Siege rüstete sich der Herzog alles Ernstes zur Belagerung der Stadt Braunschweig, schlug zwei Lager vor der Stadt auf, die doppelt verschanzt waren, und erlangte in dem am 20. October 1553 durch Vermittlung der Kaiserlichen Commissarien, des Bischofs Wigand von Bamberg und des Bischofs Melchior von Würzburg, auch der Abgeordneten der Städte Nürnberg, Goslar, Hildesheim, Göttingen und Einbeck geschlossenen, aus 37 Artikeln bestehenden Frieden unter andern, daß die Stadt Braunschweig ihm 80,000 Rthlr. in fünf Terminen bis zum Jahre 1558 für Kriegskosten und an Schadensersatz bezahlen sollte.

In diesen Frieden wurden alle Verbündete der Stadt Braunschweig, und besonders namentlich auch Brun von Borthmer und Bartold von Hohnrot mit eingeschlossen. Mittlerweile hatte der Churfürst August von Sachsen, auf Anhalten des Braunschweig- und Hildesheimischen Adels, schon mehrfach versucht, auch sie mit dem Herzoge gänzlich auszuföhnen. Der Herzog erklärte sich dazu bereit, wenn die von Adel sich von der Parthei des Markgrafen Albrechts gänzlich trennen, sich ihm persönlich stellen und ihn um Verzeihung bitten, auch alle zu fordern habende Zinsen schwinden lassen würden. Diese Bedingungen wurden zu hart befunden; Christoph von Karlowitz auf Colditz, des Churfürsten Augusts Minister, unterhandelte weiter, und der Herzog erklärte in einem Schreiben aus dem Lager bei Lichtenfels in Franken vom 9. November 1553 an vorgedachten Karlowitz, daß er Conrad von Schwichelde und seinen Brüdern, Conrads des Dritten Söhnen, denen von Oibershausen und noch einigen anderen ihre zu fordern habende Capitalien sammt Zinsen bezahlen, allein mit Christoph edlen Herrn von Warberg und Conrad von Schwichelde, Ludwigs Sohne, sich nicht vertragen wolle, weil solche annoch fortwährend in des Markgrafen Diensten sich befänden.

Christoph von Karlowitz sandte dieß Schreiben an Christoph von Steinberg auf der Sommerschenburg, und dieser theilte es denen von Schwichelde mit, wo denn Conrad, Ludwigs Sohn, in dem Schreiben sub No. 244. bezeugte, daß er seit der Schlacht bei Sievershausen mit dem Markgrafen Albrecht in keinem Verbande weiter gestanden habe. Conrad von Schwichelde bat darin ferner um eine Zusammenkunft, damit man sich wegen eines abzufassenden Antwortschreibens berathen könne.

Die Versammlung fand statt, und das abgelassene Antwortschreiben hatte den glücklichen Erfolg, daß des Herzogs Canzler, Franz Muzeltin, unterm 12. Januar 1554 eröffnete: daß der Herzog nunmehr Conrad von Schwichelde

und seine Brüder, Ludwigs Söhne, auch wieder zu Gnaden annehmen wolle, weil sie versichert hätten, seit der Schlacht bei Sievershausen nicht weiter in des Markgrafen Diensten gewesen zu seyn. Inzwischen sollten sie nebst allen Uebrigen zu Wolfenbüttel persönlich erscheinen, Abbitte thun und von neuem Lehnspflicht leisten, sich auch aller Verbindungen mit dem Markgrafen Albrecht gänzlich enthalten. Zur Erfüllung dieser Bedingungen war anfänglich der Donnerstag nach Oculi 1554 anberahmt, eingetretener Behinderungen halber aber nachmals auf den Montag nach Iudica verlegt. Bevor jedoch die von Schwicheldt zu diesem Verhandlungstage nach Wolfenbüttel reiseten, begehrten sie zuvor eine fürstliche ausdrückliche Zusicherung eines sicheren Geleites, und, da neuerdings die Herzoglichen Beamten zu Woldenberg die von Schwicheldtschen Gutsleute mit neu aufbringen wollenden ungewöhnlichen Diensten beschwert hatten, gänzliche Abstellung solcher neuen Kränkungen ihres Eigenthums.

Beides wurde bewilliget. Die von Schwicheldt erschienen zu Wolfenbüttel, und es wurde an dem bestimmten Tage der Versöhnungsrecess (Nro. 245.) abgeschlossen. In Gefolge dieses sollten nunmehr alle bisherigen Unbilden gänzlich vergessen, und gegen einander aufgehoben, der Proceß am Reichs-Cammergerichte abgethan seyn, und die Forderungen derer von Schwicheldt von der Landschaft, als welche diese Schuld übernommen habe, verbriefet, verzinset und nach und nach abgetragen werden.

Nach so auf diese Weise hergestellter Ruhe, Frieden und Sicherheit setzte sich Ludwig von Schwicheldt mit seines längst verstorbenen Bruders, Conrads des Dritten, Söhnen wegen der bislang gemeinschaftlich verwalteten Güter zu Peine, kleinen Ilsebe und Sievershausen dergestalt am 15. Juli 1554 aus einander, daß Gerichtsbarkeit, Fischerei, Schäferei und Zehnten zwar gemeinschaftlich blieben, jedoch jeder Linie gewisse Meyer und deren Prästationen

zugewiesen wurden, die sie durch ihre eigenen Voigte für sich allein administrieren lassen sollten.

Als Geschlechtsältester empfing Ludewig im Jahre 1555 die Gesamtlehnung vom Herzoge Ernst von Braunschweig-Lüneburg wegen der Grubenhagen'schen; und im folgenden Jahre 1556 vom Grafen Ernst von Reinstein über die Reinstein'schen Lehnspertinenzien.

Auf Ostern 1557 berechnete er sich anderweit mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern wegen seiner oftgedachten Forderungen, worauf bis dahin erst 4000 *Qst.* abbezahlt waren, und erhielt eine besondere Versicherung, daß die annoch 15,158 *Qst.* für ihn allein an Capital und Zinsen betragende Summe nunmehr in fünfjährigen Terminen gewiß abgetragen und zurückgezahlt werden solle.

Sein mühe- und sorgenvolles Leben beschloß er am 19. Januar 1557 zu Goslar, wohin er sich nach dem Verluste seiner Pfandbesitzungen zurückgezogen hatte.

Er scheint zweimal verheirathet gewesen zu seyn. Denn in einer von den Gebrüdern Bodo und Sander von Oberg im Jahre 1536 für ihn ausgestellten Schuldverschreibung wird seine Gemahlin Kunne, das ist Kunigunde, genannt, ihr Geschlechtsnamen aber nicht beigefügt.

Seine andere, am 17. December 1553 zu Peine verstorbene Gemahlin, deren die Familiennachrichten übrigens nur allein gedenken, war Lucie von Hedenberg.

Rücksichtlich seiner Kinder weiß man, daß er fünf Söhne, nemlich Conrad (S. 44.), Hans, Heinrich, Brand und Bartold, auch eine Tochter, deren Taufnamen jedoch nicht angemerkt ist, erzeugt habe. Welche von

selbigen aber aus Lucie von Hohenberg entsprossen, ist um so weniger bekannt, als die Familiennachrichten einer zwiefachen Ehe nicht einst erwähnen.

§. 42.

Ueber die Lebensgeschichte des zweiten, dritten und fünften Sohns, Hans, Heinrich und Bartold ist nichts weiter bekannt, als daß Hans vor seinem Vater, Heinrich, am 29. Januar 1561 zu Goslar, und Bartoldt am Freitage nach Latare 1567 zu Braunschweig unverheirathet verstorben sind.

§. 43.

Außer der thätigen Theilnahme am Kriege gegen den Herzog Heinrich jun. von Braunschweig, welcher bereits im §. 41. beschrieben ist, und außer einigen gemeinschaftlichen Handlungen mit seinem Bruder Conrad, die im folgenden Paragraphe erzählt werden sollen, ist von Brandt, Ludwigs viertem Sohne, zu bemerken, daß er, im Kriegsgetümmel auferzogen, von sehr heftiger und unfreundlicher Gemüthsstimmung gewesen zu seyn scheine. So stellt ihn ein unter Vermittlung des Burchard von Cramm sen., Heinrich von Salder, Hans Frese und Achaz von Westheim am Tage Allerheiligen 1567 zwischen ihm und seinem Bruder Conrad einer Seits, und Conrad und Jobst von Schwicheltdt, Conrads des Dritten Söhnen, abgeschlossener Vergleich über mehrere wechselseitige Mißverständnisse dar. In demselben verspricht Brandt unter andern ausdrücklich, sich in Zukunft gegen seine Vettern und deren Diener jederzeit freundlich zu bezeigen, und sie weder wörtlich, noch thätlich zu mißhandeln. Der Inhalt des Vergleichs selbst giebt klar an die Hand, daß mehrere durch selbigen nunmehr beseitigte Streitpuncte durch Brandts Drohungen und Thätlichkeiten veranlaßt waren, und namentlich hatte er den Schreiber seiner Vettern, Hennig Witte, geschlagen. Dieser letztere erklärte sich, wie die buchstäblichen Worte des Necesses lauten: „zu dienstlichen Willen

„und Gefallen der Vermittler, sintemal sie solches begehrt, die empfangenen „Streiche, Schmerzen und Schmach Gott dem Herrn befohlen zu seyn, ver- „gessen und sich deren gänzlich verzeihen und begeben zu wollen.“

Der beklagenswerthe Hennig Witte hatte die Schläge nun einmal bekommen, und mußte sie behalten. Um inzwischen seine desfallsige gutmüthige Erklärung in etwas zu belohnen, wurde im Necessé hinzugefügt: „daß dieser Vergleich „seiner Ehre und Glimpf unverweisslich und unvorgreiflich,“ das heißt, nicht nachtheilig seyn solle! Eine tröstliche Beruhigung!

Brand war übrigens bei dem Einzuge des Herzogs Julius in Braun- schweig anno 1569 im Gefolge mit drei Pferden *) und hat sich im Jahre 1571 mit Metta von Rössing, des Halberstädtischen Erbmarschalls Lippold von Rössing Tochter, vermählt, jedoch in unfruchtbarer Ehe mit selbiger gelebt.

Im Jahre 1580 kaufte er ein Haus zu Goslar in der sogenannten Schwichelbtsstraße, und beschloß allda am 15. Decbr. 1581. Seine nachgelassene Witwe hat sich am 24. Mai 1585 anderweit mit dem Domherrn Friedrich von Arnstedt zu Magdeburg vermählt, und ist am 3. April 1592 verstorben.

§. 44.

Conrad, Ludwigs von Schwichelbt (S. 41.) ältester Sohn, war im Jahre 1516 geboren, und begab sich im Jahre 1535 an des Landgrafen Philipp von Hessen Hof zu Cassel, wo er seine fernere Ausbildung erhielt. Mit dem Heere dieses Landgrafen kam er anno 1542 wieder in sein Vaterland zurück, wodurch er den Unwillen des Herzogs Heinrich jun. von Braunschweig so sehr gegen sich vermehrte, daß ihm der Herzog diesen Feldzug als Rebellion und Hochverrath anrechnete, auch noch lange nachher nicht verzeihen konnte. Daher

*) Neith Meyer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 963.

die harte Behandlung seiner Gemahlin, Appollonia von Falkenberg, im Jahre 1547 auf Wiedela durch die Herzoglichen Kriegsvölker. Man jagte sie vom Schlosse, und beraubte sie ihrer Kleidungen und des Frauengeraths. Ein Verfahren, das, Plünderungen nach vollbrachtem Sturme in der ersten Hitze ausgenommen, in damaliger Zeit gar keine Sitte war, indem der Frauen Haabe bei Eroberungen bisher jederzeit geschont und verabsolgt wurde.

Conrad schloß sich an den Graf Volkrath von Mansfeldt, leistete der Stadt Braunschweig treulich Hülfe, und bezog die Dechaney St. Blasii in Braunschweig zur Wohnung, wie aus seinem desfalligen Revers vom Jahre 1551 (Nro. 247.) ersichtlich wird.

Als der Markgraf Albrecht von Brandenburg im Jahre 1553 die Braunschweigschen Lande überzog, und der Stadt Braunschweig zu Hülfe kam, trat Conrad als Obrister in dessen Dienste, und kämpfte als solcher in der Schlacht bei Sievershausen. Nach derselben hat er aber, seiner eigenen Versicherung im obigen Schreiben (Nro. 244.) zufolge, des Markgrafen Dienste verlassen, und sich auf seines Vaters Besitzung in Peine zurückgezogen. Im Jahre 1556 kaufte er von Staats Wechthausen ein Haus zu Goslar in der Bülkenstraße, woselbst er nunmehr fortwährend seinen Aufenthalt nahm.

Am 30. Januar 1567 vollzog er nebst seinen Brüdern Brand und Bartoldt einen Theilungsrecess mit seinen Vettern, Conrads des Dritten Söhnen, wegen der außerhalb Peine belegenen, bisher gemeinschaftlich benutzten und verwalteten Güter, oder, richtiger ausgedrückt, wegen der im Reccesse vom Jahre 1554 nicht benannten, und damals nicht zur Auseinandersetzung gezogenen Pertinenzien.

Auf dem Landtage zu Bokenem wurde er am 23. August 1567 von der Ritterschaft zum Deputirten erwählt, um den Ansaß zur Türkensteuer auf

dem Convente zu Braunschweig herabsetzen und ermäßigen zu lassen, wo er denn am 3. März 1569 den desfalligen Recess nebst seinen Mitdeputirten vollzogen hat. *) In demselben letztgedachten Jahre war er auch mit drei Pferden bei dem feierlichen Einzuge des Herzogs Julius in Braunschweig gegenwärtig. **)

Mit seinem Bruder Brandt setzte er sich am 20. Juni 1571 zu Goslar, unter Vermittlung seines Veters, Conrads des Vierten, und Hans Frese, auch Burchard von Cramm und Johann von Rössing, wovon die ersten beiden durch Conrad, und letztere beiden durch Brand von Schwicheldt gewählt waren, wegen der außerhalb des sogenannten kleinen Stifts belegenen väterlichen Güter aus einander. Bis dahin hatten sie solche gemeinschaftlich verwalten lassen; weil Brand jedoch in diesem Jahre zur Ehe geschritten war: so fanden die Brüder eine fernere gemeinschaftliche Verwaltung nicht für zuträglich. In einem besondern Reccesse von demselben Tage (Nro. 248.) wurde inzwischen nochmals ausdrücklich festgesetzt, daß der Recess vom Jahre 1554, mittelst welchem die beiden von Schwicheldtschen Linien wegen der im kleinen Stifte belegenen Güter auseinandersetzen Anordnung getroffen hatten, ganz unverändert bei Kräften bleiben, und fortwährend festgehalten werden solle, so weit er das Interesse beider Linien betraf. Wegen des ihrer Linie allein zugefallenen Antheils setzten beide Brüder, Conrad und Brand, Ludwigs Söhne, sich auch noch in demselben Jahre zur Erhaltung des brüderlichen Friedens aus einander.

Auf Michaelis 1574 belegte er, in Gemeinschaft mit seinem Bruder und seinen Vettern, zum Besten des von ihrem Großvater Conrad dem Zweiten

*) Braunsch. Handel. Part. 1. Sect. 2. cap. 4. pag. 272 und 277.

**) Reithmeyer l. c. Th. 2. pag. 962.

gestifteten Altars zu Salzgitter, als Patronen dieses Altars ein Capital von 400 fl. bei dem Rathe der Stadt Goslar, woraus man klar ersieht, daß trotz der vormaligen Einrede des Herzogs Heinrich jun. von Braunschweig, sie schon jetzt das Patronatrecht wieder erhalten haben müssen.

Conrad, Ludwigs Sohn, entschlief zu Goslar am 25. Juni 1579, und das in der Marktkirche allda aufgerichtete Epitaphium rühmt von ihm, daß er fromm und bieder gegen Jedermann, auch mildthätig gegen Kirchen und Arme gewesen sey. Aus seiner Ehe mit Appollonia von Falkenberg, welche ihm in die Ewigkeit zu Goslar am 7. März 1607 gefolgt ist, sind vier Söhne und zwei Töchter entsprossen, nemlich Conrad (S. 45.), Heinrich (S. 46.), Anna, vermählt mit Ulrich Behr zu Stellichte im Jahre 1574; Johann, welcher anno 1554 geboren, und anno 1577 unvermählt verstorben ist; Otto, welcher im Jahre 1555 das Licht der Welt zuerst erblickt, und im Jahre 1578 unverheirathet wieder verlassen hat; und endlich Magdalene, welche mit Heinrich von Werla durch eheliches Band verbunden ist.

§. 45.

Conrad, des vorgedachten Conrads ältester Sohn, ist im Jahre 1547 geboren, und Hofmeister in den Diensten des postulirten Bischofs von Halberstadt, Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, Wosfenbüttelscher Linie, gewesen.

Wie der Churfürst August von Sachsen die Stadt Magdeburg im Jahre 1579 dem Administrator des Erzstifts Magdeburg, dem Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg übergab, war Conrad von Schwichelde als Hofmeister mit 8 Pferden im Gefolge des vorgedachten Bischofs von Halberstadt. *)

*) Pomarii Chron. Saxon. pag. 787.

Im Vergleiche zu Nordhausen vom 23. Juni 1581 wegen des Klosters Walkenried *) erscheint er in gleicher Eigenschaft als Deputirter seines Bischofs. Bekanntlich hatte nemlich der Bischof von Halberstadt am 2. Januar 1574 die Lehnsherrschaft über diejenigen Güter der Grafen von Mannesfeldt, welche sie vom Bisthume Halberstadt zu Lehn trugen, gegen die Lehnsherrschaft über die Herrschaften Elettenburg und Lohra, welche die Grafen von Hohnstein von Chursachsen zu Lehn besaßen, an den Churfürsten August von Sachsen vertauscht, und durch solchen Tausch war die Oberschulzherrschaft über das Kloster Walkenried, dessen Schirmvoigte die Grafen von Hohnstein waren, mit an das Bisthum Halberstadt übergegangen. Des Grafen Ernst von Hohnstein Vormünder wollten jedoch dem Bischofe keine Einmischung in die Aufsicht und Visitation des Klosters gestatten. Denn obgleich sie denselben als Lehnsherrn anerkannten: so vermeinten sie doch, daß da die Schirmvogtei dem Grafen verliehen sey, ihm als Vasallen auch die Inspection und Visitation des Klosters ohne alle Einmischung des Lehnsherrn allein gebühre. Sachsen hatte inzwischen vorhin jederzeit diese Inspection und Visitation als Lehn- und Oberschulzherrschaft ausgeübt; dieses Recht dem Bischofe bei dem Tausche ausdrücklich mit übertragen, und die Gewähr zu leisten versprochen. Dieser Gewährleistung halber war Tagesfahrt zu Nordhausen auf den 23. Juni 1581 angesetzt, zu welcher Conrad von Schwichelde nebst den beiden Domherren Johann Epignase und Johann von Harling, dem Stifthsauptmanne Heinrich von der Luhe und dem Stifthsanzler Peter Böttcher von Seiten des Bischofs von Halberstadt abgesandt waren, und der Gegenstand durch Vergleich beseitiget ist.

Im Januar 1583 war er nebst dem Stifthsauptmanne Heinrich von der Luhe, dem Canzler Franz Muzelstin und Dr. jur. Johann von Uslar von seinem Bischofe nach Quedlingenburg gesandt, um dem theologischen Colloquio

*) Leuckfeldt Antiquit. Walkenred. P. 2. cap. 2. §. 14. pag. 13.

auf dem Rathhause allda beizuwohnen, welches wegen der veränderten Formulae concordiae und wegen des Streitens über die Allgegenwart Christi gehalten wurde, und hat auch den desfalligen Necess mit unterschrieben. *)

Ferner war er am 25. Mai 1583 mit in der Zahl der Zeugen, welche der Bischof Heinrich Julius zuzog, als er seinem Vater, dem Herzoge Julius von Braunschweig, die Lehnsanwartschaft auf die Herrschaften Eltzenberg und Lohra ertheilte. **)

Zu Goslar ist er am 24. Februar 1585 verstorben, und in der Marktkirche allda begraben, wo dessen Epitaphium aufgerichtet ist.

Er war, nach dem Zeugnisse der Schriftsteller, †) ein sehr gelehrter Mann; ist in vielen Staats- und Kirchensachen gebraucht, und man hat noch einige lateinische Briefe ††) von ihm, die er an den damals lebenden berühmten Geschichtsforscher Reiner Reineccius geschrieben hat.

Seine Gemahlin war ein Fräulein von Hohn, mit welcher er nur eine Tochter, Adelsheid, erzeugt hat, die jedoch schon am 2. Juli 1583 vor ihrem Vater unverheirathet verstorben ist.

§. 46.

Sein Bruder Heinrich hat zu Peine gewohnt, es ist aber über dessen Leben und Thaten sehr wenig zu sagen, weil dessen Papiere durch die Töchter seines Enkels, mit dessen Tode sein Mannsstamm erloschen ist, abhanden gebracht sind, und man nicht weiß, wo solche jetzt zu suchen seyn mögten.

*) Kettner Quedlingenb. Kirchen- und Reformationshistorie cap. 34. pag. 248. und in den Beilagen pag. 42.

**) Meth Meyer Br. Lüneb. Chronik Th. 2. pag. 1050.

†) Meth Meyer l. c. pag. 1587.

††) Reineri Reineccii lib. epistol. historic. pag. 27.

Im Jahre 1590 hat er als Geschlechtsältester die Belehnung für die Familie wegen aller damaligen Lehne empfangen, und ist im Jahre 1591 verstorben.

Er war mit Lucie von Nutenberg, die im Jahre 1623 entschlafen ist, vermählt, und aus solcher Ehe sind, so viel man weiß, nur zwei Söhne entsprungen, nemlich Conrad, wovon im folgenden Paragraphe wird geredet werden, und Julius, welcher nach Anzeige des ihm errichteten Epitaphiums in der Stadtkirche zu Peine beim hohen Altare südwärts an der Mauer am 13. September 1585 in einem Alter von einem einzigen Jahre schon wieder verstorben ist.

§. 47.

Conrad, des vorgebachten Heinrichs Sohn, ist am 10. October 1585 zu Peine geboren, und im Jahre 1597 nach der Martinischule zu Braunschweig gesandt, wo er unter besonderer Aufsicht Gerhards Becker aus Bardowik zwei Jahre lang verblieb. Im vierzehnten Jahre seines Alters sandte man ihn nach Marburg, und im siebzehnten nach der Universität zu Eöln. Hier hatte er den damaligen Magister, nachmaligen Dr. juris und Bürgermeister zu Hannover, Jacob Bunting zum Hofmeister, kehrte jedoch schon nach Verlauf eines Jahres nach Peine zurück, und verheirathete sich mit Anna Walburgis von Steinberg, Jobsts von Steinberg auf Bodenburg und Bornhausen Tochter, am 10. September 1605. Nach dieser seiner Gemahlin am 27. März 1607 erfolgtem kinderlosen Absterben unternahm er eine Reise durch Frankreich, England, Holland und Deutschland nach Ungarn, wo er durch Böhmen nach Hause zurückkehrte. Hiernächst verheirathete er sich im Jahre 1613 anderweit mit Catharina von der Assenburg, des Landraths Ludwig von der Assenburg auf Schermke, Wallhausen und Hindeburg, und der Anna von Westphal Tochter.

Während seiner Abwesenheit auf Reisen waren Irrungen wegen der Gränzen im Aldenberge und Stubenholze, auch wegen der Schäferei in kleinen Ipfede mit seinem Vetter Caspar Jobst von Schwicheldt entstanden, die inzwischen bei seiner Rückkunft im Jahre 1610 und 1619 durch Vergleich beseitigt wurden.

Am 4. October 1613 befand er sich unter den 12 vom Adel, welche neben der Leiche des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig in dem feierlichen Leichenbegängnisse giengen. *)

Der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig schätzte und benutzte seine Talente; er setzte ihn anfänglich als Drost nach Winzenburg, stellte ihn bald darnach als Oberjägermeister, und nachmals als Geheimen Cammerrath in seinen Diensten an.

Als er jedoch nebst seiner Gemahlin im Jahre 1625 seinen Schwiegervater zu Wallhausen besuchen wollte, erkrankte er auf dieser Reise, wurde zu Ipfeld bettlägerig, und starb allda am 19. October desselben Jahrs. Seine Leiche führte man nach Goslar, wo sie am 23. November 1625 in der Marktkirche beigesetzt wurde. **)

Aus seiner zweiten Ehe sind zwei Söhne und eine Tochter erfolgt, nemlich Ludwig, geboren am 20. October 1614, wovon im S. 48. das Weitere; Friedrich Ulrich, welcher im zweiten Jahre seines Alters verstorben; und Anna, die am 5. März 1630 zu Wohlsendorf bei der Witwe Dorothee von Harling, gebornen Behr, entschlafen, und am 3. April desselben Jahrs in der Kirche zu Stellichte beerdigt ist.

*) Kethmeyer l. c. Th. 2. pag. 1187.

**) M. Anton Wiese Leichenpredigt auf Erbd. von Schwicheldt. Goslar 1626.

§. 48.

Ludwig genoß den ersten Unterricht zu Hause bei seinen Eltern. Nach seines Vaters Tode nahm ihn der Großvoigt Diedrich Behr zu Zelle, welcher seiner Mutter Schwester, Dorothee von der Assenburg zur Gemahlin hatte, zu sich, und sandte ihn nebst seinem Sohne Philipp Sigismund im Jahre 1628 nach Marburg, von wo sie schon im folgenden Jahre die Universität Leiden bezogen.

Im Jahre 1630 verwechselte Ludwig von Schwichelde die Feder mit dem Schwerdte, nahm Dienste in des Landcomthurs deutschen Ordens der Ballan Uerrecht, des Grafen Heinrich von Nassau Leibcompagnie, verließ solche jedoch mit ehrvollem Abschiede im Januar 1632 und trat als Hofjunker und Fähnrich in die Dienste des Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg und Bischofs zu Minden, wo er in des Hauptmanns Martin von Schönau Compagnie eingestellt wurde. Am 18. July 1634 nahm er hier seinen Abschied, und gieng als Fähnrich in des Königlich Schwedischen Obristen zu Fuß, Melchior von Kriechbaums Regiment. Nach Verlauf eines Jahrs vertauschte er den Infanterie-Dienst mit dem der Cavallerie, und trat als Cornet in das Leibregiment des Königlich-Schwedischen General-Majors und Obristen zu Ross und zu Fuß, Hans Christoph von Königsmark, wo er manche Schlachten und Scharmügel mitmachte, zum Rittmeister befördert, jedoch bei der im Jahre 1641 stattgefundenen Belagerung Wolfenbüttels durch und durch geschossen wurde, so daß er einige Stunden unter den Todten liegen geblieben ist.

Dieses Unfalls ohngeachtet verließ er damals die Königlich Schwedischen Kriegsdienste noch nicht, sondern nahm erst am 25. Mai 1644 seinen Abschied, wie die Umstände seiner Heimath sich geändert hatten, und bezog sein Haus in der Stadt Goslar. Denn durch den Frieden vom Jahre 1643 hatten die

Herzöge von Braunschweig-Lüneburg das sogenannte große Stift Hildesheim, welches, nachdem das damit von Kaiser und Reich belehnte mittlere Haus Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelsche Linie, durch den im Jahre 1634 erfolgten Tod des Herzogs Friedrich Ulrich erloschen war, dem Kaiser als eröffnetes Reichslehn anheim gefallen, und dem Churfürsten Ferdinand von Eöln, als Bischof von Hildesheim zugesprochen worden, wiederum abgetreten. Ludwig von Schwicheldt mußte sich jetzt als Geschlechtsältester vom Churfürsten als Bischof von Hildesheim belehnen lassen, durfte also nunmehr unter den feindlichen Königlich-Schwedischen Fahnen nicht länger bleiben, wenn er sich einer Felonie nicht schuldig machen wollte.

Als nachmals dieses lehns Herrn Nachfolger, der Churfürst Maximilian Heinrich von Eöln als Bischof von Hildesheim seinen feierlichen Einzug am 16. Februar 1652 zu Hildesheim hielt, führte Ludwig von Schwicheldt, als Erbmarschall des dasigen Stifts, den Zug der gesammten Ritterschaft und Hofleute allda, wie aus der damaligen Einzugsordnung (Nro. 249) ersichtlich wird.

Ludwig verfügte sich in der Eigenschaft eines Erbmarschalls, nachdem der Zug durch die Stadt auf dem Domhose vor der Kanzlei angekommen war, zu der Kutsche des Churfürsten, unterstützte denselben bei dem Aussteigen und begleitete ihn bis zu seinem Zimmer. So oft der Churfürst nachmals während dieses Aufenthalts zur Messe gieng, trat Ludwig von Schwicheldt, ein vergüldetes, jedoch in der Scheide steckendes Schwerdt auf der Schulter tragend, vor ihm einher.

Für diese Ehrendienstleistungen beehrte Ludwig, außer dem vorgetragenen Schwerdt, das ihm herkömmlich ohne Widerspruch gelassen wurde, auch noch die Kutsche sammt den Pferden und deren Geschirr, womit der Churfürst seinen feierlichen Einzug gehalten hatte. Denn, sagte er, dem Erbmarschall

geführt das Pferd sammt Sattel und Zeug, worauf ein Bischof von Hildesheim seinen Einzug hält. Jetzt habe der Churfürst sich eines Wagens anstatt des sonst gebräuchlich gewesenen Pferdes bedient. Dadurch dürfe und könne das Herkommen nicht geschwächt werden, und müsse deshalb das gebrauchte Transportmittel ihm anheimfallen. Der Churfürst konnte das Recht des Anspruchs nicht in Zweifel ziehen, wollte jedoch gern seinen Wagen und Pferde behalten. Die Sache wurde in Güte ausgeglichen, und der Churfürst verschrieb ihm deshalb unterm 26. April 1652 die Einkünfte des Dorfs Upen im Amte Liebenburg auf die nächsten 3 Jahre nach dem Ableben des General-Majors von Nitsch, welcher damals die Einkünfte dieses Dorfs als Leibrente auf Lebenszeit bezog.

In eben diesem Jahre 1652 trat Ludwig zum katholischen Glaubensbekenntnis über, wurde bei dem Churfürsten Kammerherr, am 9. November 1654 Rittmeister, und am 8. Februar 1656 Obristlieutenant und Oberkommandant über die angeworbene ganze Stifteshildesheimische Kriegs-Mannschaft zu Ross und zu Fuß. Bald hernach, und zwar am 3. März 1657 verließ er in seinem Hause zu Goslar das irdische Leben, und wurde im Kloster Woltingerode mit allen in der katholischen Kirche gebräuchlichen Feierlichkeiten zur Gruft gebracht.

Während seiner militärischen Laufbahn in Königlich-Schwedischen Diensten hat er sich mit Margarethe Behr, Tochter des Geheimen Cammeraths und Großvoigts zu Zelle, auch Drost zu Uplden, Johann Behr *) am 14. December 1641 vermählt, und hat mit selbiger keine Söhne, wohl aber 4 Töchter erzeugt, nemlich: Catharine Marie, welche jung verstorben; 2. Dorothea Margarethe Franziska, so mit dem Rittmeister Jacob von der Bockhorst und nachmals anderweit mit einem Herrn von Kerffenbruch vermählt; 3. Bertud Anna Louise,

*) Mein Versuch einer Geschlechts-Geschichte der Herren Behr. S. 40. pag. 108.

welche sich mit dem Ehredönschen Drosten Georg Ernst Freiherrn von Bockförde genannt Schüngel, zu Arensburg verheirathet hat; und 4., eine Tochter, deren Taufnamen unbekannt, auch in zarter Jugend verstorben ist.

Obgleich nun mit Ludwigs Tode der Mannstamm seiner Linie erlosch; mithin die von demselben bisher besessenen Lehngüter dem Rechte nach an den Erbmarschall Eurb Diedrich von Schwichelde (S. 63) fielen: so sind doch erst dessen Enkel im Jahre 1718 zum Besiz und Genuße derselben gelangt. Denn nach Ludwigs Absterben erhoben dessen Wittwe und Töchter einen Proceß in puncto dotis illatae, nec non vidualitii et dotationis ex feudo, während dessen Dauer nicht nur sie selbst, sondern auch des Rittmeisters von Bockhorst Schwiegersöhne, der Oberjägermeister Freiherr von Weichs und der Major von Rumpf in dem Besize der Lehngüter und vorzüglich des Guts Flachstöckheim verblieben sind, bis sie endlich, wie seiner Zeit weiter ausgeführt werden soll (S. 66) dem Rechte weichen mußten.